

Hochschule Düsseldorf
-Fachbereich Sozial – und Kulturwissenschaften-

Bachelor-Thesis zum Thema

Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen auf
Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II

Erstprüfer:

Meißner, Matthias, Prof. Dr.

Zweitprüfer:

Münch, Thomas, Prof. Dr.

Vorgelegt von:

Yanislava Petrova

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

Studiengang: Sozialarbeit/Sozialpädagogik

SoSe 2020

Düsseldorf, 24.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Gesellschaftlicher Hintergrund	3
2.1	Der allgemeine Sanktionsbegriff im deutschen Rechtssystem	3
2.2	Die Entstehungsgeschichte der Sanktionsnormen	4
2.3	Sanktionsquoten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB-II-Bezug	7
3	Allgemeine rechtliche Vorgaben	10
3.1	Anspruchsvoraussetzungen	10
3.2	Bedarfsgemeinschaft	11
3.3	Zumutbarkeit	11
3.4	Regelbedarf	12
4	Inhalt und Struktur der Sanktionsvorschriften	12
4.1	Pflichtverletzungen	13
4.2	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	16
4.3	Beginn und Dauer der Minderungen	19
4.4	Meldeversäumnisse	20
4.5	BVerfG, Urteil vom 05.11.2019	21
5	Sanktionsursachen	24
5.1	Interne Faktoren	24
5.1.1	Erwartungen und Wünsche an Arbeit	25
5.1.2	Fehlende Motivation	26
5.1.3	Widerstand gegen die Verfügungsmacht der SGB-II-Träger	27
5.2	Bedingte Faktoren	28
5.2.1	Behindernde Lebensumstände	28
5.2.2	Belastungserfahrungen	30
5.3	Externe Faktoren	33
5.3.1	Überforderung	33
5.3.2	Kommunikationsstörungen	34
5.4	Zusammenfassung der Ursachen von Sanktionen	37

6	Auswirkungen von Sanktionen auf die Betroffenen	38
6.1	Intendierte Effekte	39
6.2	Nicht intendierte Effekte	44
6.2.1	Materielle Lebensbedingungen und Teilhabe	45
6.2.1.1	Gesundheitliche Auswirkungen	45
6.2.1.2	Auswirkungen auf die Wohnsituation	47
6.2.1.3	Finanzielle Auswirkungen	48
6.2.2	Psychosoziale Lebensbedingungen und Teilhabe	50
6.2.2.1	Soziale Auswirkungen	50
6.2.2.2	Gesellschaftliche Teilhabe	51
6.2.2.3	Psychische Auswirkungen	52
6.3	Zusammenfassung der Auswirkungen von Sanktionen	53
7	Positionen unterschiedlicher Akteure bezüglich der Sanktionsregelungen und der Veränderungsvorschläge	54
7.1	Politische Meinungen	54
7.2	Weitere Positionen	57
7.3	Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen der Akteure	63
8	Gesamtfazit und Ausblick	64
	Literaturverzeichnis	73
	Anhang	
	Persönliche Erklärung	

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ALG	Arbeitslosengeld
BA	Bundesagentur für Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	bedingungsloses Grundeinkommen
BSHG	Bundesozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EinV	Eingliederungsvereinbarung
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
i.V.m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft)
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB X	Sozialgesetzbuch X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
U25	unter 25 Jahren
Ü25	über 25 Jahre

1 Einleitung

Armut gilt in Deutschland seit Jahrzehnten als ein Problemfeld von besonderer Wichtigkeit. Es gibt immer mehr Menschen, darunter Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 24 Jahren, die aufgrund ihrer belastenden und heterogenen Wohn-, Einkommens-, Lebens- und Erwerbssituation unter Armut leiden. Viele von ihnen haben zudem noch andere massive Problemlagen, wie z. B. drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit, Schulden, psychische Probleme, Behinderung oder Suchterkrankung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017, S. 150ff.) hat sich in seinem 15. Kinder- und Jugendbericht mit diesem Thema auseinandergesetzt und festgestellt, dass sich gerade junge Erwachsene in der Übergangsphase zwischen Schule und Ausbildung oder zwischen Ausbildung und Beruf besonders häufig in der Gefahr befinden, die statistische Armutsgrenze zu unterschreiten. Demnach ist insgesamt ein Fünftel der 18- bis 25-Jährigen von Armut bedroht (ebd.).

Um Armut und daraus resultierende Problemlagen zu verhindern, wurde zum Jahresbeginn 2005 die bisherige Sozial- und Arbeitslosenhilfe durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ersetzt. Durch die „neue“ Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), die als „Hartz IV“ bekannt geworden ist, wurde ein Sicherungssystem für alle sogenannten hilfebedürftigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) geschaffen (Dietz et al., 2013, S. 19). Gemäß § 1 Abs. 1 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende es den „Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“, und sie zugleich bei der Überwindung der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitseingliederung unterstützen (vgl. § 1 Abs. 2 SGB II). Laut Münder (2009, S. 27) betont der Gesetzgeber damit, dass die Hilfebedürftigen selbst an ihrer Arbeitslosigkeit schuld seien und nicht der Arbeitsmarkt.

Die Leistungsempfänger stehen seit der im SGB II eingeführten Grundsicherung für Arbeitssuchende immer wieder in der Kritik der öffentlichen Meinung. Sie werden oftmals als „Hartz-IVler“ diffamiert, die keine Motivation und kein Interesse daran hätten, einer Arbeit nachzugehen, sondern sich stattdessen vom Staat aushalten ließen. Um eine solche Haltung zu vermeiden, beschloss die Bundesregierung in den letzten Jahren mehrere Gesetzesänderungen. Außerdem wurden mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Sanktionsregelungen eingeführt. Diese wurden in der Folge mehrmals geändert, dabei vor allem verschärft. Damit fordert der Gesetzgeber für die Leistungsauszahlung in voller Höhe bestimmte Pflichten. Wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gegen eine Pflicht verstößt, wird er durch Leistungsminderung sanktioniert (Ehrentraut/Schmutz/Schüssler, 2014, S. 13).

Die Sanktionen im SGB II sollen als Druckmittel und Anreiz wirken, damit Leistungsbeziehende ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen, sich um eine Arbeitsaufnahme zu bemühen und die Dauer der Hilfebedürftigkeit so schnell wie möglich zu beenden. Dabei hat der Gesetzgeber aus erzieherischen Gründen strengere Sanktionsregeln für die besondere Zielgruppe der jungen Erwachsenen zwischen 15 und 24 Jahren ausgestaltet. Diese besondere Regelung wird seit Jahren in der Fachliteratur und der Politik kritisiert. Vor allem wird beanstandet, dass die Sanktionen gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG und gegen den Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG verstießen. Außerdem wird es kritisch betrachtet, dass die bestehenden Sanktionsregelungen im SGB II das Recht auf Wohlfahrt nach Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzen: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung [...]“.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die Sanktionsursachen und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen durch unterschiedliche Untersuchungen und Analysen überprüft. Dadurch soll festgestellt werden, ob die Sanktionen im SGB II in Form von Leistungskürzungen ihren Zweck erreichen oder ob es einer Korrektur bzw. eines Alternativkonzepts der bestehenden Regelung bedarf. Es muss weiterhin festgestellt werden, ob die altersdifferenzierten Sanktionsregelungen notwendig und verfassungskonform sind.

Die besonderen Regelungen im Rechtskreis SGB II umfassen sowohl junge Menschen, die sich noch in Schul- bzw. Ausbildungsverhältnissen befinden und infolge der Hilfebedürftigkeit ihrer Familie im Leistungsbezug stehen, als auch junge Erwachsene, welche selbst arbeitslos und hilfebedürftig sind (vgl. Schels, 2008). Diese Arbeit bezieht sich auf die letztere Zielgruppe und beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des Rechtstandes bis zum 05.11.2019. Die geplanten Neuregelungen im SGB II infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5.11.2019 werden in dieser Arbeit nicht behandelt.

Im zweiten Kapitel wird die geschichtliche Entwicklung von Sanktionen bis zur Einführung des SGB II und der Sanktionsvorschriften dargestellt. Außerdem werden aktuelle Daten, Zahlen und der allgemeine Sanktionsbegriff im deutschen Rechtssystem vorgestellt.

Die Kapitel 3 und 4 beschäftigen sich mit den für diese Arbeit wichtigsten Vorschriften im SGB II. Dazu zählen die allgemeinen rechtlichen Vorgaben und die Sanktionsvorschriften. Hierzu werden die aktuelle Situation und die geplanten Neuregelungen dargestellt. In den Kapiteln 5 und 6 geht es dann um die unterschiedlichen Ursachen und Auswirkungen der Sanktionen. Diese Kapitel beschränken sich dabei auf die Sanktionierten und auf die Leistungsträger des

SGB II (auf die Leistungsträger des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – wird aufgrund des beschränkten Umfangs dieser Arbeit nicht eingegangen). Hierbei werden sowohl Untersuchungen und Wirkungsanalysen für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen als auch altersunabhängige Untersuchungen und Wirkungsanalysen aufgezeigt.

Im Fokus des siebten Kapitels stehen Positionen der Politik sowie unterschiedlicher Verbände und Gewerkschaften zu den Sanktionsregelungen. Zudem werden Veränderungsvorschläge hinsichtlich des Sanktionsrechts und der Grundsicherung für die Arbeitssuchenden dargestellt. Ein Fazit und ein Ausblick in die Zukunft beschließen die Arbeit. Im Fazit werden die oben genannten Fragestellungen beantwortet sowie die bereits existierenden Alternativkonzepte zu Hartz IV und den Sanktionsvorschriften vorgestellt. Zusätzlich wird noch ein eigenes denkbares Alternativkonzept vorgeschlagen.

2 Gesellschaftlicher Hintergrund

Mit der Einführung des neuen Sozialgesetzbuches orientiert sich die neue Gesetzgebung an dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ und sieht bei den Leistungsempfängern neben Rechten auch Pflichten vor, deren Verletzung Sanktionen zur Folge hat. Bei einer Sanktion werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gekürzt, wobei nach dem Alter des Leistungsbeziehenden differenziert wird (Ehrentraut et al., 2014, S. 4 f.). In diesem Zusammenhang zeigen mehrere Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA), dass gerade junge Menschen unter 25 Jahren von den strengen Sanktionsregelungen betroffen sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit & Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2020).

Dieses Kapitel dient als Einstiegshilfe in das Thema. Es beschäftigt sich mit dem allgemeinen Sanktionsbegriff des deutschen Rechtssystems, mit der Entstehungsgeschichte der aktuellen Sanktionsregelungen und den aktuellen Sanktionsquoten von ELB im Leistungsbezug.

2.1 Der allgemeine Sanktionsbegriff im deutschen Rechtssystem

Der Sanktionsbegriff stammt ursprünglich aus der römischen Rechtssprache und das Wort „Sanktion“ stammt vom lateinischen Wort „sancire“ ab, welches „weihen“ oder heiligen“ bedeutet. Der Schlussteil eines Gesetzes, in dem die Androhung von Rechtsnachteilen für den Fall des Zuwiderhandelns festgelegt wird, wird als „Sanctio legis“ bezeichnet (Träbert, 2010, S. 17 f.; Hohner, 2017, S. 57).

Es gibt weder im öffentlichen Recht noch im Zivilrecht eine Legaldefinition des Sanktionsbegriffs, sondern nur einen allgemeinen Sanktionsbegriff im deutschen Rechtssystem. Der Grund dafür ist, dass in allen deutschen Rechtsgebieten der Sanktionsbegriff in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung wiederzufinden ist. In der Regel besteht eine Sanktion in der Zufügung von Nachteilen oder dem Entzug von Vorteilen und der Begriff Sanktion dient meistens als Synonym für Strafe (Davilla, 2011, S. 241; Hohner, 2017, S. 57). Als Sanktionen

kommen Strafen, Buß- und Ordnungsgeld, Schadenersatzzahlungen, Untersagung oder Nichtigkeit bei dem Verwaltungsakt infrage. Die Wortvielfalt in den jeweiligen Rechtsgebieten basiert auf dem Zweck und der Funktion der Sanktionen (Hohner, 2017, S. 58).

Bereits im römischen Recht wurde die Sanktion als ein Mittel bezeichnet, welches die Einhaltung sowie die Effektivität der Rechtsregeln durch Abhilfe bei Verletzung sicherstellte. Und auch heute noch hat der Begriff Sanktion ebendiese Bedeutung. Sanktion wird als jede nachteilige Rechtsfolge bezeichnet, die ausgesprochen und durchgesetzt wird, wenn jemand gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat. Sanktionen können dabei repressiv, restitutig oder präventiv sein. Als Vergeltungsmaßnahme sind sie repressiv. Zivilrechtlicher Schadenersatz und Erfüllungszwang sind Beispiele für einen restitutiven Charakter der Sanktionen; dadurch sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, in der sie sich befänden, wenn sie die Norm befolgt hätten. Der Präventionswirkung lässt sich in Spezialprävention und Generalprävention untergliedern. Die Spezialprävention warnt den Normbrecher vor einem erneuten Normverstoß und die Generalprävention fördert die allgemeine Normtreue. Der rechtstheoretische Sanktionsbegriff gilt als Oberbegriff für die Rechtsfolgen, an welchem sich die einzelnen Sanktionsbegriffe im jeweiligen Rechtsgebiet entwickeln lassen. Die gemeinsame Funktion aller Sanktionsformen ist die soziale Kontrolle, durch welche die gesellschaftlichen Ziele erreicht werden sollen (Hohner, 2017, S. 57 f.).

Aus juristischer Sicht muss zwischen dem Zweck, den die Sanktionen erfüllen sollen, und der Funktion, die ihnen darüber hinaus zukommt, unterschieden werden. Während man unter Zweck nur die beabsichtigte Wirkung versteht, werden unter Funktion auch die intendierten Nebenwirkungen erfasst (ebd., S. 59).

Der Sanktionsbegriff hat sich unabhängig von den Rechtsgebieten entwickelt. Eine einheitliche Definition der Sanktion ist deswegen nicht möglich (ebd., S. 59).

2.2 Die Entstehungsgeschichte der Sanktionsnormen

Auf Vorschlag der „Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter dem Vorsitz des VW-Vorstandsmitglieds Peter Hartz wurden die frühere Arbeitslosenhilfe sowie ein Teil der früheren Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II, zusammengelegt. Seitdem sind die Sanktionsnormen mehrfach sowohl inhaltlich als auch strukturell geändert worden (Eicher/Spellbrink, 2008, S. 45).

Zwischen 2004 und 2016 haben acht Änderungsgesetze¹ das Sanktionsrecht deutlich strukturierter und übersichtlicher gestaltet.

Aktuell werden Sanktionen im SGB II durch vier Vorschriften strukturiert:

- § 31 Pflichtverletzung
- § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung
- § 31b Beginn und Dauer der Minderung
- § 32 Meldeversäumnisse

Diese Sanktionsregelungen stellen aber keine neuen Regelungen dar, da sie Elemente aus bereits zuvor existierenden Regelungen enthalten. Das wird deutlich, wenn man die aktuellen Sanktionsnormen mit den Sperrzeitvorschriften nach § 159 SGB III und mit der Sanktionsvorschriften gemäß § 25 BSHG² und die einzelnen Sanktionstatbestände und deren Rechtsfolgen vergleicht (Hohner, 2017, S. 36). Als Nächstes werden die Aufgaben der beiden Kürzungsvorschriften nach dem SGB III und BSHG vorgestellt.

Das SGB III regelt gemäß § 1 das Recht der Arbeitsförderung. Hierzu gehören Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie die Entgeltersatzleistungen, die im § 3 SGB III normiert sind. Zu den Entgeltersatzleistungen zählen Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld und Übergangsgeld. Diese Leistungen werden „durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert“ (§ 340 SGB III). Es handelt sich damit grundsätzlich um Versicherungsleistungen (ebd., S. 36).

Die Arbeitslosenhilfe war bis 2004 im SGB III kodifiziert. Es handelte sich dabei um eine Entgeltersatzleistung bei Arbeitslosigkeit, die durch Steuermittel im Auftrag des Bundes erbracht wurde.³ Gemäß § 159 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG), wenn „die

¹ Erstfassung: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGB. I, 2003, S. 2954.

1. Änderungsgesetz: Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optongesetz) vom 30.07.2004, BGB. I, 2004, S. 2014.

2. Änderungsgesetz: Artikel 1 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006, BGB. I, 2006, S. 1706.

3. Änderungsgesetz: Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermögenshemmnissen – JobPerspektive vom 10.11.2007, BGB. I, 2007, S. 2326.

4. Änderungsgesetz: Artikel 1a Beschäftigungschancengesetz vom 24.10.2010, BGB. I, 2010, S. 1417.

5. Änderungsgesetz: Artikel 15 Haushaltsbegleitetes Gesetz (HBegG) 2011 vom 09.12.2010, BGB. I, 2011, S. 1885.

6. Änderungsgesetz: Artikel 2 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGB. I, 2011, S. 453.

7. Änderungsgesetz: Artikel 5 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, BGB. I, 2011, S. 2854.

8. Änderungsgesetz: Artikel 1 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insovenzantragspflicht vom 26.07.2016, BGB. I, 2016, S. 1824.

² Bundessozialhilfegesetz.

³ § 363 Abs. 1 S. 1 SGB III a.F. i.V.m. § 205 Abs. 1 SGB II a.F.

Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben“. In diesem Sinne liegt ein versicherungswidriges Verhalten vor, wenn eine Beschäftigung oder berufliche Eingliederungsmaßnahme nach persönlicher Arbeitssuchendmeldung abgelehnt oder eine berufliche Eingliederungsmaßnahme abgebrochen wird (vgl. § 159 Abs. 1 S. 2 SGB III). Die Norm hat die Aufgabe, das Eigenverantwortungsprinzip durchzusetzen; sie hat daher eine verhaltenssteuernde Funktion (Hohner, 2017, S. 36). Mit § 198 S. 2 Nr. 1 SGB III a.F. wurden die Vorschriften für das Arbeitslosengeld als auf die Arbeitslosenhilfe entsprechend anwendbar erklärt. Hierbei galt die Sperrzeitnorm und somit ihr Schutzzweck auch für die Arbeitslosenhilfe (Boecken, 2003, S. 59; Hohner, 2017, S. 37).

Die Sozialhilfe hatte gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 BSHG die Aufgabe, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“. Die Sozialhilfe umfasste „Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (§ 1 Abs. 1 BSHG). Das ehemalige Bundesgesetz wurde von den Ländern als „eigene Angelegenheit“ ausgeführt (vgl. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG) und aus Steuermitteln der Kommunen finanziert. Das bedeutet, dass auch die Sozialhilfe eine steuerfinanzierte Sozialleistung war. Gemäß § 25 BSHG⁴ konnten die Hilfen zum Lebensunterhalt gekürzt werden (Hohner, 2017, S. 37 f.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diente § 25 Abs. 1 BSHG dazu, Hilfemaßnahmen zur Arbeit zu unterstützen. Die Sanktionsnorm im § 25 BSHG wurde als eine Hilfenorm betrachtet, die alle Hilfebedürftigen zur Selbsthilfe durch Aufnahme von Arbeit motivieren sollte. Eine fehlende oder mangelnde Arbeitsbereitschaft sowie die Ablehnung einer vom Sozialhilfeträger, dem Arbeitsamt oder einem Dritten angebotenen konkreten Erwerbstätigkeit führten zur stufenweisen Absenkung des maßgebenden Regelsatzes (Juris, VG Frankfurt, 26.02.2004 – 3 G 653/04, 2004, Rn. 5).

Das SGB II hat die Aufgabe und das Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Grundsicherung soll es Leistungsberechtigten ebenfalls ermöglichen, „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 1 SGB II). Zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehören nach Kapitel 2 Abschnitt 1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie nach Abschnitt 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen im SGB II werden wie die des BSHG und der Arbeitslosenhilfe nach SGB III durch Steuermittel finanziert. Während die Länder nach dem BSHG für die Finanzierung allein zuständig waren, trägt gemäß § 46 der Bund im heutigen SGB II den größeren Finanzierungsanteil.

Auch SGB II beinhaltet wie SGB III und BSHG Sanktionsvorschriften. Deren Zweck ist der Schutz vor Leistungsmissbrauch. Außerdem werden die Steuerzahler damit geschützt. Die Sanktionen gelten zudem als wesentliches Instrument zur Umsetzung des Programmsatzes „Fördern und Fordern“, durch den die Eigenverantwortung zur Beendigung oder Verringerung

⁴ Die Regelung befindet sich aktuell in § 26 SGB XII, da im Jahr 2005 das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet und damit das BSHG aufgehört wurde.

der Hilfebedürftigkeit durch Unterstützung und Beratung der Träger der Leistungen gefördert werden soll (vgl. §§ 2, 14 SGB II). Das SGB II zielt gleichsam wie das BSHG darauf ab, die Leistungsberechtigten zu stärken und zu Selbsthilfestreben zu motivieren. Die Idee wird umgesetzt, indem die Leistungsbeziehenden befähigt werden zu arbeiten (Hohner, 2017, S. 38). Die Durchsetzung der Sperrzeittatbestände und der Sanktionen aus dem BSHG auf der Rechtsfolgenseite haben das Sanktionsrecht im SGB II begründet. In der ersten Fassung bestanden die Sanktionen im Rechtskreis SGB II aus zwei Normen, welche die Tatbestände und Rechtsfolgen von jungen Menschen unter 25 Jahren sowie die Leistungsberechtigten über 25 Jahre in einer Vorschrift zusammenfassten. Eine Ausnahme waren die Meldeversäumnisse, die getrennt geregelt waren. Das änderte sich aber im Jahr 2006 mit der Fassung des § 31 Abs. 4 SGB II⁵. Für junge Menschen vom 15. bis zum 24. Lebensjahr wurden die Sanktionen dadurch deutlich verschärft (Deutscher Bundestag, Drs. 16/1696, 2006, S. 27f.).

Das Sanktionsrecht hat sich in den letzten Jahren durch Änderungsgesetze mehrmals inhaltlich und strukturell geändert, aber es ist immer noch fraglich, ob die Sanktionen der Verfassung genügen und dem Grundrecht eines menschenwürdigen Existenzminimums gerecht werden.

2.3 Sanktionsquoten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB-II-Bezug

Sanktionen in ihrer bestehenden Form sollen alle Leistungsempfänger disziplinieren und motivieren. Ob und inwieweit Sanktionen überhaupt dieses Ziel erfüllen, ist allerdings umstritten. Das gilt insbesondere für die schärferen Sanktionsregeln für ELB unter 25 Jahren, die nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit härter als die über 25-Jährigen sanktioniert werden. Das wird besonders deutlich, wenn man die jährlichen Statistiken der BA analysiert und vergleicht. Deswegen werden als Nächstes die aktuellen Sanktionsquoten von ELB im Leistungsbezug vorgestellt.

Nach Angaben der BA hat die Zahl der ELB im Leistungsbezug zwischen 2009 und 2019 abgenommen – von 4,87 Mio. auf 3,89 Mio. Das ist ein Rückgang von etwa 6%. Von rund 3,9 Mio. ELB im SGB II-Bezug waren im Dezember 2019 rund 666 Tsd. ELB unter 25 Jahren registriert, im Vorjahresmonat waren rund 725 Tsd. Jugendliche und junge Erwachsene im Bestand (Bundesagentur für Arbeit & Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2020).

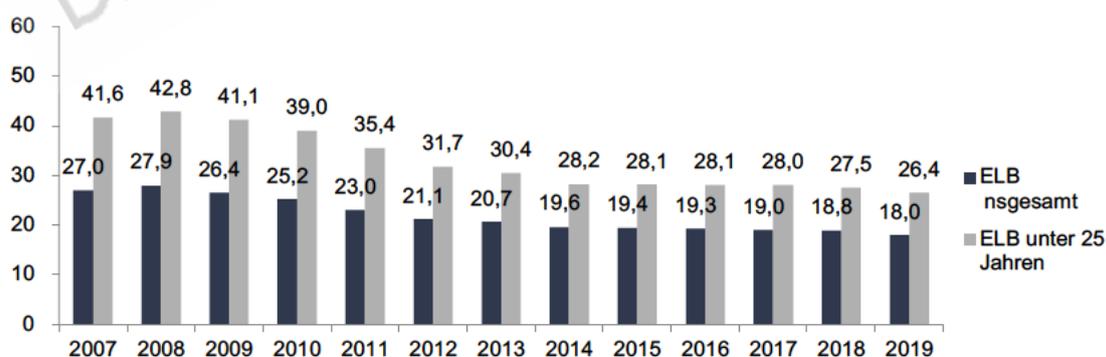
Im Jahr 2019 wurden 807 Tsd. Sanktionen gegenüber ELB ausgesprochen. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl um 97 Tsd. Die bisher höchste Anzahl von Sanktionen wurde im Jahr 2012 mit über einer Million ausgesprochen. Dabei sind jedoch auch mehrere im maßgeblichen Zeitraum gegenüber einer einzelnen Person ausgesprochene Sanktionen berücksichtigt (Bundesagentur für Arbeit, Statistik, 2020, Tabelle 2).

⁵ Aktuelle Fassung seit 2011: § 31a Abs. 2 SGB II.

Die neu festgestellten Sanktionen können aus methodischen Gründen nicht nach Personenmerkmalen ausgewertet werden. Aus diesem Grund kann man nicht genau feststellen, wie viele Sanktionen in den Jahren 2009 bis 2019 gegenüber jüngeren SGB-II-Leistungsbeziehenden insgesamt ausgesprochen wurden. Alternativ kann man die ELB unter 25 Jahren nach neu festgestellten Sanktionen auswerten. Für die Auswertung ist zu beachten, dass eine Person mehr als eine neu festgestellte Sanktion aufweisen kann (Deutscher Bundestag, Drs. 19/13116, 2019b, S. 5). Der Anteil der neu sanktionierten ELB unter 25 Jahren ist im Laufe der Zeit deutlich gesunken. Im Dezember 2018 wurden 14 144 junge Menschen unter 25 Jahren neu sanktioniert, im Dezember 2019 waren es ca. 5600 weniger, und im Januar 2020 gab es 5304 neu Sanktionierte unter 25 Jahren (Bundesagentur für Arbeit, Monatszahlen, 2019, 2020a, 2020b, Tabelle 3.5).

Im Zehnjahresvergleich zeigt sich, dass die Sanktionsquote immer noch hoch ist. Die Sanktionsquote misst die Anzahl der ELB mit mindestens einer Sanktion im Verhältnis zur Anzahl aller vorhandenen ELB. Die Zahl der Personen, die im Jahresdurchschnitt von mindestens einer Sanktion betroffen waren, hat zwischen 2007 und 2018 zugenommen – von rund 124 Tsd. auf 132 Tsd. (Bundesagentur für Arbeit, Statistik, 2020, Tabelle 3). Im Jahr 2019 ist diese Anzahl aber auf 120 Tsd. gesunken (Bundesagentur für Arbeit, Statistik, 2020, Tabelle 6).⁶ Die Sanktionen bewirkten bei den 120 Tsd. Sanktionierten eine Leistungskürzung um durchschnittlich 18 % (siehe Abbildung 1). Dies entspricht einer durchschnittlichen Kürzung von 108 Euro der Gesamtregelleistung. Die Zahl der jüngeren Leistungsbezieher mit mindestens einer Sanktion ist weiter gesunken – von ca. 38 Tsd. im Jahr 2007 auf rund 28 Tsd. im Jahr 2019 (Bundesagentur für Arbeit, Statistik, 2020, Tabelle 3). Bei ihnen war aber die durchschnittliche Leistungskürzung mit 26,4 % höher. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gesamtleistungskürzung von 126 Euro für das Jahr 2019.

Abb. 1: „Leistungskürzung durch Sanktion in % bei sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“



(Bundesagentur für Arbeit, 2020, Sanktionen – Deutschland, West/Ost und Länder)

⁶ Dieser Rückgang könnte mit den vom BVerfG geänderten Sanktionsvorschriften ab November 2019 begründet werden (siehe S. 21f.).

Trotz der sinkenden Zahlen von jüngeren SGB-II-Leistungsbeziehenden mit mindestens einer Sanktion ist aus der Statistik zu ersehen, dass die Sanktionsquote von Leistungsbeziehenden unter 25 Jahren deutlich über der gesamten Sanktionsquote liegt. Abbildung 2 zeigt, dass die Sanktionsquote für ELB mit mindestens einer Sanktion insgesamt recht konstant bei 3 % liegt. Im Vergleich dazu ist der Anteil der jüngeren ELB mit fast 4 % deutlich höher.

Abb. 2: „Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit mindestens einer Sanktion insgesamt und unter 25 Jahren“

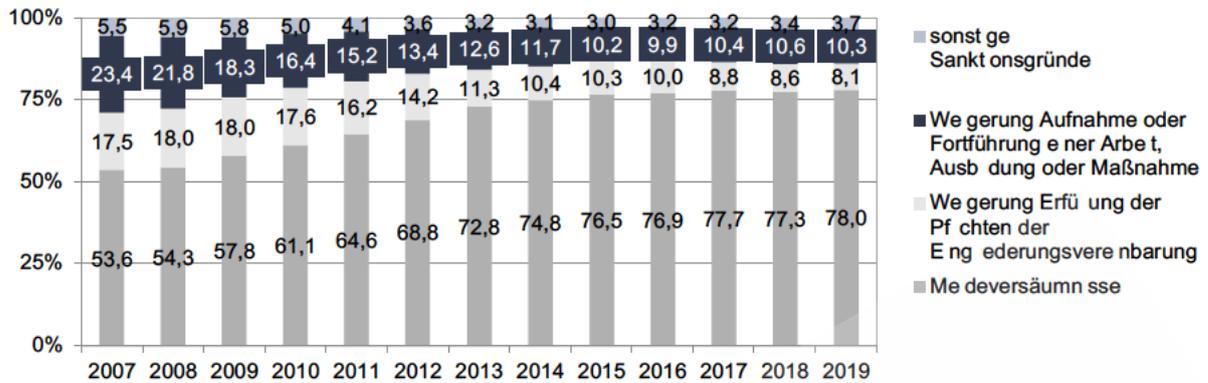


(Bundesagentur für Arbeit, 2020, Sanktionen – Deutschland, West/Ost und Länder)

Die Bundesregierung berichtet weiterhin, dass 2018 rund 34 Tsd. ELB vollsanktioniert waren. Fast die Hälfte davon war unter 25 Jahren (Deutscher Bundestag, Drs. 19/13116, 2019b, S. 8). Auch diese Zahlen verdeutlichen und bestätigen, dass die jungen Erwachsenen härter und häufiger als die älteren Menschen sanktioniert werden.

Von den insgesamt 807 Tsd. neu ausgesprochenen Sanktionen wurden, wie Abbildung 3 illustriert, über drei Viertel (78 %) mit Meldeversäumnissen begründet, 8 % mit der Weigerung, Pflichten der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, und 10 % mit der Weigerung, eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen (Statistik der BA, 2020). Das heißt, dass der Anteil der Sanktionen mit geringeren Leistungskürzungen (Meldeversäumnisse) seit 2007 (siehe Abbildung 3) kontinuierlich gestiegen ist. Die schwerwiegenden Sanktionen wie etwa für Pflichtverletzungen haben aber kontinuierlich abgenommen (Bundesagentur für Arbeit & Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2019).

Abb. 3: „Neu festgestellte Sanktionen nach Sanktionsgründen – Anteile in %“



(Bundesagentur für Arbeit, 2020, Sanktionen – Deutschland, West/Ost und Länder)

Diese Statistiken und Zahlen sind aber wenig aussagekräftig, da die realen Sanktionsursachen, d.h. die Gründe für die jeweilige Pflichtverletzung, nicht erfasst wurden. Außerdem ist es fraglich, ob die Sanktionen in ihrer bestehenden Form ihr Ziel erreicht haben. So geht aus den Statistiken nicht hervor, wie viele der Betroffenen ihren Pflichten nach der Sanktionierung nachgekommen sind.

3 Allgemeine rechtliche Vorgaben

Im Folgenden werden wesentliche Vorschriften und Begriffe des SGB II erläutert. Damit soll festgestellt werden, wer überhaupt Anspruch auf Leistungen im Rechtskreis SGB II hat und dadurch auch sanktioniert werden könnte, was eine Bedarfsgemeinschaft und zumutbare Arbeit bedeuten und wie hoch der aktuelle Regelsatz der Grundsicherung ist.

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die allererste Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist nach § 37 SGB II die Antragsstellung. Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II erhalten Grundsicherung arbeitssuchende Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, aber die Altersgrenze gemäß § 7a SGB II⁷ noch nicht erreicht haben. Die Berechtigten müssen außerdem erwerbsfähig und hilfebedürftig sein (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 3 SGB II). Nach § 8 Abs. 1 ist jede Person grundsätzlich erwerbsfähig. Voraussetzung ist, dass sie imstande sind, mindestens drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig nach § 9

⁷ Die Altersgrenze liegt zwischen 65 und 67 Jahren, je nach Geburtsjahr.

Abs. 1 SGB II sind Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen (vgl. §§ 11, 12 SGB II) sichern können und keine erforderliche Hilfe von Dritten erhalten. Außerdem müssen die ELB nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 „ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben“ und leistungsberechtigt sein.

Auf die Ausschlussgründe gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 und die Absätze 4 bis 6 wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

3.2 Bedarfsgemeinschaft

Leistungen im Rechtskreis SGB II können gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II auch Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft liegt im Sinne des SGB II dann vor, wenn der Antragsteller mit einem Partner und/oder Kindern unter 25 Jahren zusammenlebt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört immer mindestens eine erwerbsfähige und hilfebedürftige Person (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Zu der Bedarfsgemeinschaft eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes unter 25 Jahren gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil und dessen Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Auch der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder ein eheähnlicher Partner des ELB gilt als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II). Weiterhin gehören auch unverheiratete Hilfebedürftige unter 25 Jahren zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Die letztgenannte Regelung wurde erst im Jahr 2006 eingefügt. Vorher waren nur minderjährige Jugendliche Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Winkel, 2006, S. 103ff.).

3.3 Zumutbarkeit

Zumutbar ist grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 SGB II jede Arbeit und gemäß § 10 Abs. 3 SGB II jede Eingliederungsmaßnahme.

Nach dem Gesetzestext ist jede Art von Arbeit zumutbar, zu der eine Person körperlich, geistig und seelisch in der Lage ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Nicht relevant sind dabei die ortsüblichen oder tariflichen Entgelthöhen. Eine Arbeit ist unzumutbar, wenn die Tätigkeit sittenwidrig ist oder eine Rückkehr in den früheren Beruf erschwert. Außerdem ist eine Arbeit bei der Erziehung von Kindern unter drei Jahren oder bei der Pflege von Angehörigen unzumutbar, wenn diese nicht auf andere Weise sichergestellt werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 SGB II).

3.4 Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts deckt den laufenden und einmaligen Bedarf für Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege, Strom, Hausrat und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 5 Abs. 1 RBEG⁸). „Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (§ 20 Abs. 1 S. 2 SGB II). Seit 2010 wird der Regelsatz durch das Statistische Bundesamt jährlich auf der Grundlage der Preis- und der Nettolohnentwicklung angepasst. Dabei geht die Preisentwicklung zu 70 % und die Nettolohnentwicklung zu 30 % in die Berechnung ein (Wendl/Dose, 2019, Rn. 48–51). Die Preisentwicklung wird, so die Bundesregierung (2020), ausschließlich aus regelbedarfsrelevanten Waren und Dienstleistungen ermittelt. Hierzu zählen beispielsweise Nahrungsmittel, Kleidung, Fahrräder, Hygieneartikel, Zeitungen und Friseurbesuche. Die Nettolohnentwicklung basiert auf der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung.

„Es gehört zum Kern unseres sozialen Rechtsstaates, dass alle Menschen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben“ (Die Bundesregierung, 2020).⁹ Deswegen wurden zum 01.01.2020 die Hartz-IV-Regelsätze wieder angehoben. Für Alleinstehende ist der Regelsatz von 424 Euro auf 432 Euro gestiegen, d. h. um 8 Euro bzw. um ca. 2 %. Für Partner in der Bedarfsgemeinschaft ist er von 382 Euro auf 389 Euro gestiegen. Die jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ohne Genehmigung zum Auszug aus dem Elternhaus sowie Kinder wurden bei der Erhöhung ebenfalls berücksichtigt. Hier sind die Beträge um jeweils 6 Euro auf 308 bzw. 328 Euro angestiegen. Für Kinder bis zu sechs Jahren hat sich der Regelsatz um 5 Euro auf 250 Euro erhöht. Mit der jährlichen Anpassung der Regelsätze soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet werden (ebd.).

4 Inhalt und Struktur der Sanktionsvorschriften

Durch das sechste Änderungsgesetz und das Inkrafttreten des RBEG am 24.03.2011 wurden die Sanktionsregelungen im SGB II neu gestaltet. Bis 2011 enthielt § 31 die Regelung aller Sanktionstatbestände und deren Rechtsfolgen sowie die Verfahrensbestimmungen in einer einzigen Norm (Deutscher Bundestag, Drs. 17/4830, 2011b, S. 1ff.). Durch die Einführung des RBEG wurden die Sanktionsregelungen in vier Normen aufgegliedert: § 31 enthält die Regelung der Tatbestände von Pflichtverletzungen, § 31a die Regelung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung und § 31b die Regelung zu Beginn und Dauer der Leistungsminderung infolge einer Sanktion. Die Sanktionierung aufgrund von Meldeversäumnissen und die daraus entstehenden Rechtsfolgen sind gesondert im § 32 geregelt.

⁸ Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.

⁹ Bundesarbeitsminister Hubertus Heil zur Anpassung der Regelsätze (Stand: 09.2019).

4.1 Pflichtverletzungen

Die Pflichtverletzungen der ELB sind in § 31 SGB II zusammengefasst. Abs. 1 konzentriert sich auf die Pflichten bezüglich der Aufnahme bzw. Fortführung einer Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Bildungsmaßnahme. Das Gesetz geht davon aus, dass Pflichtverletzungen erst im laufenden Leistungsbezug entstehen können. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 SGB II gibt es aber sanktionsbewährte Handlungen, die noch vor dem Leistungsbezug liegen können und somit den Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen oder erlöschen lassen.

Die Mitteilung aller sanktionsbewährten Pflichten kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und muss konkret, richtig, verständlich und vollständig sein sowie über ihren Zweck und ihre Steuerungs- und Warnfunktion informieren. Anhand einer Rechtsfolgenbelehrung müssen alle ELB verstehen, welche Auswirkungen die Pflichtverletzungen haben können (Lauterbach/Gagel, § 31 SGB II, 2020, Rn. 13–18).

Die Sanktionierung einer Pflichtverletzung kann ausfallen, wenn der ELB nach § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II einen wichtigen Grund für sein pflichtwidriges Verhalten darlegen und nachweisen kann. Die BA führt in ihren fachlichen Weisungen hierzu Folgendes aus:

„Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes der leistungsberechtigten Person im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre“ (Bundesagentur für Arbeit, 2017, S. 4 f.).

Wichtige Gründe können im persönlichen oder beruflichen Bereich der ELB liegen. Hierzu zählen insbesondere der gesundheitliche Zustand der Betroffenen und die familiäre Sphäre. Die Herstellung oder Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer ihr gleichgestellten Lebenspartnerschaft, Familienpflichten, Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen werden als wichtige Gründe anerkannt. Zu den wichtigen Gründen zählen aber auch weitere unaufschiebbare oder unvorhergesehene Pflichten, wie z. B. Behörden- und Gerichtstermine, Pflegeverpflichtungen (z. B. Ausfall von Kleinkindbetreuung), notfallmäßige Arztbesuche oder Vorstellungsgespräche für eine zumutbare Arbeit. Bei Terminkollisionen hat der Leistungsberechtigte die Pflicht, sich um eine Terminverlegung zu bemühen (Knickrehm/Hahn, § 31 SGB II, 2017, Rn. 64).

Im Falle einer Erkrankung muss der Leistungsberechtigte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Arbeitsunfähigkeit bedeutet für den Fall einer Meldeaufforderung aber nicht immer, dass der Betroffene seinen Obliegenheiten nicht nachkommen kann. Deswegen muss er in diesem Fall gut argumentieren und Nachweise vorlegen (ebd., Rn. 64).

Als wichtige Gründe für die Arbeitsaufgabe oder den Maßnahmenabbruch können Unfallverhütungsvorschriften (beispielsweise gesundheitsgefährdende Stoffe) oder eine Verletzung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften sowie Mobbing- bzw. Diskriminierungssituationen vorgebracht werden. Bei der Ausbildungsaufnahme ist die geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 GG zu beachten (ebd., Rn. 64).

Laut Gesetzestext des § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II müssen die Betroffenen wichtige Gründe für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Dieses Darlegungserfordernis wurde im Jahr 2011 aufgenommen, eine Begründung hierfür fehlt in dem Gesetzentwurf jedoch. Es wird vielmehr als selbstverständlich angenommen, weil die Betroffenen zunächst die Beweggründe für das vom Gesetzgeber untersagte Verhalten bzw. Handeln benennen müssen. Alle wichtigen Gründe müssen objektiv vorliegen und vorab vom Jobcenter überprüft werden. Leistungsberechtigte können und sollen die wichtigsten Gründe nicht immer in schriftlicher Form nachweisen, da dadurch unerwünschte Kosten entstehen können (z. B. für ein schriftliches Attest). Deswegen kann ein wichtiger Grund auch in einer anderen Form (z. B. mittels Zeugenbeweises) nachgewiesen werden. Er wird aber erst dann anerkannt, wenn eine zeitliche Übereinstimmung mit dem Pflichtverstoß besteht (ebd., Rn. 66–70).

Des Weiteren können die Leistungsberechtigten nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II sanktioniert werden, wenn sie sich weigern, die festgelegten Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (EinV) einzulösen, sowie ihre Eigenbemühungen nicht bzw. nur teilweise nachweisen. Der Leistungsträger soll gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB II zusammen mit jedem ELB unter Berücksichtigung der persönlichen Merkmale, der beruflichen Fähigkeiten und der Eignung eine EinV abschließen. Das bedeutet, dass die Leistungsträger ganz individuelle Pflichten mit der leistungsberechtigten Person vereinbaren können. Diese Pflichten müssen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitssuche stehen, damit sie als Nachweis für das Eigenbemühen dienen können. Der Leistungsberechtigte soll seine Bewerbungsbemühungen an die in der EinV getroffenen Vereinbarungen anpassen und sie dem Leistungsträger immer nachweisen (ebd., Rn. 19). Soweit eine Vereinbarung aus bestimmten Gründen nicht zustande kommt, sollen die Regelungen einer EinV auch als Verwaltungsakt erlassen werden (§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Der Gesetzgeber verlangt von allen ELB, eine zumutbare Erwerbstätigkeit, wie eine Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis (§ 16e SGB II), aufzunehmen, fortzuführen oder ihre Anbahnung nicht zu verhindern (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Dazu zählen sowohl alle wertschöpfenden Tätigkeiten als auch alle geringfügigen Beschäftigungen, die den Hilfebedürftigen dabei helfen, ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen zu bestreiten oder zumindest ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern (§ 1 Abs. 2 S. 1 SGB II i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II). Dabei müssen Erwerbstätigkeiten zumutbar sein. Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird in § 10 SGB II definiert. Grundsätzlich ist jede

Arbeit zumutbar, sofern nicht die in der Norm beschriebenen Tatbestände vorliegen. Zu beachten ist, dass die Zumutbarkeit nicht als Prüfungspunkt für einen wichtigen Grund gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II gilt, sondern als eigenes Tatbestandsmerkmal. Zudem müssen alle Angebote „bestimmt“ sein, damit die Leistungsberechtigten über den Inhalt und die daraus folgenden Aufgaben informiert werden. Die Bestimmtheit eines Angebotes für eine Arbeitsgelegenheit ist laut Bundesverwaltungsgericht aber noch mit weiteren Anforderungen verbunden. So müssen auch der Ort und die Art der Tätigkeit und die Arbeitszeit bezeichnet werden. Außerdem muss die Höhe der Mehraufwandsentschädigung angemessen sein. Das Bundessozialgericht hat darüber hinaus entschieden,¹⁰ dass dem Leistungsempfänger verbindlich zu bezeichnen ist, „welche Leistungen ihm bei der Teilnahme an der Maßnahme dem Grunde nach zustehen“ (Juris, BSG-Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R, Rn. 32). Der ELB muss aus Rechtsschutzgründen selbst erkennen, ob die angebotene Arbeitsgelegenheit zulässig ist und den inhaltlichen und formellen Anforderungen an eine Arbeitsgelegenheit entspricht, durch die alle Eingliederungsziele erreicht werden (Burkiczak, § 31 SGB II, 2020, Rn. 21). Der ELB wird außerdem gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II bei Nichtantritt, Abbruch oder Abbruchveranlassung einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme nach § 10 SGB II sanktioniert. Unzumutbare Eingliederungsmaßnahmen dürfen ohne bestimmte Folgen abgebrochen werden. Im § 16 Abs. 1 und 2 SGB II sind alle Maßnahmen aufgeführt, die unter Eingliederungsmaßnahmen fallen (ebd., Rn. 22–24). Diese können Fort- und Weiterbildungen sowie Trainingsmaßnahmen bei dem Träger oder Arbeitgeber sein (Hohner, 2017, S. 51). Unter Abbruch werden vorsätzliche, ausdrückliche oder konkludente Handlungen gegenüber dem Leistungsträger oder dem Maßnahmeträger verstanden, mit denen der ELB dem Leistungs- oder Maßnahmeträger Grund für die Beendigung der Eingliederungsmaßnahme gibt (Burkiczak, § 31 SGB II, 2020, Rn. 25).

Die Sanktionen nach § 31 Abs. 2 SGB II greifen das Verhalten der jetzt erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf, das vor dem Eintritt ihrer Hilfebedürftigkeit vorlag. Damit handelt es sich um Sanktionen, bei denen die Betroffenen zum Zeitpunkt ihres fahrlässigen Verhaltens noch nicht in das System des Förderns und Forderns nach dem SGB II eingegliedert waren (Lauterbach/Gagel, § 31 SGB II, 2020, Rn. 61–62). Eine Ausnahme besteht im § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, wonach das Verhalten der Betroffenen erst nach Beginn des ALG-II-Bezugs erfasst wird. Hier wird das unwirtschaftliche Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sanktioniert. Ein unwirtschaftliches Verhalten „liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und hierbei ein Verhalten zeigt, das vom Durchschnitt

¹⁰ Im Anschluss an die Rechtsprechung zu § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III (Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme).

wesentlich abweicht“ (Deutscher Bundestag, Drs. 15/1516, 2003, S. 61). Wie bei den Sanktionen nach Abs. 1 ist auch für diesen Sanktionstatbestand die Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis erforderlich. Die Rechtsfolgenbelehrung kann in diesem Fall schriftlich oder mündlich erfolgen (Knickrehm/Hahn, § 31 SGB II, 2017, Rn. 78).

Eine Pflichtverletzung wird außerdem nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II angenommen, wenn die ELB nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder ihr verwertbares Vermögen absichtlich vermindert haben, damit sie „die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II“ erfüllen. Unter Absicht ist im Gesetzestext direkter Vorsatz durch Verprassen des Vermögens, Verzicht auf Ansprüche, Schenkungen oder Ähnliches zu verstehen. Solches Verhalten zielt darauf ab, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erschleichen oder den Anspruch darauf zu erhöhen. Einleuchtende Argumente bzw. Gründe aus persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Art können ein absichtliches Verhalten nach dem § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ausschließen (Lauterbach/Gagel, § 31 SGB II, 2020, Rn. 63–64).

§ 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II erfasst Fälle, in denen Sperrzeittatbestände nach dem Arbeitsförderungsrecht oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des SGB III tatsächlich festgestellt worden sind. Diese Feststellung hat eine Tatbestandswirkung auf den Anspruch auf ALG II. Sperrzeiten entstehen in der Regel wegen einer Arbeitsaufgabe (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III), einer Arbeitsablehnung (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III), unzureichender Eigenbemühungen (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB III), einer Ablehnung oder Beendigung von beruflichen Eingliederungsmaßnahmen (159 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 SGB III) oder wegen Meldeversäumnissen (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB III). Die Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB III führt zu keiner Minderung des ALG II. Die einwöchige Sperrzeit gemäß § 159 Abs. 6 SGB III führt meistens nicht zur Bedürftigkeit im Sinne des SGB II (ebd., Rn. 67–68).

Der Sanktionstatbestand gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II wird erfüllt, wenn die ELB „die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen“. Das betrifft Verhaltensweisen, bei denen ein Beschäftigter seine Arbeitsstelle durch einen Auflösungsvertrag, eine Eigenkündigung oder eine verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitgebers verliert (ebd., Rn. 69).

4.2 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Bei der ersten Pflichtverletzung nach § 31 wird das ALG II um 30 % des für die ELB nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert. In diesem Sinne wird der Leistungsbetrag des ihnen nach § 19 zustehenden ALG II gemindert. Nach § 19 Abs. 1 S. 3 umfasst das ALG II den Regelbedarf (§ 20), Mehrbedarfe (§ 21) und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22). Die

Leistungen für Arbeitssuchende werden in Höhe dieser Bedarfe erbracht, sofern die Bedarfe nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt werden können (§ 19 Abs. 3. S. 1 SGB II).

Bei den Leistungsminderungen handelt es sich um einen festen Betrag und so kann eine 30%ige Minderung z.B. bei einem Regelbedarf für Alleinstehende in Höhe von 432 Euro¹¹ 129,60 Euro im Monat ergeben. Wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen kann der Leistungsbetrag deutlich geringer sein. Das hat aber auf die Berechnung der Minderungsbeiträge keine Auswirkung. Die Sanktionierung von ELB mit hohem Nebeneinkommen (sogenannten Aufstockern) kann bereits bei der ersten Sanktionsstufe zu einem vollständigen Wegfall des ALG II führen. Von einer Minderung sind Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach §§ 24, 27 (einmalige Bedarfe, Leistungen für Auszubildende) und der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 sowie das Einstiegsgeld nach § 16b ausgeschlossen, weil sie nach § 19 Abs. 1 S. 3 kein Teil des ALG II sind (Knickrehm/Hahn, § 31a SGB II, 2017, Rn. 7–9).

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt gemäß § 31a Abs. 1 S. 4 nur dann vor, wenn bereits zuvor eine Leistungsminderung festgestellt worden ist. Dazu ist die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktion durch Bescheid erforderlich. Die Bestandskraft des vorherigen Sanktionsbescheides ist in dem Fall aber nicht erforderlich (Burkiczak, § 31a SGB II, Rn. 7–10). Die wiederholte Pflichtverletzung muss nach § 31a Abs. 1 S. 5 innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorherigen Minderungszeitraums eingetreten sein. Die Rückrechnung wird nach § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2 S. 1, 188 Abs. 2 BGB berechnet.

Der Minderungsbetrag bei wiederholter Pflichtverletzung erhöht sich von 30 % auf 60 % des Regelbedarfs. Verfügen die Betroffenen über kein zu berücksichtigendes Einkommen, bleiben ihnen 40 % des Regelbedarfs sowie die Mehrbedarfe und die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Die KdU werden direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt (§ 31a Abs. 3 S. 3 SGB II). So wird verhindert, dass die ELB diese Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts einsetzen (Hahn, § 31a SGB II, 2019, Rn. 5–7).

Nach der dritten oder jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das ALG II vollständig (§ 31a Abs. 1 S. 3). Es werden auch keine Leistungen mehr für Unterkunft und Heizung sowie für Mehrbedarfe erbracht.

Mit der schärferen Sanktionsregelung gemäß § 31a Abs. 2 versucht der Gesetzgeber, dem Verweigerungsverhalten in der Altersgruppe zwischen 15 und 24 Jahren entgegenzuwirken (ebd., Rn. 22). Nach § 31a Abs. 2 S. 1 erhalten die jungen Erwachsenen unter 25 Jahren bereits bei der ersten Pflichtverletzung nach § 31 keinen Leistungsbezug mehr, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 22 SGB II. Auch hier werden die KdU direkt an den Vermieter oder andere

¹¹ Ab dem 01.01.2020.

Empfangsberechtigte überwiesen. So wird das Risiko von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit vermieden (Knickrehm/Hahn, § 31a SGB II, 2017, Rn. 28).

Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt das ALG II für die jungen Menschen nach § 31a Abs. 2 S. 2 vollständig, einschließlich der KdU. Auch hier entfallen die Sonderbedarfe nach §§ 24, 28 nicht, weil sie gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 nicht zum ALG II zählen. Durch diese Rechtsfolge bei wiederholter Pflichtverletzung versucht der Gesetzgeber, die erzieherische Wirkung der Sanktion zu erhöhen. Wenn die ELB unter 25 Jahren sich nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, „kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder“ Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen (§ 31a Abs. 2 S. 4 SGB II).

Beim vollständigen Wegfall der Leistungen entfällt nach einem Monat auch der Krankenversicherungsschutz, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht. Bei der Gewährleistung von Sach- oder geldwerten Leistungen tritt für die Betroffenen die Pflichtversicherung als Leistungsbezieher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V wieder ein. Wenn keine Sachleistungen erbracht werden, besteht für die vorher versicherungspflichtigen Personen die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Die Sanktionierten müssen die Beträge in diesem Fall aber selbst zahlen (§ 250 Abs. 3 SGB V). Die freiwillig privat Krankenversicherten hätten weiterhin Anspruch auf Beitragsübernahme im notwendigen Umfang zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 Abs. 1 und 2 SGB II. Diese Leistungen sind kein Teil des ALG II und werden deswegen nicht von den Minderungen erfasst (Lauterbach/Gagel, § 31a SGB II, 2020, Rn. 30).

Bei einer Leistungsminderung um mehr als 30 % „kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen“ (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II). Damit soll sichergestellt werden, dass die Sanktionierten weiterhin ausreichende Mittel zur Verfügung haben, damit ihnen ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet wird. Das Erbringen von Sach- oder geldwerten Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen (§ 39 Abs. 1 SGB I) des Leistungsträgers. Bei der Ermessensausübung werden die persönliche Situation sowie vorhandene Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten berücksichtigt. Die ergänzenden Leistungen sind in angemessenem Umfang zu erbringen, wobei sich die Angemessenheit auf die Sicherung der Existenz bezieht. Zumindest müssen die Ernährung, Hygiene und Gesundheitsversorgung in der Höhe ihres Anteils am Regelbedarf nach § 5 Abs. 1 RBEG sichergestellt werden. Die Sach- oder geldwerten Leistungen erfolgen meist in Form von (Lebensmittel-)Gutscheinen (Burkiczak, § 31a SGB II, 2020, Rn. 11–13).

Leben die Sanktionierten mit minderjährigen Kindern im Haushalt, muss der SGB-II-Träger gemäß § 31a Abs. 3 S. 2 ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang gewähren. Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich, da das Existenzminimum von Kindern besonders sichergestellt werden soll und diese von Sanktionen nicht mitbetroffen werden

sollen. Das gilt auch für nicht hilfebedürftige Kinder, die aus eigenem Einkommen und Vermögen ihren Bedarf sichern können und keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern bilden (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4). Ausreichend ist es, wenn die Kinder in einem Haushalt mit den Sanktionierten leben (Knickrehm/Hahn, § 31a SGB II, 2017, Rn. 41).

4.3 Beginn und Dauer der Minderungen

Der Beginn und die Dauer der Minderungen werden in § 31b SGB II geregelt, wenn Pflichtverletzungen nach § 31 oder Meldeversäumnisse gemäß § 32 vorliegen. Eine Minderung setzt grundsätzlich nach § 31b Abs. 1 S. 1 „mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden, [also die Bekanntmachung gegenüber dem Adressaten],¹² des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt“. Diese Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde. In Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 tritt die Minderung ausnahmsweise mit dem Beginn einer Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach SGB III ein (Burkiczak, § 31b SGB II, 2020, Rn. 2–4).¹³ Nach § 31b Abs. 1 S. 5 ist die Feststellung der Minderung durch den Leistungsträger nur binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen erlassenen Sanktionsbescheid haben gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Die Leistungsminderung dauert grundsätzlich drei Monate (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II) und diese Fristberechnung erfolgt nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 26 SGB X. Die Frist kann nicht verkürzt werden, auch nicht in Fällen, in denen die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Hahn, § 31b SGB II, 2019, Rn. 4). Es gibt aber bestimmte Ausnahmen. Wenn sich ELB nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger gemäß § 31a Abs. 1 S. 6 in Fällen des vollständigen Wegfalls des Leistungsbezugs die Minderung der Leistungen auf 60 % des Regelbedarfs begrenzen. Für ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt bei Erfüllung der gleichen Voraussetzungen, dass wieder Leistungen nach § 22 (KdU) erbracht werden können (§ 31a Abs. 2 S. 4).

Für die Betroffenen unter 25 Jahren gibt es eine weitere Ausnahme gemäß § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II. Bei ihnen kann der Leistungsträger die Minderung des Anspruchs auf ALG II nach §§ 20 und 21 (Regelbedarfe und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen verkürzen. Das passiert aber „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles“ und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers (ebd., Rn. 4). Nach Burkiczak (§ 31b SGB II, 2020, Rn. 11) erlaubt diese „Flexibilisierung in der Dauer des Sanktionszeitraums“ „eine auf die jeweilige Lage der Person des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten [sic!] unter 25-jährigen [sic!] abgestimmte angemessene Reaktion. Wird das insofern bestehende Ermessen nicht ausgeübt, führt dies

¹² § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 39 Abs. 1 SGB X.

¹³ § 31b Abs. 1 S. 2 SGB II.

nicht zur Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides, sondern der Betroffene hat lediglich weiterhin einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübungen bezüglich einer (nachträglichen) Verkürzung des Sanktionszeitraumes“.

4.4 Meldeversäumnisse

§ 32 ergänzt die Sanktionstatbestände des § 31 um die sogenannten Meldeversäumnisse, die in der Praxis den häufigsten Sanktionsgrund darstellen.¹⁴ Dieser Sanktionstatbestand bezieht sich auf die Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III und erinnert an die Sperrzeitregelung des § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB III.

Die Leistungsberechtigten werden nach § 32 sanktioniert, wenn sie ALG II oder Sozialgeld beziehen und der Aufforderung des zuständigen Trägers trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis nicht nachkommen. Die Aufforderungen beziehen sich auf Termine beim zuständigen Träger oder auf das Erscheinen beim ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin. Es geht hierbei also um die körperliche Anwesenheit (Burkiczak, § 32 SGB II, 2020, Rn. 3). Wenn Leistungsberechtigte aber einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen können, werden sie nicht sanktioniert.¹⁵ Ansonsten wird sich gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 für jedes Meldeversäumnis das ALG II um jeweils 10 % des Regelbedarfs mindern. Bei diesem Sanktionstatbestand handelt es sich um einen festen Betrag. Im Unterschied zu § 31a SGB II gibt es bei den Meldeversäumnissen nur eine Sanktionsstufe. Das bedeutet, dass wiederholte Meldeversäumnisse nicht härter sanktioniert werden als erstmalige (Lauterbach/Gagel, § 32 SGB II, 2020, Rn. 18).

Auch bei den Meldeversäumnissen gilt ein Minderungszeitraum von drei Monaten, der mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Feststellungsbescheides folgt, beginnt (§ 32 Abs. 2 S. 2 SGB II). Hierbei können sich mehrere Minderungszeiträume wegen verschiedener Meldeversäumnisse überlappen, was zu einer Addition der Minderungsbeträge führt. Gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 werden die Beträge aus sich überlappenden Minderungszeiträumen auch dann addiert, wenn eine Minderung wegen eines Meldeversäumnisses zu einer Minderung nach § 31a wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 hinzutritt. Somit können sich hohe Gesamtminderungen ergeben, weshalb § 31a Abs. 3 gem. § 32 Abs. 2 S. 2 entsprechende Anwendung findet (ebd., Rn. 19).

Die Meldeaufforderung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ermöglicht den ELB, das vom Träger verlangte Verhalten zu erkennen. Sie muss den Zeitpunkt und die Stelle, wo die leistungsberechtigte Person zu erscheinen hat, erwähnen (§ 309 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 SGB III). Die persönliche Weigerung im Behördengebäude, den zuständigen Sachbearbeiter aufzusuchen, vermeidet das Meldeversäumnis nicht, wenn in der Meldeaufforderung Zeit und

¹⁴ Zu den Sanktionsgründen siehe S. 10.

¹⁵ Zur Definition eines wichtigen Grundes siehe S. 13.

Ort des Termins benannt worden sind. Der Meldegrund muss nicht zwingend in der Mitteilung benannt werden, aber ein solcher muss objektiv vorliegen. Für den Zugang der Meldeaufforderung trägt nach Burkiczak der zuständige Träger die objektive Beweislast (Burkiczak, § 32 SGB II, 2020, Rn. 3–4).

4.5 BVerfG, Urteil vom 05.11.2019

Das Vorlageverfahren beschäftigte sich mit der Frage, ob die Kürzungen von Grundsicherungsleistungen aufgrund der in § 31 Abs. 1 SGB II geregelten Pflichtverletzungen nach §§ 31a Abs. 1, 31b SGB II bei ELB, die über 25 Jahre alt sind, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Der Ausgangspunkt der Entscheidung ist das im Jahr 2010 vom BVerfG festgestellte Gewährleistungsrecht eines menschenwürdigen Existenzminimums, welches das Verfassungsprinzip der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) kombiniert. Das Gewährleistungsrecht „sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“ (Bundesverfassungsgericht, 2010, S. 1), und betont neben dem absolut wirkenden Achtungsanspruch der Menschenwürde dessen eigenständige Bedeutung. Es hebt hervor, dass das Existenzminimum immer sichergestellt sein muss und dem Grunde nach unverfügbar ist. Die Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen befinden sich nach dem BVerfG in einem Spannungsverhältnis mit der Existenzsicherungspflicht, weil die Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in das eingreife, was dem Hilfebedürftigen grundrechtlich gesichert zustehe (Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 7/16, 2019, S. 39, Rn. 132).

Laut des Urteils sind die Mitwirkungspflichten verfassungsrechtlich. Die geregelten Mitwirkungspflichten zielten auf die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsarbeit (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II), durch Eingliederung in Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II), durch eine zumutbare Arbeitsgelegenheit, wenn eine Erwerbsarbeit in absehbarer Zeit nicht möglich sei, sowie nach § 2 Abs. 2 SGB II durch den sonstigen Einsatz eigener Arbeitskraft. Die Mitwirkungspflichten seien verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie unmittelbar auf die Erzielung eigener Einkommen gerichtet seien oder sich mittelbar auf die Arbeitsintegration bezögen und damit die Hilfebedürftigkeit überwinden. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei auch die Pflicht zur Aufnahme zumutbarer Arbeit nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II, weil dadurch die Hilfebedürftigkeit ganz oder teilweise beseitigt werden könne. Es sei verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn die zumutbare Beschäftigung nicht dem Berufswunsch der ELB entspreche. Verfassungswidrig seien demgegenüber Mitwirkungsanforderungen, die für die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ungeeignet seien. Die Härtefälle müssten hierzu stärker berücksichtigt werden. Entsprechend der Urteilsbegründung dürfen die

Mitwirkungspflichten „auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden“ (Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 7/16, 2019, S. 41, Rn. 141).

Falls eine Mitwirkungspflicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht erfüllt werden könne, müsse überprüft werden, ob ein wichtiger Grund¹⁶ vorliege und ob die Leistungsminderung zu einer außergewöhnlichen Härte¹⁷ führen würde. Falls das nicht überprüft werde, seien die Sanktionsregelungen verfassungswidrig. Auch in diesen Fällen müssen nach Auffassung des BVerfG bestimmte Konstellationen erfasst werden, die den Bedürftigen die Möglichkeit geben, ihre Pflichten ohne Leistungsminderung zu erfüllen. Eine Ausnahmekonstellation liege aber bei Weigerung, die Mitwirkungspflichten zu erfüllen, nicht vor (ebd., S. 52, Rn. 184).

Des Weiteren hat das BVerfG die starre Dauer von drei Monaten bei jeder Sanktionsstufe für verfassungswidrig erklärt. Es solle die Möglichkeit bestehen, die Minderung zu beenden, sobald die Betroffenen den verletzten Pflichten nachkommen. Wenn aber eine Nachholung nicht mehr möglich sei, solle die nachhaltige Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft genügen. Dabei sei die nachträgliche Erklärung jedoch nur dann eine Option, wenn die Betroffenen ihre Mitwirkungspflicht anerkannten und sich glaubwürdig bereit erklärten mitzuwirken (ebd., S. 52 f., Rn. 186).

Das BVerfG hat darüber hinaus angegeben, dass bei „entsprechenden Anhaltspunkten“¹⁸ eine mündliche Anhörung vor dem Erlass einer Leistungskürzung erforderlich sei. Bei einer schriftlichen Anhörung sei es oftmals kompliziert, die Gründe einer Pflichtverletzung festzustellen. Aus diesem Grund müssten die Hilfebedürftigen die Gelegenheit haben, ihre persönliche Situation auch mündlich vorzutragen. Bei der mündlichen Anhörung müssten andere Faktoren, wie z. B. Sprachschwierigkeiten, berücksichtigt werden (ebd., S. 42, Rn. 143).

Das BVerfG hat die Sanktionsstufen für teilweise verfassungswidrig erklärt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung durch den Gesetzgeber seien § 31a Abs. 1 S. 1, 2 und 3 und § 31b Abs. 1 S. 3 in Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II in der Fassung vom 13.05.2011 mit einer Übergangsregelung weiter anwendbar. Die Leistungskürzung um 30 % solle eher als Härterege lung und Verkürzungsmöglichkeit weiterhin möglich bleiben. Wenn die Härtefälle unberücksichtigt blieben, sei die Sanktionsstufe mit dem Grundgesetz unvereinbar. Eine Leistungsminderung um 60 % sei „in der derzeitigen Ausgestaltung vor allem mangels tragfähiger Erkenntnisse zur Eignung und Erforderlichkeit“ mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Der vollständige Wegfall des ALG II sei ebenfalls verfassungswidrig und widerspreche dem Grundgesetz (ebd., S. 54, Rn. 189).

¹⁶ Zur Definition eines wichtigen Grundes siehe S. 13.

¹⁷ Unter außergewöhnlicher Härte versteht man die Gefahr drastischer Folgeprobleme aufgrund der Leistungsminderung.

¹⁸ Was mit entsprechenden Anhaltspunkten genau gemeint ist, wurde aber nicht erörtert.

Gestützt auf den Nachranggrundsatz (§ 3 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 5 Abs. 1 SGB II) und das Konzept des Förderns und Forderns sei die Einforderung verhältnismäßiger Mitwirkungspflichten von den Betroffenen zur Vermeidung ihrer Hilfebedürftigkeit zulässig. Eine wiederholte Sanktion ist nach dem BVerfG zwar zulässig, wenn die zweite Sanktion geringer als 30 % und gegebenenfalls von längerer Dauer sei; die Erforderlichkeit der Sanktionshöhe müsse aber für alle Betroffenen tragfähig belegt sein. Daher sei eine Leistungsminderung um 60 % unverhältnismäßig, wenn weder ein Härtefall noch eine Verkürzungsmöglichkeit bestehe (ebd., S. 45, Rn. 158).

Nach dem Urteil können härtere und längere Sanktionen bei wiederholter Pflichtverletzung verfassungsgemäß sein, wenn eine Steuerungswirkung nachgewiesen werde und eine Verhängung nur gegen Unwillige gesichert sei. Totalsanktionen können demnach verfassungsgemäß sein, wenn und solange die ELB selbst durch zumutbare Arbeitsaufnahme ihre Existenzsicherung durch die Erzielung eigenenlohneinkommens sichern können. In diesem Fall seien auch die aktuell verfügbaren Einkommen oder Vermögen zu beachten. Totalsanktionen seien gegenüber Leistungsfähigen, die sich willentlich verweigern, also weiter zulässig (ebd., S. 59, Rn. 209).

Die Vorlage betraf nicht Sanktionen nach § 31 Abs. 2 SGB II (unwirtschaftliches Verhalten und Sperrzeit nach SGB III) und nach § 32 SGB II (Meldeversäumnisse). Außerdem waren die besonders harten Sanktionierungen in § 31a Abs. 2 für die unter 25-Jährigen sowie § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II nicht Gegenstand des Verfahrens. Das wurde damit begründet, dass die Vereinbarkeit der altersspezifischen Sanktionsregelungen mit dem Grundgesetz in einem eigenständigen verfassungsrechtlichen Urteil geprüft werden solle (ebd., S. 34, Rn. 114).

Infolge der Entscheidung des BVerfG für die über 25-Jährigen sind die Sanktionsregelungen auch bei den jungen Menschen als verfassungswidrig anzusehen. Eine Leistungsminderung bis zu 30 % des Regelbedarfs ist also weiterhin zulässig. Eine Härtefallregelung fehlt in diesem Fall. Nach der Entscheidung des BVerfG ist auch die 10%ige Sanktionierung aufgrund von Meldeversäumnissen grundsätzlich zulässig, weil die Meldeaufforderungen gemäß § 59 SGB II nur zu den in § 309 Abs. 2 SGB III benannten Zwecken erfolgen dürfen, die aber der Arbeitseingliederung im Rahmen des SGB-II-Leistungsbezugs dienen. Auch hier müssen eine Härtefallregelung und eine Verkürzungsmöglichkeit gefordert werden. Da im Falle eines Meldeversäumnisses eine Nachholung nicht immer möglich ist, bleibt nur die nachhaltige Bereitschaftserklärung für die zukünftige Mitwirkung (Schifferdecker/Brehm, 2020, S. 1ff.).

Gemäß § 55 SGB II sind die Wirkungen von Eingliederungs- und Grundsicherungsleistungen (§§ 16ff., 19ff.) regelmäßig und zeitnah zu untersuchen. Eine umfassende Untersuchung für die Sanktionen nach §§ 31, 31a, 31b SGB II liegt aber in dem Urteil nicht vor. Die Studien und

die Stellungnahmen in diesem Vorlageverfahren sind veraltet und daraus „ergibt sich ein heterogenes, vielfach aber insbesondere zu den Wirkungen der Mitwirkungspflichten und der Sanktionen nicht durch tragfähige Daten gefülltes Bild“ (Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 7/16, 2019, Rn. 57, S. 21). Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Studien bleibt weiterhin undeutlich, inwieweit die Leistungsminderungen tatsächlich dazu führen, dass Betroffene wieder eine (zumutbare) Arbeit finden. Außerdem ist unklar, ob Leistungskürzungen um 30 % das mildeste wirksame Mittel darstellen (Schifferdecker/Brehm, 2020, S. 1ff.).

Das Urteil beruft sich außerdem auf einen gemischten Befund, der einen positiven Zusammenhang zwischen den Sanktionserfahrungen und der Arbeitssuche bei den jungen Menschen zeigt (vgl. Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 7/16, 2019, S. 23, Rn 64). Inwiefern dies tatsächlich so ist, wird im Laufe dieser Arbeit noch überprüft.

5 Sanktionsursachen

Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen für die Analyse der Sanktionsursachen. Die BA stellt die Ursachen nach Kategorien der Pflichtverletzung statistisch dar und berücksichtigt die Auslöser einer Sanktion gemäß § 31 SGB II (Pflichtverletzungen) und § 32 SGB II (Meldever-säumnisse). Die Statistiken¹⁹, die jährlich von der BA veröffentlicht werden, sind aber wenig aussagekräftig. Diese statistischen Erfassungen zeigen keine realen Sanktionsursachen und auch nicht die Gründe, warum die jeweilige Pflicht verletzt worden ist. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Sozialwissenschaftler in Untersuchungen und Analysen mit den tatsächlichen Sanktionsursachen.

In diesem Kapitel werden die häufigsten realen Ursachen für eine Sanktionierung gemäß unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Sanktionsursachenanalysen vorgestellt. Die meist verwendete Sanktionsursachenanalyse von Ames (2009) beschäftigt sich sowohl mit den Leistungsberechtigten unter 25 Jahren als auch mit den über 25-Jährigen.

Um einen besseren Überblick zu geben, werden die Sanktionsursachen in drei Kategorien eingeteilt: interne, externe und bedingte Faktoren.

5.1 Interne Faktoren

Unter internen Faktoren werden die Persönlichkeitsmerkmale sowie die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Einzelnen verstanden. Hierzu zählen die nicht erfüllten Erwartungen und Wünsche an Arbeit, die fehlende Motivation und der Widerstand gegen die Verfügungsmacht der SGB-II-Träger als potenzielle Sanktionsursachen.

¹⁹ Siehe S. 10 (Sanktionsquoten).

5.1.1 Erwartungen und Wünsche an Arbeit

Die Arbeitsverhältnisse bedeuten für viele Arbeitende nicht nur die Sicherung der materiellen Existenzgrundlage, sondern auch soziale Integration, Anerkennung in der Gesellschaft und Selbstwertgefühl. Wenn man sich in schlechten Arbeitsverhältnissen befindet, führt das meistens zu Versagensängsten, Isolation, Minderwertigkeitsgefühlen und höherer Krankheitsanfälligkeit. Es ist besonders wichtig, dass die Arbeitsverhältnisse die Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und Nützlichkeitsempfindung befriedigen, da belastende Arbeitsbedingungen in einigen Fällen eine noch größere Gefahr für das psychische Wohlbefinden der Betroffenen in sich bergen können als die Arbeitslosigkeit. So werden selbst Arbeitsverhältnisse, welche die Wünsche und Erwartungen der Betroffenen nur teilweise nicht befriedigen, oftmals ziemlich schnell beendet. Arbeitsgelegenheiten wie Ein-Euro-Jobs sind keine attraktiven Arbeitsverhältnisse für junge Menschen, die noch nicht oder erst ganz kurz im Erwerbsleben stehen und noch nach ihrer eigenen Identität suchen. In diesem Alter brauchen die jungen Erwachsenen vielfältige und interessante Beschäftigungen, die ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechen. In einigen Fällen wird auch die Person, die eine bestimmte berufliche Qualifikation hat, unterfordert (Ames, 2009, S. 128).

Auch respektlose Behandlung durch Vorgesetzte oder Arbeitskollegen führt oftmals zur Kündigung der jeweiligen Arbeitsstelle. Die jungen Erwachsenen haben häufig multiple Problemlagen, welche bei vielen zu (passiver) Aggressivität und Gewalt führen können. Damit ihnen rechtzeitig geholfen wird, müssen Vorgesetzte keine Macht beweisen, sondern mit den unter 25-Jährigen auf Augenhöhe sprechen und Wertschätzung zeigen. Fehlende Kommunikation, Geringschätzung und fehlender kollegialer Austausch sind weitere Gründe für das Desinteresse an einer Arbeit, welche auch Versagensängste verursachen können (ebd., S. 129).

Viele jungen Leistungsberechtigten haben bereits zahlreiche Erfahrungen mit persönlichem und schulischem Misserfolg gemacht und jetzt haben sie Angst vor beruflichem Misserfolg. Jeder will ein kompetenter und zuverlässiger Mitarbeiter sein, aber aufgrund individueller Motive und Kompetenzen kann dieselbe Arbeitsstelle verschiedene junge Leistungsberechtigte vor unterschiedliche Anforderungen stellen. Trotz der EinV werden die vorhandenen Kenntnisse der Betroffenen vom SGB-II-Träger nicht immer berücksichtigt, sodass die Betroffenen eine Arbeit fortführen müssen, für deren sachgerechte Erledigung sie nicht die nötigen Kenntnisse haben (ebd., S. 129 f.).

Ein Wunsch an Arbeit ist die von Ames genannte Work-Life-Balance. Für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen ist es besonders wichtig, dass sie neben den Arbeitsverhältnissen auch genug Zeit für ihre Freunde, Hobbys und Vergnügen haben. In diesem Alter sind Vollzeitstellen mit früherem Arbeitsbeginn, starken körperlichen und psychischen Belastungen, langem Anfahrtsweg und Überstundenarbeit mit wenig Verdienst unerwünscht (ebd., S. 130). Es ist besonders wichtig, den jungen Menschen zu zeigen, dass eine Tätigkeit sinnvoll sein und Spaß

machen kann. Wenn die Arbeitsbelastung und die Entlohnung aber in einem als ungerecht empfundenen Verhältnis stehen, nehmen die Betroffenen trotz der Sanktionierung keine Tätigkeit auf und werden von staatlichen Leistungen abhängig.

5.1.2 Fehlende Motivation

Für die Nichterfüllung der behördlichen Erwartungen kann ebenso die fehlende arbeitsbezogene Motivation verantwortlich sein. Im § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) ist es intendiert, Motivation und Engagement der schwer erreichbaren jungen ELB zu entwickeln sowie deren Lebenseinstellungen zu ändern. Hierzu gehören auch junge Menschen, die keine oder sehr schwer zu realisierende Ausbildungsanliegen haben (Bundesagentur für Arbeit, 2005, S. 10). Die unter 25-Jährigen müssen durch attraktive berufliche Qualifikation oder interessante Stellenangebote aktiviert werden. Die häufigste Lösung, die vom SGB-II-Träger eingesetzt wird, ist der Ein-Euro-Job. Dieser soll dazu dienen, die beruflichen Kenntnisse zu erweitern, und so ein Teil der beruflichen Integration der jungen Menschen sein. In der Regel dauert diese Beschäftigung aber nur wenige Monate und führt schließlich zu einem Rückfall in die Arbeitslosigkeit (Zabel/Popp/Wolff, 2010, S. 11f.). Der Ein-Euro-Job gilt in der Regel als „nicht normale“ Tätigkeit, deren Entlohnung ein von den Behörden unabhängiges Leben nicht ermöglicht. Er wird als eine Art Pseudoerwerbsarbeit angesehen, die den Alltag der Menschen für einen begrenzten Zeitraum strukturieren soll. Ein-Euro-Jobs sind ein Beleg dafür, dass immer mehr Betroffene keine für sie infrage kommenden Arbeitsangebote vom SGB-II-Träger bekommen. Durch den beruflichen Misserfolg im noch jungen Alter verlieren die Betroffenen ziemlich schnell das Interesse an zukünftigen Arbeitsstellen, weil sie aufgrund solcher schlechten Erfahrungen nicht mehr an die Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen glauben (Ames, 2009, S. 135).

Ein intensives Beratungsgespräch kann an dieser Stelle sehr helfen, geeignete Alternativen für die Betroffenen zu finden. Vor allem für diejenigen, die über keine ausreichende schulische und berufliche Qualifizierung verfügen. Auch diese Defizite und die mangelnden schulischen Grundkompetenzen können die Zielgruppe deutlich demotivieren, sodass sie sich um ein Entkommen aus ihrer Hilfebedürftigkeit nicht mehr bemühen. In vielen Fällen tragen die Behörden selbst zu dieser Hoffnungslosigkeit und zur Resignation bei, indem sie die Wünsche und Erwartungen der Betroffenen zurückweisen (ebd., S. 137). In diesem Alter brauchen die Menschen erst einmal eine Aktivierung durch Förderungsmaßnahmen. Erst dann sind eine passende berufliche Qualifikation und eine zumutbare Arbeitsaufnahme sinnvoll (Bundesagentur für Arbeit, 2005, S. 10f.).

5.1.3 Widerstand gegen die Verfügungsmacht der SGB-II-Träger

Die Analyse von Ames weist auch auf eine Sanktionsursache hin, die in der Literatur bislang erst wenig diskutiert worden ist, aber besonders oft in der Praxis vorkommt:²⁰ die ungleiche Definitionsmacht bei der Zusammenarbeit von Betroffenen und zuständigen Sachbearbeitenden. Die Leistungsberechtigten lehnen die bestimmten Behördenimplikationen ab, die ihnen zugewiesen werden. Diese Ablehnung wird aber als Pflichtverletzung verstanden, die sanktioniert wird.

Ein in der Analyse von Ames Befragter wurde sanktioniert, weil er sich gewehrt hatte, eine von den Behördenmitarbeitenden vorgefertigte EinV zu unterschreiben. Die Weigerung, eine EinV zu unterschreiben, ist aber an sich keine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Mit einem solchen Vorgehen seitens der Behörden bleiben die Wünsche und beruflichen Fähigkeiten der Betroffenen unberücksichtigt. Außerdem wird ihnen dadurch die Vertragsfreiheit und das Recht auf Verschaffung von Klarheit über die Verpflichtungen, die sie eingehen sollen, verweigert. Die vorgefertigte EinV widerspricht dem Gesetzestext in § 15 Abs. 1 SGB II, worin es erläutert wird, dass die Bundesagentur für Arbeit die EinV zusammen mit den Leistungsberechtigten erstellen soll. Damit werden die persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung der Hilfebedürftigen festgestellt. Durch die vom dem SGB II-Träger vorgefertigte EinV besteht die Gefahr, dass einige Betroffene sie ohne verschaffte Klarheit aus Angst vor Sanktionierung unterschreiben, was zukünftig mehrere Unklarheiten bezüglich ihrer Pflichten und Aufgaben ergeben könnte.

Eine weitere Ablehnung gegen die Verfügungsmacht des SGB-II-Trägers liegt bei den behördlichen Maßnahmen, worin die Betroffenen beordert sind, ohne dass deren Zweckmäßigkeit im Hinblick auf eine gemeinsam konzeptionierte Integration in den Arbeitsmarkt deutlich ist. Die Betroffenen verlangen für solche Konzepte eine rationale Begründung und eine vorherige Diskussion über die Tätigkeiten, die sie ausüben müssen. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die Behördenmitarbeitenden sich als ermächtigte Akteure nicht immer dazu verpflichtet fühlen, ihre Handlungen zu begründen.

Eine andere Gesprächspartnerin in Ames' Untersuchung wehrte sich gegen die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme, weil sie einen Teil der Fahrtkosten aus ihrem Regelsatz tragen sollte. In diesem Fall machte die Behörde von ihrer Verfügungsmacht Gebrauch und ordnete ungerechtfertigt an, wie die Betroffene ihre Leistungen verwenden sollte.

Ein anderer Grund ist nach Ames der Widerstand gegen die Behörden und Mitarbeitenden beim Versuch, sich der Psyche der Leistungsberechtigten zu bemächtigen. Damit versucht der ermächtigte Akteur, die behördliche Arbeit „zugänglich“ zu machen. Infolgedessen entstehen Angstzustände bei den Betroffenen, die befürchten, dass die Leistungsträger ihre Befugnisse

²⁰ Persönliche Beobachtungen.

ausüben könnten, um täglich in ihr Leben einzubrechen. Daher werden die Kontakte aus Angst vor einem Verlust der Kontrolle schrittweise abgebrochen, bis die Betroffenen komplett aus dem System „verschwinden“. An dieser Stelle lässt sich noch betonen, dass die Betroffenen Spekulationen zu ihrer Motivlage unterworfen werden und sie beschuldigt werden, dass ihnen die Arbeitsmotivation und der Wunsch nach Verbesserung ihrer derzeitigen Situation fehlen würden. Das hat zur Folge, dass die Hilfebedürftigen sich nicht verstanden fühlen und ihre Hoffnung auf erfolgreiche Kommunikation mit den Behördenmitarbeitenden verloren geht (Gesamter Abschnitt 5.1.3: Ames, 2009, S. 131ff.).

5.2 Bedingte Faktoren

Die bedingten Faktoren beruhen auf der Lebenssituation und den bereits existierenden Problemlagen der Betroffenen. Auch diese Faktoren können das Verhalten der Leistungsberechtigten in nachteiliger Weise beeinflussen und stellen somit ebenfalls mögliche Sanktionsursachen dar.

5.2.1 Behindernde Lebensumstände

Viele junge Menschen befinden sich in prekären Wohnsituationen. Einige der jungen Erwachsenen sind mit (drohender) Wohnungslosigkeit konfrontiert, da sie keinen bezahlbaren Wohnraum finden und die Konkurrenz am Wohnungsmarkt sehr groß ist. Einigen steht unmittelbar die Wohnungslosigkeit bevor, weil ihr Mietvertrag ausläuft und sie keine andere Wohnung finden. Aufgrund der damit verbundenen großen psychischen Belastung sind sie nicht in der Lage, in diesem Zeitraum weitere Anforderungen und behördliche Erwartungen zu erfüllen. In diesem Moment brauchen die Betroffenen statt einer Sanktionierung dringend Unterstützung (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., 2018, S. 1ff.).

Diejenigen, die schon von Wohnungslosigkeit betroffen sind, wechseln als sogenannte Couchsurfer ständig ihre Unterkunft und schlafen bei Bekannten, Freunden oder Verwandten. Das bringt aber weitere Probleme mit sich. Die Betroffenen sind nicht immer über Hilfeangebote informiert und wissen oftmals nicht, wo sie z. B. eine Postadresse einrichten können. Aufgrund der wechselnden Unterkünfte sind sie postalisch nicht erreichbar, sodass ihnen die Schreiben des Jobcenters entgehen. In der Folge werden sie aufgrund von Meldeversäumnissen und Nichterfüllung einer Anforderung sanktioniert (Ames, 2009, S. 138).

Bei Wohnungslosigkeit werden die Betroffenen, falls sie keine andere Lösung finden, vorläufig in einer Notschlafstelle untergebracht, welche jedoch meistens nicht auf die Bedarfe junger Menschen ausgerichtet ist. In den Notschlafstellen gibt es keine Einzelzimmer und dadurch auch keine Nachtruhe. Solche Wohnsituationen stören die Fähigkeit der Betroffenen, ihren Alltag zu strukturieren, früh aufzustehen und pünktlich zu sein (ebd., S. 138). Daraus ergeben sich weitere Folgen wie die Kündigung durch den Arbeitgeber oder Meldeversäumnisse.

Bei immer mehr Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellt eine Suchterkrankung einen behindernden Lebensumstand dar. Die jungen Menschen konsumieren Drogen, wenn sie mit ihren zahlreichen Konflikten und Schwierigkeiten überfordert sind und der Drogenkonsum für sie zum vermeintlichen Problemlöser wird. Durch die Betäubung versuchen die Betroffenen, ihrer Wirklichkeit zu entfliehen. Jedoch erschwert der regelmäßige oder übermäßige Konsum von illegalen Substanzen die Erfüllung der Anforderungen des Jobcenters sowie die Entwicklung der jungen Menschen zu stabilen und reifen Persönlichkeiten. Zudem kann z. B. der regelmäßige Cannabiskonsum in Jugendjahren zu ernsthaften psychischen Erkrankungen führen, und bei Konsum von harten Drogen in jüngeren Jahren können sogar psychotische Symptome auftreten (Stolle/Sack/Thomasius, 2007, S. 2063f.).

Zu den Suchterkrankungen gehört auch die Alkoholabhängigkeit. Für Alkoholkonsum kann es wie bei dem Drogenkonsum viele Gründe geben: Depressionen, Angstzustände, Sozialverhaltensstörungen, Traumatisierungen oder Gewalterfahrungen. Oftmals besteht das Risiko, dass die jungen Menschen das Verhaltensmuster der anderen Menschen in ihrer Umgebung übernehmen. So können die Menge und Häufigkeit des Alkoholkonsums in Familie und Freundeskreis die Heranwachsenden stark beeinflussen, sodass sich der Alkoholkonsum zukünftig zu einer Suchterkrankung entwickelt (Diestelkamp/Thomasius, 2017, S. 7f.).

Alkohol- und Drogenkonsum stellt bei den jungen Menschen ein Problemverhalten dar. Dieses Problemverhalten darf aber nicht sanktioniert werden, sondern muss erkannt und angenommen werden. Eine kompetente und frühzeitige Hilfe durch geeignete Maßnahmen ist hierfür empfehlenswert.

Eine weitere mögliche belastende Lebenssituation bei jungen Erwachsenen ist ein konflikthafte Verhältnis zur Herkunftsfamilie. Die Leistungsberechtigten unter 25 Jahren haben oftmals kein familiäres Umfeld, das ihnen normale Unterstützungsstrukturen anbieten kann, weil sich ihre Eltern und sonstigen Verwandten in den meisten Fällen in ähnlichen problembelasteten Lebensverhältnissen befinden (Muche/Oehme/Schröer, 2010, S. 44). Dadurch fehlt es ihnen an Bezugspersonen, an die sie sich mit ihren persönlichen und beruflichen Problemen wenden können und an denen sie sich orientieren können (Tillmann/Gehne, 2012, S. 18f.). Die Konflikte im familiären Umfeld können aufgrund einer Suchterkrankung der Eltern oder wegen schlechter Wohnsituationen und ständig wechselnder (gewalttätiger) Partner bzw. Partnerinnen entstehen (Sommer/Oschmianskz/Popp/Karato/Kowalczyk, 2018, S. 20f.).

Auch eine frühe Schwangerschaft bzw. Elternschaft kann eine Sanktionsursache sein. Die individuellen Problemlagen und Belastungen der jungen Eltern sind teilweise sehr komplex, und damit entsteht ein hohes Risiko, dass sie ihre Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungen beenden oder zumutbare Maßnahmen ablehnen bzw. abbrechen.

Junge Eltern werden in der modernen Gesellschaft häufig als eine „Problemgruppe“ bezeichnet, da die frühe Familiengründung vielen leichtsinnig und verantwortungslos erscheint. Dahinter steht die Vorstellung, dass ein junger Mensch vor der Familiengründung erst einmal eine Ausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen und einen (sicheren) Arbeitsplatz gefunden haben sollte. Viele junge Frauen und Männer unter 25 Jahren, die im Leistungsbezug stehen und früh Eltern werden, haben viele weitere massive Problemlagen wie eine fehlende Bildung/Ausbildung und fehlende lebenspraktische Fähigkeiten (Cornelißen/Bien, 2014, S. 10f.). Deswegen ist es besonders wichtig, dass die SGB-II-Träger diese großen Defizite, die häufig eine Ursache für die Arbeitslosigkeit der jungen Eltern und die dadurch entstehenden finanziellen Probleme sind, durch Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen zu beheben. Durch die rechtzeitige Bildungsförderung der Eltern unter 25 Jahren werden auch die drohenden niedrigen Schulabschlüsse deren Kinder vermieden, da das Bildungsniveau der Eltern einen sehr großen Einfluss auf den Bildungsabschluss der Kinder haben kann.

Die Prävalenz- und Versorgungsforschung der Bundesinitiative Frühe Hilfen berichtet, dass gerade die unter 25-jährigen Eltern häufig unter Depressions- und Angstsymptomen leiden. Das hat auch negative Konsequenzen für ihre spätere Integration in den Arbeitsmarkt und damit auch für die Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit (Walper/Eickhorst/Fullerton/Schreier, 2017, S. 2). Auf diesen Punkt wird im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen.

5.2.2 Belastungserfahrungen

Als Nächstes sind die Belastungserfahrungen als Sanktionsursache zu berücksichtigen. Hierzu zählen z. B. sexuelle Misshandlungen, Gewalterfahrungen, der Todesfall eines nahestehenden Menschen, Trennungen, depressive Störungen, schwerwiegende psychische Belastungen in der Kindheit, häufige Wechsel der Bezugspersonen und Minderwertigkeitsgefühle.

Kindesmisshandlung und -gewalt innerhalb, aber auch außerhalb des Elternhauses können schwerwiegende körperliche, gesundheitliche sowie seelische Folgen für die Betroffenen haben und sind häufig eine wesentliche Ursache für psychische Erkrankungen, psychosomatische Störungen und Schwierigkeiten im Sozialverhalten im Erwachsenenalter. Einige Studien haben gezeigt, dass körperliche Gewalt gegen Kinder viele Langzeitfolgen, wie z. B. eine spätere psychische Erkrankung, soziale Auffälligkeit, Kriminalität, Suchtverhalten, Aggressivität oder ein erhöhtes Potenzial für Gewalt und Misshandlung gegenüber anderen, haben kann (Egle/Franz/Joraschky/Lampe/Seiffge-Krenke/Cierpka, 2016, S. 1248f.). Bei sexueller Kindesmisshandlung gibt es einige Faktoren, wie z. B. die Dauer der Misshandlung und ob der Misshandler ein Familienangehöriger oder ein Fremder war, welche die mögliche Entwicklung von psychischen Störungen und Erkrankungen verstärken (Ellesat/Herm/Nowotny, 2009, S. 41).

Kinder sind aufgrund ihrer Macht- und Schutzlosigkeit häufig Opfer von Gewalt. In Situationen, in denen die Gewalt oder die Misshandlung nicht von ihren leiblichen Eltern ausgeht, sondern von dem Partner bzw. der Partnerin eines Elternteils, kann es passieren, dass der Wunsch nach Unterstützung, Verständnis und Hilfe vom Elternteil unerfüllt bleibt, wenn die Mutter oder der Vater kein Interesse an der Aufdeckung der Gewalt zeigt, sondern die Kinder als Lügner bezeichnet. Diese Ereignisse in der Kindheit können Auslöser für psychischen Stress und/oder ein emotionales Trauma sowie für ein massiv geschädigtes Selbstwertgefühl sein (ebd., S. 41). Durch die Geringschätzung kann auch eine mangelnde Fähigkeit zur Selbstbestimmung entstehen, was die Vertretung von eigenen Wünschen und Interessen gegenüber anderen verhindert. Diese Defizite führen oftmals dazu, dass die Betroffenen den Kontakt zur Behörde völlig meiden, damit sie keine unerwünschten Pflichten erfüllen müssen.

Gewalterfahrungen haben aber auch junge Erwachsene, die in einer Beziehung sind. Häufig sind es junge Frauen, die der Gewalt oder Misshandlung durch ihren Partner ausgesetzt sind. Hierbei ist anzumerken, dass sich viele junge Frauen für die Tat ihres Partners schämen und daher nichts davon erzählen möchten. Außerdem haben einige Betroffene Angst vor Trennung, weil der Trennungsprozess das Risiko weiterer körperlicher Gewalt erhöht oder sie von ihrem Partner abhängig sind und ihn somit trotz der Misshandlungen nicht verlassen können. Das passiert häufig bei jüngeren Frauen, die an Verlustangst leiden, da sie als Kinder schon misshandelt wurden oder keine andere Bezugsperson in ihrem Leben haben (Jud/Rassenhofer/Witt/Münzer/Fegert, 2016, S. 26).

Durch diese belastenden Lebenssituationen sind die Betroffenen häufig nicht in der Lage, ihr Leben in den Griff zu bekommen und ihre Pflichten entsprechend den behördlichen und gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

Eine weitere Ursache für das unerwünschte Verhalten der jungen Menschen kann der Tod einer nahestehenden Person sein. Jugendliche und junge Erwachsene sind nach dem Tod von Nahestehenden ebenso stark betroffen wie Erwachsene. Bei ihnen ist es meistens aber so, dass sie mit ihrer Trauer anders umgehen und sie anders zeigen. Wenn sie in einer solchen Situation keine rechtzeitige Hilfe und Unterstützung finden, besteht die Gefahr, dass sie ihre Gefühle verstecken oder Wut, Angst sowie (passive) Aggressivität zeigen. In einem solchen Fall versuchen die Betroffenen nur selten, ihre Situation bei den Behörden zu erklären und damit ihr Verhalten zu verteidigen, sondern sie weichen aus und ziehen sich zurück (Jud et. al., 2016, S. 23f.).

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die depressiven Episoden bei den Sanktionierten. Depressionen gehören bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ebenso zu den häufigsten und schwerwiegendsten psychischen Störungen wie bei älteren Menschen. Depressive Störungen bei Menschen unter 25 Jahren haben viele negative Auswirkungen auf deren psychische, aber

auch physische und soziale Entwicklung. Sie sind häufig die Ursache, warum die jungen Erwachsenen zu Drogen und Alkohol greifen und Schwierigkeiten in der sozialen Integration und Interaktion mit ihren Altersgenossen zeigen. Zudem besteht bei den Betroffenen im Vergleich mit Gleichaltrigen die Gefahr der Entwicklung komorbider psychischer Störungen und auch die Vulnerabilität für somatische Erkrankung ist deutlich höher. Wenn die unter 25-Jährigen keine rechtzeitige ärztliche Hilfe bekommen, steigt das Risiko der Isolation und Hoffnungslosigkeit und dadurch auch die Gefahr des Suizids. Eine Untersuchung über depressive Störungen bei jungen Menschen zeigt, dass die suizidale Handlung infolge von Depression zu den häufigsten Todesursachen in dieser Altersgruppe zählt (Naab/Hauer/Voderholzer/Hautzinger, 2015, S. 49).

Sanktionen können dazu beitragen, dass präventive Maßnahmen nicht mehr greifen und sich damit die Erkrankung chronifiziert. Zudem können auch Folgeprobleme im Erwachsenenalter verursacht werden, beispielsweise Appetit- und Schlafprobleme oder weitere psychische Störungen wie z. B. bipolare Störung, Angststörungen, Störungen des Sozialverhaltens, Schizophrenie im Prodromalstadium, Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörung oder Substanzmissbrauch (ebd., S. 51).

In diesem Zusammenhang hat die Studie von Alt und Lange (2011) belegt, dass durch die elterliche Trennung oder Scheidung und die Nachfolgepartnerschaft bzw. Wiederverheiratung depressive Störungen bei den Heranwachsenden auftreten können.

Immer mehr Kinder und Jugendliche wachsen nicht in der biologischen Zwei-Eltern-Familie auf, sondern werden mit unterschiedlichen Veränderungen in der Haushaltszusammensetzung konfrontiert. Die Studie bestätigt, dass diese Ereignisse negative Effekte auf die Entwicklungsprozesse der jungen Menschen, wie z. B. auf den Bildungs- und Arbeitserfolg, das psychische Wohlbefinden und die eigene Familiengründung, haben können. Angstzustände, Ess- und Schlafstörungen, Schuldgefühle, Aggressivität, Entwicklungsrückschritte und Bildungsverunsicherung sind weitere Symptome und Reaktionen, die bei den Betroffenen in diesem Fall auftreten können (Alt/Lange, 2011, S. 139ff.). Außerdem schränken das Symptom der Depressivität und die damit verbundenen Auswirkungen häufig die Lebensqualität ein und beeinflussen die Identitätsbildung, die beruflichen und schulischen Erfolge sowie die Partnerschafts- und Freundschaftsbeziehungen stark (Feldhaus/Timm, 2015, S. 46).

Aufgrund der unklaren Familienstrukturen (z. B. neue Stiefgeschwister und wechselnde Partner der Eltern) fehlt es den Betroffenen in ihrem Leben an Zuverlässigkeit, Beständigkeit und Sicherheit. Dadurch besteht das Risiko, dass sie in der Zukunft selbst häufig ihre Bezugspersonen wechseln. Ursache für ständig wechselnde Bezugspersonen kann aber auch die Unterbringung in verschiedenen Notschlafstellen und Wohngruppen sein, wodurch die jungen Menschen ständig ihren Freundeskreis wechseln. Unter solchen Umständen wird die

Bindungsfähigkeit der Betroffenen erheblich und dauerhaft gestört, da sie keine sicheren Beziehungen aufbauen können (Steingen/Gehring-Decker/Knors, 2016, S. 102).

5.3 Externe Faktoren

In diesem Unterkapitel werden Sanktionsursachen erläutert, die nicht auf das Verhalten oder die Lebensumstände der Betroffenen, sondern auf externe Faktoren zurückzuführen sind.

5.3.1 Überforderung

Die jungen Arbeitslosen sind durch die Problemlagen, die in den vorherigen Unterkapiteln beschrieben wurden, bereits sehr belastet und verfügen infolgedessen über keine Energie, Motivation oder Handlungskompetenzen. Durch die starke Fokussierung im SGB II auf das Fordern fühlen sich die jungen Leistungsberechtigten ziemlich überfordert, weil die Anforderungen mit ihrer Motivlage nicht zu vereinbaren sind, aber ihre Nichterfüllung Nachteile in Form der Sanktionen verursacht (Peters, 2008, S. 190f.).

An dieser Stelle kann man aber auch die Überforderung der SGB-II-Träger verstehen. Die Sachbearbeitenden im Jobcenter haben die Aufgabe, die Langzeitarbeitslosigkeit der Leistungsberechtigten durch ihre Aktivierung so schnell wie möglich zu beenden. In diesem Zusammenhang müssen die Leistungsberechtigten durch die Zuweisung unterschiedlicher Arbeitsgelegenheiten und Trainingsmaßnahmen zur Arbeitssuche aktiviert werden. Diese Maßnahmen stellen aber für die meisten Betroffenen eine Überforderung dar, da sie nicht den Bedürfnissen der jungen Menschen entsprechen (Ames, 2009, S. 149ff.).

Gemäß § 16d Abs. 1 S. 1 SGB II können ELB in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Zuweisung muss dabei zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit dienen, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Arbeitsgelegenheiten müssen sowohl im öffentlichen Interesse liegen als auch wettbewerbsneutral sein. Sie begründen aber nach § 16d Abs. 7 S. 2 SGB II „kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches“. Das bedeutet, dass die Betroffenen trotz der Arbeitsgelegenheiten von staatlichen Hilfen abhängig bleiben, was nur ganz selten ihr Selbstwertgefühl stärkt und ihre Arbeitsmarktchancen verbessert (Ames, 2009, S. 149 f.).

Seit der Einführung des SGB II fühlt sich die Jugendhilfe für die jungen Beeinträchtigten und Benachteiligten nur noch teilweise verantwortlich. Gerade die Gruppe der Menschen unter 25 Jahren bringt aber viele große Herausforderungen für die SGB-II-Träger mit sich. Es fällt den Mitarbeitenden der SGB-II-Träger schwer, die richtige Art und Weise für die Aktivierung dieser Zielgruppe zu finden. Deswegen versuchen sie, durch die Sanktionsandrohung Anreize bei den jungen Betroffenen zu schaffen und Bewerbungsaktivitäten zu forcieren, welche deren

Arbeitsmarktchancen verbessern sollen. Die Förderung und Aktivierung der Heranwachsenden sind jedoch schwierig für die SGB-II-Träger, weil die jungen Menschen häufig viele psychosoziale Probleme und belastende Lebensumstände haben, die durch das Hilfebedürftigkeitsgesetz des SGB II nicht abgedeckt werden. Ein großer Teil der Mitarbeitenden bei den Behörden verfügt über keine passende Qualifikation, welche es ihnen ermöglichen würde, die Hilfe- und Förderungsbedürfnisse ihrer KlientInnen zu erkennen; ihre einzigen Ziele sind die Integration in Arbeit und die schnelle Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten. Das ist auch der Grund, warum sie nicht in der Lage sind, das Verhalten ihrer KlientInnen zu verstehen und positiv anzureizen. Und somit sehen sie die Sanktion in Fällen, in denen sie ein pflichtwidriges Verhalten nicht ändern können, als die einzige mögliche Erleichterung – jedoch wird damit nicht die Integration in Arbeit gefördert, sondern die soziale Desintegration (ebd., S. 151ff.).

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass das Verfahren zur Leistungsbeantragung besonders kompliziert ist. Die Mitarbeitenden in den Behörden müssen viele Formulare sowie Widersprüche bearbeiten. Dazu kommen die unterschiedlichsten Nachweise wie z. B. zu Einkommen, Wohnkosten und Vermögen. Die Antragstellung ist nicht nur für die Betroffenen eine Überforderung, sondern auch für die Sachbearbeitenden, die für mehrere Fälle zuständig sind. Das ist auch der Grund, warum es jährlich zahlreiche fehlerhafte ALG-II-Bescheide gibt und viele Anträge bzw. Nachweise bei den Jobcentern verloren gehen. Die Antragstellung muss deswegen zugunsten der Behördenmitarbeitenden und der Hilfebedürftigen vereinfacht werden.

5.3.2 Kommunikationsstörungen

Dieser Abschnitt befasst sich mit den gestörten Kommunikationsprozessen zwischen den jungen ELB mit pflichtwidrigem Verhalten und den Mitarbeitenden der SGB-II-Träger, die bestimmte Verhaltensanforderungen an die Zielgruppe richten und dieses Verhalten sowohl beurteilen als auch sanktionieren.

Die zuständigen Behördenmitarbeitenden haben viele KlientInnen, die zum Zwecke der Arbeitsmarktintegration gefördert werden müssen. Dabei sind die Sachbearbeitenden verpflichtet, einzelfallbezogen zu arbeiten, damit sie auf die Wünsche, Bedürfnisse und Fähigkeiten der KlientInnen eingehen und diese individuell beraten können (ebd., S. 145). Durch die große Menge zu bearbeitender Fälle bei beschränkter Zeitkapazität und die daraus entstehende Überforderung wird verhindert, dass die Mitarbeitenden die Problemlagen, Motive und Lebensumstände der jungen Menschen ausreichend kennenlernen können. Dabei muss auch beachtet werden, dass einige Hilfebedürftige aufgrund ihrer Problemlagen selbst keine klare Vorstellung von ihren Motiven und Wünschen haben. Außerdem können einige Betroffenen ihre

Interessen nicht argumentativ vertreten. Falls sie aber diese vertreten können, geschieht das meistens auf eine Art und Weise, welche die Behördenmitarbeitenden nicht verstehen oder nicht verstehen möchten (Ploetz, 2013, S. 215).

Die jungen Menschen verhalten sich aufgrund ihrer Erziehungsdefizite oder Beeinträchtigungen in ihrer Interaktion mit anderen Menschen oftmals passiv aggressiv oder neutral. Dieses Verhalten kann von den Sachbearbeitenden leicht als Ablehnung oder Desinteresse fehlgedeutet werden, dabei äußern die Betroffenen hiermit lediglich ihre Hilfebedürftigkeit. Es bleibt auch zu bedenken, dass einige junge Menschen zwar ihre Wünsche und Interessen vertreten können, aber eine intensive Förderung und Unterstützung sowie eine koordinierende Bezugsperson brauchen, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

Oftmals fehlt es den Fachkräften aber an Qualifikation, um die Heranwachsenden darin zu unterstützen, ihre Wünsche und Bedürfnisse vorzutragen und sich auf ihre Perspektiven einzulassen. Die zuständigen Sachbearbeitenden haben in ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang häufig nicht die notwendigen Qualifikationen erworben, um die KlientInnen auf eine adäquate Weise unterstützen zu können. Deswegen verweisen sie sie meist an andere Stellen, was aber den Vertrauensaufbau und die Kommunikation zwischen den zuständigen AnsprechpartnerInnen und den Hilfebedürftigen deutlich erschwert (Ames, 2009, S.145).

Es gibt zudem junge Menschen, die trotz der Nutzung der unterschiedlichen Angebote des Jobcenters und der Erfüllung ihrer Pflichten schlechte Erfahrungen mit der zuständigen Ansprechperson gemacht haben. Die meisten Sachbearbeitenden im Jobcenter sind als Fallmanager oder Integrationsfachkräfte benannt, weil sie die Leistungsberechtigten in die Arbeit integrieren sollen. Sie sind aber oft nicht in der Lage, die Problemlagen ihrer KlientInnen zu erkennen, oder fühlen sich nicht dafür zuständig und verantwortlich, weil dies nicht zu ihren Aufgaben gehört. Außerdem haben die Betroffenen und die Mitarbeitenden oft unterschiedliche Meinungen und Erwartungen, was zu Missverständnissen und Herausforderungen führen kann, die nicht ohne Weiteres überwunden werden können (LAG Jugendsozialarbeit NRW, LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW, 2018, S. 2).

Die Betroffenen, die schwerwiegende Vermittlungshemmnisse in Arbeit haben und behördliche Anforderungen nicht erfüllen, werden sanktioniert, was zur Folge haben kann, dass sie sich komplett vom Sozialleistungssystem abgrenzen. Solche Erlebnisse können bei den jungen Menschen Spuren hinterlassen, sodass sie zukünftig andere Hilfsangebote ablehnen und sich gegenüber anderen Mitarbeitenden und Einrichtungen skeptisch zeigen. Wenn kein Zugang zu den Hilfesystemen gegeben ist, besteht die Gefahr der sozialen Exklusion. Das kann passieren, wenn die Heranwachsenden nicht mehr wissen, wem sie vertrauen und an wen sie sich wenden können (Sommer et al., 2018, S. 21f.).

Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber auch der begrenzte Freiraum für die Fachkräfte, die während ihrer Gespräche selektiv vorgehen sollen und sich auf „amtlich verwertbare“ Informationen konzentrieren müssen. Sie sind an bestimmte Vorschriften und Aufgaben gebunden, sodass sie sich für ihre KlientInnen nicht immer einsetzen können. Die Sachbearbeitenden müssen ihren KlientInnen schon im ersten Gespräch erklären, welche Anforderungen sie erfüllen und welche Ziele sie verfolgen müssen. Außerdem werden die Förderungen thematisiert, die gewährt werden sollen. Diese Förderungen werden von den Leistungsberechtigten aber meistens nicht als solche gesehen. Wenn sich die jungen Menschen nach ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen für ihre Förderung einsetzen wollen, sind die Mitarbeitenden häufig gezwungen, diese Wünsche und Vorstellungen zurückzuweisen (Ames, 2009, S. 145f.).

Die Kommunikation zwischen den Behördenmitarbeitenden und den jungen Menschen wird mit den behördlichen Anforderungen überfrachtet, was von den meisten Betroffenen als „Abfertigung“ wahrgenommen wird. In der Regel ist die Kommunikation zwischen den Behörden und ihren KlientInnen spärlich und geschieht häufig nur auf schriftlichem Weg. Zusätzlich werden die zuständigen AnsprechpartnerInnen oftmals gewechselt, was die Kommunikation zusätzlich stört. Einerseits können nicht alle Betroffenen mit unbekanntem Menschen offen über ihre Problem- und Motivlagen sprechen und andererseits bemühen sich die Behördenmitarbeitenden oftmals auch gar nicht, sich über die belastenden Lebensumstände und die Bedürfnisse der Hilfebedürftigen zu informieren. Die Nichterfüllung der Anforderungen sollte eigentlich die Kommunikation verbessern, damit die Behörden die Gründe für das pflichtwidrige Verhalten erfahren können. Stattdessen werden die Betroffenen aufgrund einer vom Gesetzgeber aufgeführten Pflichtverletzung sanktioniert und damit zusätzlich belastet (Ames, 2009, S. 145ff.).

Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat jeder Einzelne Anspruch auf rechtliches Gehör, bevor eine staatliche Maßnahme erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die Beteiligten die Gelegenheit bekommen, „sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“ (§ 24 Abs. 1 SGB X). Meistens erhalten die Betroffenen, wenn sie z. B. einen Termin versäumt haben, einen Anhörungsbogen, welcher detailliert ausgefüllt werden soll; bei einem wichtigen Grund darf der Leistungsträger keine Sanktion verhängen. Die ganzen Formulare erschweren jedoch die Kommunikation zwischen den Behörden und den Betroffenen aufgrund der formelhaften Behördensprache deutlich. Die behördlichen Schreiben können die jungen Menschen überfordern, weil diese in vielen Fällen nicht verstehen können, was die Behörde von ihnen will. Sie haben oftmals noch keine Erfahrungen mit solchen Schreiben und brauchen aufgrund dessen eine intensive Betreuung und Unterstützung. Die schriftliche Kommunikation verhindert, dass die Betroffenen einen klaren Überblick über ihre Verpflichtungen und die negativen

Konsequenzen bei Nichterfüllung einer Anforderung erhalten, und die dadurch entstehende zusätzliche Belastung wirkt demotivierend und entmutigend auf die jungen Menschen. Deswegen müssen die schriftlichen Mitteilungen für einige Betroffene in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Ansonsten kann es passieren, dass diese ihren Verpflichtungen aufgrund Kommunikationsstörungen nicht nachkommen, was zur Verhängung der Sanktion führt (Ames, 2009, S. 143ff.).

Die fehlende oder spärliche Kommunikation zwischen den Betroffenen und den Behörden trägt meistens dazu bei, dass sie sich voneinander so lange distanzieren, bis die Heranwachsenden zu einem späteren Zeitpunkt vom Sozialleistungssystem nicht mehr erreicht werden können.

5.4 Zusammenfassung der Ursachen von Sanktionen

Sanktionen gemäß § 31 SGB II erfolgen erst dann, wenn die Leistungsberechtigten bestimmte Verhaltensanforderungen nicht erfüllen, welche von ihnen verlangt werden. Die Anforderungen widersprechen sich je nach Person/Persönlichkeit, der Motivlage der Betroffenen und ihren lebenssituationsspezifischen Handlungsmöglichkeiten.

Als eine mögliche Sanktionsursache sind die nicht erfüllten Erwartungen und Wünsche an Arbeit zu verstehen, da die Bedeutung einer Erwerbsarbeit für viele Arbeitssuchenden nicht immer nur mit der Sicherung der materiellen Existenzgrundlage darzustellen ist. Die Arbeitsverhältnisse können für viele Betroffene etwas viel Wichtigeres bedeuten. Sie wünschen sich eine interessante, nicht monotone Arbeit, die ihren Fähigkeiten und Wünschen entspricht. Außerdem verlangen die Hilfebedürftigen eine respektvolle Behandlung durch Vorgesetzte und Arbeitskollegen. Erwünscht sind zudem Arbeitsverhältnisse, die gut entlohnt werden, ausreichend Zeit zur Erholung lassen und eine Kontinuität bieten. Eine Nichtberücksichtigung der Interessen und Fähigkeiten der Arbeitssuchenden führt zu Kündigungen der Arbeitsverhältnisse und zur Nichtaufnahme von zukünftigen Arbeitsangeboten.

Außerdem sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und auch aus Sicht der Betroffenen keine regulären Arbeitsverhältnisse, aufgrund derer die Integration in Arbeit gelingen könnte.

Als weitere Sanktionsursache wurde der Widerstand gegen die Verfügungsmacht der SGB-II-Träger angegeben. Es geht den Betroffenen darum, ihre Vertragsfreiheit sowie das eigene Selbstverständnis gegenüber den Befugnissen der zuständigen Behörde zu verteidigen und sich dagegen zu wehren, dass die SGB-II-Träger versuchen, ihr Leben und sie selbst zu kontrollieren.

Ein weiterer Sanktionsgrund ist die fehlende Motivation, die behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Das bedeutet aber nicht, dass die Arbeitssuchenden keine Motivation haben, eine Erwerbsarbeit auszuüben. Dieses Verhalten wird mehr als Ausdruck fehlender Hoffnung gesehen, dass die Erfüllung der behördlichen Erwartungen ihre aktuelle Situation verbessern

könnte. Die Behörden bzw. die Behördenmitarbeitenden tragen oftmals selbst zur Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung der Betroffenen bei.

Zu den realen Sanktionsursachen gehören auch die schwierige Lebenssituation und die seelische Belastung während der Kindheit, welche in vielen Fällen zu einer seelisch bedingten Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Leistungsberechtigten beitragen. Dies äußert sich z. B. in einer mangelnden Fähigkeit zur Selbstbehauptung, Angstzuständen, depressiven Störungen und Suchterkrankungen. Diese Behinderungen beeinflussen das Verhalten, welches dann wiederum sanktioniert wird.

Die Motivations- und Handlungskompetenzdefizite sowie die belastende Lebenssituation der Betroffenen sollten an sich keine Ursachen für eine Sanktion sein. Die Behördenmitarbeitenden haben aber zu wenig Zeit und häufig auch nicht die notwendige Qualifikation und den Freiraum, sich mit den Problemlagen sowie den Bedürfnissen und Wünschen ihrer KlientInnen zu befassen und diese zu berücksichtigen. Damit wird die Kommunikation zu den Betroffenen gestört.

Eine weitere externe Sanktionsursache ist die Überforderung der Mitarbeitenden. Diese stehen oftmals selbst unter Druck und sind mit politischen und behördlichen Anforderungen überlastet, weil sie an bestimmte gesetzliche Vorschriften und Aufgaben gebunden sind. Außerdem sind ihnen die Spezifität der Anforderungen sowie die Verhältnisse in den spezifischen Arbeitsgelegenheiten oftmals nicht ausreichend vertraut.

6 Auswirkungen von Sanktionen auf die Betroffenen

Durch die Sanktionsregelungen zielt der Gesetzgeber im Rahmen des Grundsatzes des Förderns und Forderns auf ständige Kooperation bei der Arbeitssuche, eine Verbesserung der Erfolgsaussichten auf eine Arbeitsstelle und eine Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten. Durch die Sanktionen soll vermieden werden, dass die Leistungsbeziehenden die Grundsicherung für Arbeitssuchende als Dauerlösung verstehen. Die Ursachen hierfür können unterschiedlich sein. Es kann sein, dass der Lohn für Arbeit, zu dem die ELB noch bereit sind, ihre Arbeitskraft anzubieten (Reservationslohn) niedriger als die staatlichen Leistungen liegt und sich dadurch eine Erwerbstätigkeit aus finanzieller Sicht nicht lohnt. Es kann aber auch sein, dass die Leistungsempfänger aus ausgeprägter Freizeitpräferenz keine (zumutbare) Arbeit annehmen wollen (Ehrentraut et al., 2014, S. 24).

Der Gesetzgeber hat aus sozialpolitischer und ökonomischer Sicht die Aufgabe, die Wirksamkeit der Sanktionsregelungen regelmäßig und im Notfall mehrmals zu überprüfen (§ 55 SGB II). Deswegen werden in diesem Zusammenhang als Nächstes einige Analysen und Untersuchungen vorgestellt, die sich mit den Wirkungsweisen von Sanktionen beschäftigen. Dabei soll überprüft werden, ob das Verhalten der Betroffenen durch Sanktionen tatsächlich verändert werden kann. Es muss herausgefunden werden, ob es infolge der Sanktionen zu einer

kürzeren Verweildauer in der Arbeitslosigkeit kommt und die Sanktionen damit als Dauerlösung für die Integration der ELB in den Arbeitsmarkt gelten können. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Sanktionen positive oder eher negative Auswirkungen auf die Psyche und das Leben der Sanktionierten haben.

Die Arbeitssuchtheorie schreibt den Sanktionsvorschriften zwei intendierte Wirkungsweisen zu: Einerseits wirken die Sanktionen auf die Suchintensität und andererseits wirken sie auf den Reservationslohn (vgl. Hofmann/Koch/Rauch/Schreyer/Stops/Wolf/Zahradnik, 2011, S. 9ff.). In Untersuchungen wurde aber deutlich, dass die Sanktionen auch nicht intendierte Wirkungen haben können (vgl. Schreyer/Zahradnik/Götz, 2012; Götz/Ludwig-Mayerhofer/Schreyer, 2010).

Die wissenschaftlichen Untersuchungen arbeiten entweder quantitativ oder qualitativ. Quantitative Untersuchungen analysieren statistisch-repräsentative Ergebnisse und eignen sich für die messbaren Wirkungen. Qualitative Untersuchungen ermöglichen demgegenüber tiefer gehende Einsichten in die Wirkungsweisen und die Funktion der Sanktionen. Sie basieren insbesondere auf nicht messbaren Effekten (vgl. Hofmann et al., 2011; Schreyer et al., 2012; Götz et al., 2010 u.a.).

Die Untersuchungen erbringen je nach Untersuchungsdesign unterschiedlichste Ergebnisse. Ein großer Teil der Analysen befasst sich dabei mit den intendierten, ein anderer Teil aber auch mit den nicht intendierten Effekten (ebd.). Deswegen werden zunächst beide Effekte separat dargestellt. Auch in diesem Kapitel werden sowohl altersspezifische als auch altersunabhängige Untersuchungen und Analysen betrachtet.

6.1 Intendierte Effekte

Das allerwichtigste Ziel der Sanktionen ist es, die Betroffenen zum beruflichen Wiedereinstieg zu motivieren, damit der Leistungsbezug so schnell wie möglich beendet wird.

Laut der Arbeitsangebotstheorie wird eine nutzenmaximierende Person erst dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie dadurch mehr verdient als ohne Beschäftigung. Infolge der Sanktionen reduzieren sich aber die Sozialleistungen und so reduziert sich auch der Reservationslohn; die Arbeitsaufnahme wird entsprechend wahrscheinlicher. Darüber hinaus führen Sanktionen zu einer stärkeren Kooperation, einer höheren Suchintensität und einer wahrscheinlicheren Tätigkeitsaufnahme, indem z. B. Termine regelmäßiger eingehalten und Maßnahmen wie Weiterbildung und Bewerbungstraining wahrgenommen werden (Ehrentraut et al., 2014, S. 25).

Nach der Theorie kann man davon ausgehen, dass die Sanktionen nicht nur auf die Sanktionierten wirken sollen, sondern auf alle ELB im Leistungsbezug. Dadurch können die Auswirkungen von Sanktionen in zwei Gruppen eingeteilt werden: Ex-post-Effekte und Ex-ante-

Effekte. Während die Ex-post-Effekte das Verhalten der LeistungsempfängerInnen nach einer Sanktion beschreiben, erfassen die Ex-ante-Effekte die mögliche präventive Wirkung der Sanktionen (Hofmann et al., 2011, S. 10).

Die meisten Wirkungsanalysen von Sanktionen fokussieren sich auf die intendierten Ex-post-Effekte und untersuchen, inwieweit die Sanktionsregelungen die Wahrscheinlichkeit einer Tätigkeitsaufnahme erhöhen und damit die Bezugsdauer des ALG II verkürzen. Die Untersuchungen bezüglich der Ex-ante-Effekte analysieren demgegenüber die Verbindung zwischen den Sanktionen und der Dauer der Arbeitslosigkeit (vgl. ebd.).

In diesem Zusammenhang werden im Folgenden internationale und nationale Forschungen von Müller und Steiner (2008), Svarer (2007), Hillmann und Hohenleitner (2012), Boockmann et al. (2009), Schneider (2008), Arni et al. (2009), van den Berg et al. (2016) und Lalive et al. (2002) vorgestellt, welche sich mit dem Zusammenhang zwischen den Sanktionen und der Wahrscheinlichkeit einer Tätigkeitsaufnahme beschäftigen.

Müller und Steiner (2008, S. 20) untersuchen kurz- und langfristige Effekte einer Sanktion auf den Übergang von Arbeitslosigkeit in die Erwerbstätigkeit. Dafür kombinieren sie ein Matching-Verfahren²¹ (Propensity Score Matching) mit einem statistischen Verfahren (Hazard-Raten-Modell)²², um die Einflussfaktoren auf die Verweildauer in der Arbeitslosigkeit zu untersuchen. Die Autoren weisen mit dieser Analyse nach, dass bei allen Betroffenen unabhängig von Alter und Geschlecht positive Effekte auf die Tätigkeitsaufnahme zu beobachten sind. Sie stellen aber auch fest, dass diese positive Wirkung mit der Zeit abnimmt (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 26).

Svarer (2007, S. 24) stellt durch seine Ereignisanalyse dar, dass sich bei den ELB in Dänemark die Austrittsrate aus der Arbeitslosigkeit infolge einer Sanktion verdoppelt. Er bestätigt auch die von Müller und Steiner (2008) festgestellte abnehmende Wirkung der Sanktionierungen mit der Zeit; er bemerkt, dass der Aktivierungseffekt einer Sanktionierung binnen drei Monaten ausläuft (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 26). Darüber hinaus zeigt seine Analyse, dass Betroffene mit Migrationshintergrund, Alleinstehende und junge Menschen stärker sanktioniert werden als alle anderen Gruppen. Seine Ereignisanalyse gibt noch Auskunft darüber, dass bei Langzeitarbeitslosen und Betroffenen mit Kindern die Sanktion eine positive Auswirkung auf die Geschwindigkeit der Arbeitsmarktintegration hat (Svarer, 2007, S. 18). Dieses Ergebnis wurde auch von van den Berg et al. (2005) in ihrer Analyse für die Niederlande bestätigt.

Auch Hillmann und Hohenleitner (2012, S. 23ff.) zeigen in ihrer Analyse, dass die Sanktionierungen die Wahrscheinlichkeit der Beschäftigungsaufnahme erhöhen. Sie benutzen das

²¹ Verfahren zur Berechnung der Ähnlichkeit zwischen zwei Datensätzen und zum Auffinden von statistischen Zusammenhängen (vgl. Bacher, 2002, S. 38, 47).

²² Das Verfahren untersucht den Eintritt eines Ereignisses und dessen Verweildauer (vgl. Reimer/Barrot, 2007, S. 331).

Hazard-Raten-Modell, um die intendierten Ex-post-Effekte nachzuweisen. In ihrem Forschungsbericht erläutern die Autoren, dass eine Sanktionierung meistens zur Akzeptanz einer unterhalb der eigenen Qualifikation liegenden Arbeitsstelle führt. Außerdem kann die Sanktion auch der Grund für die Akzeptanz geringerer Löhne und schlechterer Arbeitsbedingungen sein. Hillmann und Hohenleitner weisen darauf hin, dass die alleinige Fokussierung auf die Beschäftigungsaufnahme negative Konsequenzen hat. Es bestehe das Risiko, dass die Betroffenen wieder arbeitslos würden, zudem bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass sie aus dem Arbeitsmarkt komplett „verschwinden“. Das heißt, dass sie weder (wieder) erwerbstätig würden noch erwerbslos gemeldet blieben (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 26f.).

Boockmann, Thomsen und Walter (2009, S. 20f.) verwenden für ihre Studie ein anderes methodisches Vorgehen. Auf der Grundlage der unterschiedlichen Sanktionseinsätze der unterschiedlichen Grundsicherungsstellen und der dort tätigen Sachbearbeitenden berechnen die Autoren den Effekt der Sanktionierung unter Zuhilfenahme eines linearen Wahrscheinlichkeitsmodells. Im Ergebnis zeigt sich, dass 70 % der Betroffenen infolge einer Sanktion eine Beschäftigung aufnehmen. Zudem steigt durch den Einsatz von Sanktionierungen die Anzahl der aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten um 50 % (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 27).

Schneider (2008, S. 43ff.) beschäftigt sich in ihrer Studie mithilfe von Befragungsdaten nicht nur mit dem Effekt von Sanktionen auf die Wahrscheinlichkeit einer Beschäftigungsaufnahme, sondern auch mit dem Effekt auf die Suchintensität und den Reservationslohn. Auch hier werden positive Beschäftigungseffekte wie z. B. die schnelle Tätigkeitsaufnahme gezeigt. Dass eine Sanktion zur Reduktion des Reservationslohns oder zur Steigerung der Suchintensität führt, wurde hingegen nicht nachgewiesen (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 27).

Die Autoren des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) - Stellungnahme (Bruckmeier/Kruppe/Kupka/Mühlhan/Osiander/Wolff, 2018, S. 8) sowie Apel und Engels (2013, S. 50) verweisen darauf, dass die zwei letzteren Studien keine Aussagen über die Qualität der durch die erfolgten Sanktionen erzwungenen Arbeitsaufnahme machen.

Eine weitere internationale Untersuchung ist die von Arni, Lalive und Van Ours (2009, S. 32f.) Die Autoren untersuchen in der Schweiz sowohl die Effekte von Sanktionen auf die Qualität der Tätigkeiten als auch die Ex-post- und die Ex-ante-Effekte auf die Dauer der Arbeitslosigkeit. Sie kommen hinsichtlich der intendierten Ex-post-Effekte zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen durch die Sanktionsregelungen schneller wieder in ein Arbeitsverhältnis gebracht werden. Wie auch Hillmann und Hohenleitner (2012) weisen Arni et al. aber auch darauf hin, dass die schnellere Arbeitsaufnahme zu negativen Effekten wie einer geringeren Entlohnung und einer kürzeren Beschäftigungsdauer führt, wobei diese negativen Effekte bis zu zwei Jahre überwiegen (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 27f.).

Van den Berg, Hofmann und Uhlendorff (2016, S. 34f.) bestätigen diese Erkenntnisse. In ihrer Untersuchung stellen sie fest, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Arbeit aufgrund einer Sanktionierung aufzunehmen, deutlich ansteigt. Allerdings, so führen sie aus, werden qualitativ schlechtere Tätigkeiten gewählt als bei einer Beschäftigungssuche ohne Sanktionen. Auch hier wird bekräftigt, dass die gewählten Jobs meistens gering entlohnt werden und die Gefahr einer wiederholten Arbeitslosigkeit deutlich ansteigt (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 28). Abschließend untersucht auch Ames (2009) die verhaltenssteuernden Ex-post-Effekte von Sanktionierungen durch 13 Interviews. Bei vier bis fünf Personen war eine Verhaltensänderung in die intendierte Richtung zu erkennen, aber nur eine Person setzte die bekundete Verhaltensänderung tatsächlich um. Ames erklärt in ihrem Bericht, dass die Verhaltensänderungen aufgrund der derzeitigen Situation bzw. der schwierigen Umstände der Betroffenen nicht möglich seien. In dieser Untersuchung wurde der positive Zusammenhang zwischen den Sanktionen und der Wahrscheinlichkeit einer Tätigkeitsaufnahme also nicht bestätigt (ebd.).

Als Nächstes werden einige Studien vorgestellt, welche sich mit den intendierten Ex-ante-Effekten beschäftigen. Das bedeutet, dass sie die positiven Beschäftigungseffekte bei allen ELB untersuchen.

In der Untersuchung von Arni et al. (2009, S. 29) zeigt sich bezüglich der Ex-ante-Effekte, dass eine Warnung ähnlich wirkt wie eine tatsächliche Sanktion und zu einer messbaren Verkürzung der Erwerbslosigkeitsdauer führt. Die Warnung vor einer Sanktion kann wie eine Sanktion selbst jedoch auch negative indirekte Effekte auf das Einkommen und die Betroffenen haben. Das Autorenteam weist die Ex-ante-Effekte nach und berichtet, dass stärkeres Monitoring der Beschäftigungssuche binnen zehn Tagen zu einem schnelleren Übergang von der Erwerbslosigkeit in eine Beschäftigung führt (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 28f.). Arni et al. (2009, S. 32f.) berichten weiterhin, dass die Sanktionen ihr allgemeines Ziel erreichen und alle Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob diese sanktioniert werden oder nicht – schneller wieder in Beschäftigung bringen. Die Qualität und Entlohnung der späteren Beschäftigung bleiben bei dieser Aussage jedoch unberücksichtigt.

Auch Lalive, Van Ours und Zweimüller (2002, S. 25f.) beschäftigen sich mit den Schweizer Sanktionen und unterscheiden zwischen den direkten Effekten der ausgesprochenen Sanktionierungen, den reinen Ex-ante-Effekten und den Effekten von Verwarnungen. Das Autorenteam untersucht, inwieweit eine Sanktion die Arbeitslosigkeitsdauer sowohl bei den Sanktionierten als auch bei den anderen ELB verkürzt. Im Ergebnis zeigt sich eindeutig, dass die Ex-post-Effekte bei den Sanktionierten und den Verwarnten sich in einer ungefähr drei Wochen kürzeren Erwerbslosigkeit zeigt, und bei den übrigen ELB liegen die Ex-post-Effekte bei einer Woche (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 29).

Im Gegensatz zu Schneider weisen Nivorozhkin, Gordo und Schneider (2010, S. 15f.) nach, dass die Sanktionierungen auch auf den Reservationslohn wirken. Laut dieser Untersuchung

wird der Reservationslohn allein schon durch die Möglichkeit, sanktioniert zu werden, reduziert.

Es gibt bislang kaum Wirkungsanalysen, welche nach Altersgruppen differenzieren – auch nicht international, da andere Länder altersspezifische Regelungen, wie sie in Deutschland existieren, gar nicht kennen. In Deutschland werden gerade die jungen Erwachsenen unter 25 Jahren hart sanktioniert. In jungen Jahren hat die Arbeitslosigkeit schwerwiegende negative Auswirkungen auf das weitere Berufsleben und kann damit zu individuellen Einkommensverlusten und gesellschaftlichen Kosten führen. Die Studie von Nivorozhkin und Wolf (2012, S. 14f.) ist eine der wenigen, welche die intendierten Ex-post-Effekte separat für die ELB unter 25 Jahren untersuchen. Die Autoren überprüfen in ihrer Studie die Sanktionsauswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit einer Tätigkeitsaufnahme, die Höhe des Einkommens und die Abhängigkeit von der Grundsicherung. Durch eine Regressions-Diskontinuitäts-Analyse²³ werten die Autoren aus, inwieweit die Sonderregelung für die unter 25-Jährigen zu den intendierten kurz- und langfristigen Effekten führt (ebd.).

Im Ergebnis zeigt sich, dass die striktere Sanktionsregelung für die unter 25-Jährigen weder kurz- noch langfristig hilft, sie schneller wieder in Beschäftigung zu bringen. In ihrem Bericht erklären die Autoren stattdessen, dass bis zu drei Jahre nach der Sanktion negative Effekte auf die jungen Leistungsberechtigten beobachtet werden können. So sinkt einerseits das Einkommen der Betroffenen und andererseits steigt die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen – das genaue Gegenteil der Ziele der SGB-II-Träger (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 30). Die Autoren begründen diese Ergebnisse damit, dass viele junge LeistungsempfängerInnen keine regulären Beschäftigungen, sondern nur Ein-Euro-Jobs haben oder zu Maßnahmen der BA gezwungen werden, welche ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht befriedigen und sie an einer (Weiter-)Qualifizierung und an einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt hindern (Nivorozhkin/Wolff, 2012, S. 26f.).

Das Urteil des BVerfG vom November 2019 beruft sich auf eine wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen von Apel und Engels (2013), in welcher der positive Zusammenhang zwischen den Sanktionen und der intensiven Arbeitssuche bei den unter 25-Jährigen bewiesen wird (Bundesverfassungsgericht, 2019, S. 23, Rn. 64). Die Autoren befragen über 1000 Sanktionierte in NRW und zeigen auf, dass die Intensität der Arbeitssuche bei den jungen Menschen bereits bei der mildereren, 10%igen Leistungsminderung steigt. Bei einer Totalsanktion steigt der Anteil der intensiv Arbeitssuchenden U25 bis auf 66 %. Was aber im Urteil nicht erwähnt wird, ist, dass diese Sanktionserfahrungen nicht das Eigenbemühen um eine bedarfsdeckende und

²³ Analyse, welche die Unterschiede zwischen einer Experimenta- und einer Kontrollgruppe untersucht (vgl. Bortz/Düring, 2002, S. 561).

kontinuierliche Beschäftigung verstärken, sondern nur eine Flucht in kurzfristige und niedrig entlohnte Tätigkeiten bewirken, mit denen die Betroffenen ihre aktuelle finanzielle Notlage, die durch die Sanktion entstanden ist, überbrücken. So werden die jungen Betroffenen zwar gezwungen, sich um Erwerbsarbeit zu bemühen, die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelingt dabei jedoch nur ganz selten (Apel/Engels, 2013, S. 54f.).

Mit den intendierten Effekten auf die jungen Menschen beschäftigen sich auch Götz et al. (2010, S. 7), die dafür aber eine andere Vorgehensweise anwenden. In einem qualitativ-explorativen Forschungsprojekt befragen die Autoren 26 Fachkräfte aus dem Fallmanagement und der Vermittlung zu ihren Erfahrungen mit arbeitslosen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren. Durch diese Methode ermöglichen die Autoren einen tiefen Einblick in die Sanktionspraxis und das Sanktionsgeschehen. Aus Sicht der Fachkräfte werden die jungen Arbeitslosen aufgrund der milden Sanktion nach einem Meldeversäumnis pünktlich und zuverlässiger. Die deutlich höheren Sanktionierungen aller anderen Pflichtverletzungen werden jedoch kritisch gesehen, eben weil sie die jungen Menschen in schlechter entlohnte und niedrig qualifizierte Beschäftigungsverhältnisse drängten (ebd.; vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 30).

Aus den Untersuchungen und Analysen zu den intendierten Effekten lässt sich ableiten, dass die Sanktionen zwar die schnellere Arbeitsaufnahme stimulieren, aber auch einen negativen Einfluss auf die Betroffenen haben, insofern als die schnellere Arbeitsaufnahme oftmals mit gering entlohnten Tätigkeiten verbunden ist und daher eher demotivierend und frustrierend wirkt. Das hat zur Folge, dass die Gefahr erneuter Arbeitslosigkeit ansteigt und somit die Hoffnung auf eine gelungene Arbeitsintegration sinkt.

Es ist umstritten, ob die schnellere Arbeitsaufnahme aufgrund einer Sanktion tatsächlich positiv auf die Hilfebedürftigen wirkt, wenn sie deswegen ihre Gefühle bzw. Wünsche missachten müssen. Es stellt sich außerdem die Frage, warum die intendierten Wirkungen von den härteren Sanktionen für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen nicht – wie in § 55 SGB II vorgeschrieben – regelmäßig untersucht werden, um ein besseres Bild davon zu bekommen, ob die altersdifferenzierten Sanktionsvorschriften überhaupt notwendig sind.

6.2 Nicht intendierte Effekte

Die nicht intendierten Auswirkungen verschärfter Sanktionen für die jungen Betroffenen unter 25 Jahren sind bisher ebenso wenig untersucht wie die intendierten Auswirkungen. Es gibt aber ein qualitativ-exploratives Forschungsprojekt des IAB, welches die gesonderten Sanktionsregelungen für die jüngeren Arbeitslosen mittels zweier Untersuchungen – Götz et al. (2010) und Schreyer et al. (2012) – betrachtet (vgl. van den Berg/Uhlendorff/Wolff, 2017, S. 7f.). Zusätzlich werden auch einige Ergebnisse anderer, altersunabhängiger Untersuchungen vorgestellt.

Götz et al. (2010, S. 4) finden in ihrer Untersuchung dieselben nicht intendierten Effekte bei den jungen Menschen wie Ames (2009, S. 162) in ihrer Befragung. Die Autoren berichten, dass die jungen Leistungsbeziehenden stark von Kriminalität betroffen sind. Die jungen Betroffenen fühlen sich überfordert und unter Druck gesetzt, was meistens zum Abbruch des Kontakts mit den zuständigen ArbeitsvermittlerInnen führt. Dadurch verschwinden die jungen Leistungsberechtigten vom Arbeitsmarkt und so wird eine reguläre Arbeitsaufnahme eher unwahrscheinlich.

Schreyer et al. (2012) identifizieren mit biografisch-narrativen Interviews als nicht intendierte Auswirkungen eine Reihe von Einschränkungen in Bezug auf die Lebensbedingungen sowie die gesellschaftliche Teilhabe aufgrund der Einkommensreduktion.

Die Ergebnisse der Studie werden im Folgenden in zwei Abschnitten vorgestellt: „Materielle Lebensbedingungen und Teilhabe“ sowie „Psychosoziale Lebensbedingungen und Teilhabe“.

6.2.1 Materielle Lebensbedingungen und Teilhabe

6.2.1.1 *Gesundheitliche Auswirkungen*

Ein Faktor, der die Gesundheit der Betroffenen beeinträchtigt, ist eine ungesunde oder unzureichende Ernährung. Die jungen Menschen, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden meistens mitversorgt. Diejenigen, die mit ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin und/oder eigenen Kindern zusammenleben, müssen beim Einkaufen sehr sparsam sein. In einigen Fällen bekommen die Sanktionierten kleine Kredite von ihrer Familie oder ihren Freunden. Das bedeutet aber, dass nicht nur die Sanktionierten, sondern auch ihre Verwandten und ihr Freundeskreis von der Sanktionierung stark betroffen sind, was mitunter auch zu ungewünschten Konflikten und somit zu weiteren belastenden Lebensumständen führen kann. Auch Ames (2009, S. 168) berichtet, dass aufgrund der Sanktionierung die meisten Betroffenen keine gesunden und frischen Lebensmittel kaufen konnten. Lebensmittel wie Tiefkühlgemüse, Dosennahrung, Nudeln und Fertigpizza waren bei einigen Interviewten die meistgekauften, da günstigsten Lebensmittel (Schreyer et al., 2012, S. 217). Eine gesunde Ernährung ist nach Kersting und Alexy (2010, S. 8, zitiert nach Schreyer et al., 2012, S. 217) nur dann möglich, wenn „der Aufwand betrieben wird, konsequent immer die jeweils preiswertesten Lebensmittel zu kaufen und dabei auch Preise verschiedener Einkaufsmöglichkeiten zu vergleichen“. Die Sanktionen verursachen weitere Einschränkungen beim Einkaufen. Da die Betroffenen ohne Bargeld oftmals nur begrenzt räumlich mobil sind, sind sie gezwungen, in einem Supermarkt in der Nähe einzukaufen, anstatt dort, wo es am günstigsten ist. Auch deshalb kann eine gesunde Lebensmittelversorgung nicht systematisch sichergestellt werden (Schreyer et al., 2012, S. 217). Gemäß § 31a Abs. 3 S. 1 SGB II kann der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen wie z.B. Lebensmittelgutscheine erbringen. Die

Lebensmittelgutscheine sind aber bei den Betroffenen nicht sehr beliebt – wenn sie ihnen denn überhaupt bekannt sind. Ein Nachteil ist, dass diese Gutscheine häufig nur in mit dem Jobcenter kooperierenden Läden eingelöst werden können. Zudem kann der Einkauf mit Lebensmittelgutscheinen beschämend sein, weil die Betroffenen dadurch als „Hartz-IVler“ erkannt werden. Außerdem müssen sie mit dem Taschenrechner einkaufen, da die Restbeträge nicht ausgezahlt werden, sondern ersatzlos verfallen. Damit schränkt der Leistungsträger die Freiheit der jungen Menschen ein und nimmt ihnen einen Teil ihrer Würde, da sie mit diesen Gutscheinen nicht selbstbestimmt leben können. Die Lebensmittelgutscheine verursachen daher ein Spannungsverhältnis zwischen den Behörden und den jungen ELB. Sie sind auch mit § 1 Abs. 1 SGB II, nämlich der Führung eines menschenwürdigen Lebens, nicht vereinbar. Alternativen wie Tafeln oder Armenküchen werden aus Schamgefühl nicht immer aufgesucht (Ames, 2009, S. 157f.). Hierzu muss man anmerken, dass bei den Tafeln die Waren nur dann abgegeben werden, wenn ein Tafelausweis vorgelegt wird. Dieser Ausweis wird unter Berücksichtigung des Einkommens der Hilfebedürftigen ausgestellt; der Leistungsbezug im SGB II ist hierfür nicht ausreichend (Steinel/Schulz/Schulz, 2015, S. 193).

In ihrer Untersuchung gibt Ames (2009, S. 160) Auskunft über eine 20-jährige Frau, die aufgrund der Sanktionierung von Hunger betroffen war. Ihr waren die möglichen Alternativen wie geldwerte Leistungen und die Tafeln nicht bewusst. In einem Einzelfall aus dem Jahr 2006 starb ein an Depressionen leidender 20-Jähriger in seiner Wohnung durch Verhungern. Seine Leistungen waren komplett gestrichen worden, da er Arbeitsangebote abgelehnt hatte. Seine Mutter berichtete der Presse, dass sie und ihr Sohn sehr isoliert und zurückgezogen gelebt und kein Geld für Lebensmittel gehabt hätten (Welt, 2007).

Als weitere wichtige Punkte sind der Verzicht auf Arztbesuche und der Kauf von rezeptfreien Medikamenten zu nennen. Seit 2007 existiert die Krankenversicherungspflicht auch für Personen, deren Leistungen komplett gestrichen worden sind. Deshalb müssen trotz der Sanktionierung die Pflichtbeiträge weitergezahlt werden. Das führt aber zur Verschuldung, da die Heranwachsenden sich dies nicht leisten können. Wenn die Beiträge zwei Monate nicht bezahlt werden, werden die Gesundheitsleistungen deutlich eingeschränkt (Grießmeier, 2013, S. 37). Gemäß § 16 Abs. 3a S. 2 SGB V ist aber eine Basisversorgung für Schmerzzustände und Schwangerschaft gewährleistet.

Beantragen die Betroffenen bei einer Sanktionierung ergänzende Sachleistungen, so stehen sie noch unter Leistungsbezug. In diesem Fall können aus den fachlichen Weisungen der BA die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ebenfalls weiterhin gezahlt werden (Bundesagentur für Arbeit, 2017, S. 17). Trotz der weitergezahlten Beiträge gibt es jedoch Gesundheitskosten, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden und von den Betroffenen aufgrund der Leistungskürzung nicht getragen werden können. Das sind u. a.:

- Nicht verschreibungsfähige Medikamente, wie z. B. Kopf- oder Bauchschmerztabletten, Grippe- und Erkältungsmittel sowie Salben
- Verbandsmaterial zur Wundbehandlung
- Medikamente gegen Allergien
- Praxisgebühren
- Atteste
- Zusätzliche Krankenhauskosten (Diakonie, 2012, S. 17)

Außerdem zeigt die Befragung von Grießmeier (2013, S. 13) deutlich, dass viele Betroffene nicht wissen, dass der Krankenversicherungsschutz dank der Zusatzleistungen wieder gewährleistet wird, obwohl dies im Sanktionsbescheid schriftlich erläutert wird. Es ist davon auszugehen, dass die Sanktionierten das Schreiben, falls sie es denn überhaupt vollständig lesen, aufgrund von Sprachbarrieren, fehlenden Rechtskenntnissen oder Analphabetismus nicht verstehen oder diese ergänzenden Sachleistungen, z. B. aus Protest gegen das Sozialleistungssystem, ablehnen (Ames, 2009, S. 160f.). Das bedeutet aber, dass die Betroffenen aufgrund der Praxisgebühr auf notwendige Arztbesuche und damit auch auf notwendige Medikamente verzichten (müssen).

Grießmeier (2013, S. 11f.) beschäftigt sich in Face-to-Face-Interviews außerdem mit den gesundheitlichen Auswirkungen auf Totalsanktionierte. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass einige Personen aufgrund der Sanktionen einen eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung haben, was ihr psychisches Wohlbefinden mit der Zeit verschlechtert.

Das IAB stellt in seinem Bericht „Unter dem Existenzminimum“ fest, dass die Behördenmitarbeitenden selbst nicht ausreichend über den Versicherungsschutz informiert sind. Bei akuten Schmerzen und in Notfällen hat jeder das Recht auf Behandlung. Das wird aber oftmals nicht erwähnt (Götz et al., 2010, S. 5).

6.2.1.2 Auswirkungen auf die Wohnsituation

Gemäß § 31a Abs. 2 S. 2 SGB II entfällt bei wiederholter Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II vollständig. Das bedeutet, dass auch die Kosten für Miete und Heizung nicht mehr übernommen werden. Diese Sanktionen können einschneidende Folgen für die Betroffenen haben, wie z. B. Strom- und Wassersperren sowie den Wohnungsverlust. Grundsätzlich werden die Kosten für Strom vom Jobcenter nicht pauschal übernommen (vgl. § 22 SGB II). Das heißt, dass die Stromausgaben vom Regelsatz beglichen werden müssen. Eine Übernahme der Stromkosten erfolgt nur im Ausnahmefall, und zwar bei dezentraler Wasseraufbereitung oder auch bei dezentraler Heizungsversorgung. In diesem Fall erhalten die Leistungsempfänger eine Pauschale von 2,3 % des Regelsatzes, um die zusätzlichen Ausgaben abdecken zu

können (§ 21 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 SGB II). Hierfür sind aber ein Antrag sowie ein Nachweis vom Vermieter erforderlich.

Energiesperren führen zu oft wochenlangen starken Einschränkungen des Lebens, wie z. B. bei der täglichen Hygiene, der Tagesgestaltung, der Lebensmittelaufbewahrung sowie bei der Zubereitung von warmen Mahlzeiten. Das wiederum unterstützt die Ausbildung depressiver Zustände bei den Betroffenen. Die jungen Menschen verfügen über kein Licht und können wichtige Haushaltsgeräte nicht benutzen. Das Leben zu Hause fühlt sich für die meisten Betroffenen unter diesen Bedingungen oft wie in einem Gefängnis an. Selbst wenn sich Familienangehörige oder Freunde bereit erklären, Energie- und Mietschulden zu übernehmen, führt dies häufig zu Verschuldungsproblemen (Schreyer et al., 2012, S. 217). Zudem wird auch hier deutlich, dass die Sanktionen auch Nichtsanktionierte mitbetreffen können.

Härtere Sanktionierung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die jungen Menschen ihre Wohnung verlieren. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. berichtet im Jahr 2008 von einem deutlichen Anstieg der Wohnungslosigkeit bei den unter 25-Jährigen als Folge der Verschärfung der Sanktionsregelungen (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2008, S. 5). Mietschulden, Zwangsräumungen und dadurch entstehende Wohnungslosigkeit können lange negative Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Aufgrund des Wohnungsverlustes müssen sie entweder auf der Straße leben oder versuchen, bei Freunden oder Bekannten unterzukommen, womit sie sich in einer versteckten Wohnungslosigkeit befinden. Einige schlafen in Notunterkünften und Notschlafstellen (Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2018a, S. 22). Häufig ist es aber so, dass sie in den falschen Einrichtungen landen, wo sie zusammen mit suchtkranken und psychisch kranken Menschen untergebracht werden. Im falschen Umfeld greifen sie im Laufe der Zeit oft selbst zu Drogen oder Alkohol und werden langsam selbst suchtkrank. Außerdem werden sie regelmäßig von den Mitarbeitenden und Sozialarbeitenden dieser Einrichtungen mit Hausverboten sanktioniert und bedroht, wenn sie sich nicht gut benehmen und ihren Pflichten (wie z. B. Tuberkulosestest, vgl. § 36 Abs. 4 S. 1 IfSG²⁴) nicht rechtzeitig nachkommen.²⁵

6.2.1.3 *Finanzielle Auswirkungen*

Wie schon bei den Auswirkungen auf die Wohnsituation angesprochen, kommt es aufgrund einer Sanktionierung bei den Betroffenen meistens zu einer Verschuldung. Häufig sind die Heranwachsenden bereits während der Langzeitarbeitslosigkeit verschuldet, woraufhin sich ihre Situation durch den vollständigen Wegfall des ALG II noch stark verschlimmert. Alle laufenden Verträge, wie z. B. für das Handy, können nicht mehr bedient werden. Geld wird von Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden geliehen, welches häufig nicht

²⁴ Infektionsschutzgesetz.

²⁵ Persönliche Beobachtung als Mitarbeiterin der Wohnungslosenhilfe.

zurückgezahlt werden kann. Hillmann und Hohenleitner (2012, S. 28) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Betroffenen aufgrund einer Sanktion tatsächlich vom Einkommen von Freunden, Bekannten oder der Familie oder vom eigenen Ersparten leben müssen. Das wird auch von Apel und Engels (2013, S. 34ff.) bestätigt. Ihre Untersuchung zeigt, dass die Schuldenquote bei den von Sanktionen betroffenen jungen Menschen von 43 % auf 63 % steigt und damit dreimal so hoch ist wie bei den über 25-Jährigen. Weiterhin stellen die Autoren fest, dass die privaten Schulden bei Verwandten und Freunden auch im Falle einer mildereren Sanktionierung deutlich steigen – von 21 % auf 45 % (ebd.). Dadurch entstehen aber viele familiäre Konflikte und zerstörte Freundschaften, was noch zusätzlich negative Auswirkungen auf die Psyche der jungen Menschen haben kann (Schreyer et al., 2012, S. 218).

Zur Verschuldung kommt es aber meistens auch durch Mietschulden, Schulden bei Energie- und Heizungsversorgern, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Medikamentenzahlung, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, durch Kosten der Krankenversicherungen etc. (Ames, 2009, S. 160f.). Die Verschuldung z. B. aufgrund Räumungsklagen kann zu monatelanger Nacharbeit nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die zuständigen Beratungsstellen führen. Die Sanktionierungen haben somit einen über den Leistungsentzugszeitraum hinausreichenden Effekt und Ressourcen werden von dem Ziel des SGB II, der Integration in Arbeit, weggelenkt. In diesem Alter verfügen die meisten über keine Ersparnisse oder ein Sparguthaben, deswegen müssen sie ohne die notwendigen Hilfen und Unterstützungen andere Möglichkeiten finden, Geld zu verdienen oder zumindest zu sparen. Einige nehmen die erste Erwerbsarbeit an, die sie finden können. Dies verhindert aber häufig die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die berufliche Qualifizierung der jungen Menschen (Schreyer et al., 2012, S. 218). Ein interviewter Jugendlicher äußert sich hierzu sehr kritisch: „Ich hatte keine Lust mehr auf diese Sanktion. Die denken einfach, dadurch machen sie den [...] Jugendlichen Angst, dass sie kein Geld bekommen. Aber es gibt viele, die sagen: ‚Ach, ich scheiß einfach drauf. Hach, was bringt es mir? Dann mache ich halt irgendwo einen Minijob, dann hab ich das Geld wieder‘“ (ebd., S. 218).

Meistens sind diese Beschäftigungen aber schlecht bezahlt und leisten keinen positiven Beitrag zur Arbeitsintegration der Betroffenen. Sie dienen nur als schnelles Ersatzehalten. Bei einem großen Teil der Betroffenen ist die Schwarzarbeit die schnellste alternative Einkommensquelle (Ames, 2009, S. 159). Diese bringt aber mehrere Nachteile mit sich. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass die stundenlange Arbeit am Ende nicht entlohnt wird.

Auch Delinquenzen können für die Betroffenen eine Möglichkeit darstellen, (mühe-)los ein schnelles Einkommen zu generieren bzw. ihre Ausgaben zu reduzieren. Schwarzfahren, Diebstähle, Dealen mit Drogen, illegale Prostitution und Einbrüche sind die häufigsten verübten Delikte bei den jungen Menschen. In allen Fällen entstehen dadurch weitere Problematiken wie die Gefahr von Geldstrafen, Strafaussetzung oder Freiheitsentzug (ebd., S. 162). Ein

Interviewter, der aufgrund von Drogenhandel selbst suchtkrank wurde, berichtet in dem Forschungsprojekt von Schreyer et al. (2012, S. 218): „Wenn ich keine Kohle [hab], was soll ich machen, außer kriminell sein?“. Delinquenzen sind infolge der härteren Sanktionen für die unter 25-Jährigen an dieser Stelle nicht als kriminelles Verhalten, sondern als Überlebensstrategie zu verstehen.

Machin und Marie (2004) führen in diesem Zusammenhang in Großbritannien eine altersunabhängige Untersuchung mithilfe eines quasiexperimentellen Studiendesigns durch und stellen fest, dass eine Sanktion die Wahrscheinlichkeit von (Klein-)Kriminalität wie Diebstählen und anderen kriminellen Handlungen erhöht. Als Ergebnis zeigt sich noch, dass die Kriminalität in den Gebieten deutlich ansteigt, in denen mehr Menschen sanktioniert werden. Darüber hinaus bestätigen die Autoren den Befund von Hillmann und Hohenleitner (2012), dass ein positiver Zusammenhang zwischen Sanktionierungen und dem „Verschwinden“ vom Arbeitsmarkt besteht (Machin/Marie, 2004, S. 20).

Aufgrund der Verschuldung treten weitere negative Konsequenzen wie der Verlust des Bankkontos, die Sperrung des Telefons, Schwierigkeiten bei der Lebensmittelbesorgung, psychische Belastungen und Schwierigkeiten bei der gesundheitlichen Versorgung auf (vgl. Ames, 2009).

Es ist zu beachten, dass die Verschuldung i. d. R. deutlich länger andauert als die Sanktionen. Nach Beendigung der Sanktion müssen alle entstandenen Schulden aus dem Regelsatz zurückgezahlt werden.

6.2.2 Psychosoziale Lebensbedingungen und Teilhabe

6.2.2.1 *Soziale Auswirkungen*

Während die milden Sanktionierungen von Meldeversäumnissen häufig für eine verbindlichere und ernsthaftere Arbeitsbeziehung zwischen den Behörden und den jungen Arbeitslosen sorgen, führen die harten Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II oftmals zum Zerschneiden dieser Beziehung (Götz et al., 2010, S. 6f.). Die jungen Menschen fallen komplett aus dem Sozialleistungssystem heraus, weil sie sich nicht mehr verpflichtet fühlen, irgendwelche Anforderungen oder Pflichten zu erfüllen: „Hab gesagt, wenn ihr mich komplett sperrt, dann brauch ich auch zu keinem Termin zu kommen. Weil ich hab jetzt hier keine Pflichten mehr“ (Schreyer et al., 2012, S. 218). Die Betroffenen distanzieren sich von den Behörden und sperren sich aufgrund dieser negativen Erfahrungen oftmals gegen alle weiteren Hilfs- und Förderungsangebote. Die Verfügungsmacht erlaubt es den Behördenmitarbeitenden, in die Wohnungsverhältnisse, die Freizeit und die Existenz der Betroffenen einzugreifen, was von den jungen Menschen häufig nicht akzeptiert wird (Ames, 2009, S. 131ff.). Der hohe Druck, der längerfristige Kontaktabbruch und die mangelnde Kommunikation tragen zu einem Rückzug von den Behörden bei. Nach dem Sanktionierungszeitraum ist es dann oftmals

besonders schwierig, ihr Vertrauen zurückzugewinnen und wieder einen Kontakt zu ihnen aufzubauen. In der wissenschaftlichen Untersuchung von Apel und Engels (2013, S. 47ff.) äußerten 17% der unter 25-Jährigen, dass sie nach der Sanktion den Kontakt zum zuständigen Jobcenter abgebrochen haben; bei den über 25-Jährigen ist dieser Anteil mit 9% deutlich niedriger. Außerdem sagen 10% der Betroffenen unter 25 Jahren, dass sie keine Leistungen mehr beantragen würden, und mehr als die Hälfte (54%) stimmen der Aussage zu, dass sie nach der Sanktionierung kein Vertrauen mehr zu dem zuständigen Berater hatten (ebd.).

Durch die Sanktionsregelungen soll sich das Verhalten der Betroffenen ändern. Einige versuchen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen, um weitere Sanktionen zu vermeiden. Diese Verhaltensänderungen beruhen allerdings auf Zwang und widersprechen den Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen, was für diese eine starke Belastung darstellt. Zudem können auch die familiären Beziehungen und Freundschaften unter den erzwungenen Änderungen leiden.

Meistens sind von den Sanktionen auch die Partner oder die eigenen Kinder, mit denen die jungen Arbeitslosen zusammenwohnen, stark betroffen. Bei der Streichung der KdU entfällt komplett ein Mietanteil der Gesamtmiete der Bedarfsgemeinschaft. So entsteht die sogenannte „Sippenhaft“, weil die Sanktionierten von den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft abhängig werden. Bei den Kindern der Betroffenen ist es so, dass sie nicht verstehen können, warum sie auf einmal auf viele gewohnte Dinge verzichten müssen. So beeinflussen die Pflichtverletzungen auch die Wünsche und Bedürfnisse anderer Familienangehöriger negativ (Geiger, 2010, S. 3).

6.2.2.2 *Gesellschaftliche Teilhabe*

Die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe ist für jeden Menschen wichtig. Gerade die unter 25-Jährigen möchten sich besonders regelmäßig mit ihren Freunden treffen und ins Café, Kino, Theater oder Konzert gehen. Apel und Engels (2013, S. 30) weisen in ihrem Endbericht zu den Ursachen und Auswirkungen der Sanktionen im SGB II darauf hin, dass die Betroffenen wegen der Leistungskürzungen auf diese Aktivitäten verzichten müssen. Das kann aber zu Isolation und Gefühlen des gesellschaftlichen Ausschlusses führen. Für den überwiegenden Teil der Befragten sind die Sanktionen für ihre beschränkten Teilhabeaktivitäten und ihre eingeschränkte Lebensqualität verantwortlich (ebd.).

Beim vollständigen Wegfall von Leistungen werden auch die mit Geld verbundenen Hobbys der Betroffenen stark beschränkt. Dabei geben die jungen Menschen nicht nur den Sanktionsregelungen die Schuld für ihre behindernde Situation und ihre soziale Ausgrenzung, sondern auch den sanktionierenden Fachkräften, die sich ihrer Ansicht nach nicht ausreichend für sie eingesetzt und kein Verständnis gezeigt haben. So beschreibt ein totalsanktionierter Jugendlicher im Forschungsprojekt von Schreyer et al. (2012, S. 19) seine Gefühle gegenüber dem

für ihn zuständigen Vermittler wie folgt: „Schlecht, verarscht, schlecht. Und so ein bisschen abgeschoben. So abgefertigt. Wie auf dem Packband so: ‚Ja, hast halt Pech gehabt.‘ Ich hab ihm [dem Vermittler] das auch mehrfach offen geäußert. Hab gesagt: ‚Sie wissen schon, was Sie damit jetzt anrichten?‘“ (ebd.).

6.2.2.3 Psychische Auswirkungen

Psychische Probleme der Betroffenen können sowohl eine Ursache für die Sanktionierung als auch eine Folge der Sanktionen sein. Wie bereits erwähnt, ist einen großer Teil der jungen Menschen durch ihre Familien- und Lebensgeschichte überlastet. Die Sanktionierungen verschlechtern die multiplen Problemlagen und Benachteiligungen der Betroffenen und tragen bei einigen zu lähmender Überforderung bei, die das SGB II durch die angestrebte Aktivierung eigentlich verhindern soll: „Ich hab da gar nicht mehr durchgeblickt. Und man geht die Sachen auch gar nicht mehr an. Weil es von allen Seiten kommt. Man denkt: ‚Ey, jetzt hat man verloren einfach‘“ (Schreyer et al., 2012, S. 219). Die psychischen Folgen der Sanktionsregelungen können von Depressionen über Schlaf- und Essstörungen bis zu massiven Schuldgefühlen reichen: „Ich war sogar in meinem Schlaf angespannt. Weil ich Angst hatte, dass die mir das Bett unter mir wegreißen, auf dem ich schlafe“ (Schreyer et al., 2012, S. 219). Ames (2009, S. 161) berichtet in ihrer Untersuchung, dass die Sanktionen in Verbindung mit weiteren belastenden Lebensumständen schwerwiegende psychosomatische Erkrankungen verursachen können. Auch Aggression und Existenzängste können durch eine Sanktionierung verursacht werden (ebd.).

Fast alle Studien, die sich mit den Auswirkungen von Sanktionen auseinandergesetzt haben, weisen auf eine hohe psychische Belastung und Überforderung hin. Eine Ausnahme ist die Studie des IAB, bei der ArbeitsvermittlerInnen befragt worden sind. In der Studie werden keine psychischen Folgen der Sanktionen erwähnt (vgl. Götz et al., 2010, S. 6). Das kann einerseits damit begründet werden, dass die ArbeitsvermittlerInnen diese psychischen Auswirkungen nicht immer erkennen und mitbekommen, andererseits möchten die Betroffenen im Falle eines bereits erfolgten Vertrauensverlustes nicht immer mit ihnen über ihre psychische Situation sprechen (Grießmeier, 2013, S. 40).

Ein Teil der Betroffenen leidet bereits vor der Pflichtverletzung unter psychischer Überforderung (vgl. Abschnitt 5.3.1). Die Sanktionierung kann ihre psychische Lage aber noch verschlechtern und für weitere psychische Probleme der Sanktionierten verantwortlich sein. Ergänzend kann gesagt werden, dass selbst die Androhung einer Sanktion Auswirkung auf die psychische Lage der LeistungsempfängerInnen haben kann. Die Mehrheit der Studien stellt Angstzustände bei den Betroffenen fest. Diese befürchten, ihre Wohnung zu verlieren, zu hungern, überfordert, verschuldet und hilflos zu sein (vgl. Schreyer et. al, 2012; Ames, 2009, Grießmeier, 2013).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sanktionen bzw. die Androhung von Leistungsmin-
derungen die psychischen und psychosozialen Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit
noch weiter verstärken:

„Die Auswirkungen des Fehlens von gesellschaftlicher Erwerbsarbeit auf die Befindlichkeit des Einzel-
nen sind gravierend. Diese Belastungen werden noch verstärkt, wenn die Menschen ständiger Sankti-
onsgefahr ausgesetzt sind: Minderwertigkeitsgefühle, Depressionen, Zwänge, Suchtverhalten, soziale
Ängste, psychosomatische Erkrankungen sind die Folgen“ (Daseking/Freier/Koitz/vom Stein/Wernick,
2009, S. 57).

6.3 Zusammenfassung der Auswirkungen von Sanktionen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die stärkeren Sanktionsregelungen die
Wahrscheinlichkeit der Arbeitsaufnahme bei den jungen Betroffenen in den meisten Fällen
nicht erhöhen, womit die Zielsetzung der Sanktionen nur ganz selten erreicht wird. Die For-
schungsergebnisse unterstützen dieses Ergebnis und zeigen, dass die Auswirkungen von
Sanktionsregelungen ein komplexes Thema sind. Die Prognose bestimmter Auswirkungen ei-
ner Sanktionierung ist zwangsläufig nicht möglich, da die möglichen Sanktionskonstellationen
zu vielfältig sind. Eine Ausnahme ist die Krankenversicherungsproblematik.

Es gibt mehrere Hinweise darauf, dass die Sanktion eher negativ als positiv auf die mentale
Gesundheit und auf das Leben der Betroffenen wirkt. Die Sanktionen verstärken z. B. die Exis-
tenzängste sowie die depressiven Zustände, unter der die meisten ELB ohnehin leiden. Infolge
einer Sanktion entstehen außerdem negative Effekte auf die Qualität und die Entlohnung einer
Beschäftigung nach der Arbeitslosigkeit. Das wirkt dementsprechend demotivierend auf die
Betroffenen.

Weitere negative Folgen sind die Verstärkung der Verschuldung, die Begünstigung von Krimi-
nalität und die Verschlechterung der Lebensbedingungen. Die konkreten Auswirkungen der
Sanktionen sind aber auch von anderen Faktoren abhängig:

- Intrapersonelle Faktoren, wie Rechtskenntnisse, Vorerkrankungen, Lese- und Ver-
ständnisfähigkeiten
- Unterstützende Sozialsysteme, wie Familien- und Freundeskreis und Nachbarschaft
- Sozialräumliche Strukturen, wie Beratungsstellen, niederschwellige Hilfsangebote etc.

Trotz der vorgestellten Untersuchungen und Analysen gibt es noch immer einige Forschungs-
lücken (z. B. zu wenig altersspezifische Wirkungsanalysen sowohl für die intendierten Effekte
als auch für die nicht intendierten Effekte), sodass es weiterer Forschungen und Wirkungs-
analysen für die Altersgruppe der unter 25-Jährigen bedarf, um eine umfassende Einschät-
zung zu den Sanktionsregelungen geben zu können.

7 Positionen unterschiedlicher Akteure bezüglich der Sanktionsregelungen und der Veränderungsvorschläge

Die Sanktionen im SGB II gelten als ein Anreiz- bzw. Bedrohungsmittel, welches das unerwünschte Verhalten der ELB beenden bzw. verhindern soll. Ob und inwieweit die Sanktionsregelungen diesbezüglich ihr Ziel erreichen, wird besonders stark nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Parteipolitik und in Verbänden und Gewerkschaften diskutiert. In diesem Kapitel werden einige Meinungen und Veränderungsvorschläge dargestellt.

7.1 Politische Meinungen

Bündnis 90/Die Grünen und Die Linken

Ende 2019 forderten die Grünen und die Linken die Bundesregierung in einem gemeinsamen Antrag auf, die Sanktionsregelungen im SGB II sowie im SGB XII abzuschaffen. Die Leistungen sollen die Hilfebedürftigen vor Armut schützen und eine selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen, denn das Recht auf Lebenswürde steht allen zu. Die Grünen und die Linken sind aber der Meinung, dass dieser Anspruch nicht erfüllt sei, weil die Regelbedarfe zurzeit zu gering seien. Und schon die erste Leistungskürzung führe dazu, dass die Teilhabe noch weiter eingeschränkt werde, was dem Ziel des Förderns und Forderns widerspreche. Die Grundkonzeption des SGB II solle stattdessen die Menschen befähigen, ihre Hilfebedürftigkeit so schnell wie möglich zu verringern. Aus diesem Grund empfehlen die Parteien, im Eingliederungsvereinbarungsprozess die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund zu stellen. Hierzu wird kompetentes Fachpersonal verlangt; das Fallmanagement müsse verbessert werden, damit die Hilfebedürftigen passgenaue Hilfeangebote und garantierte Bildungsangebote erhalten könnten (Deutscher Bundestag, Drs. 19/1711, 2018b, S. 1ff.; Deutscher Bundestag, Drs. 19/15078, 2019c, S. 1f.).

Weiterhin wird empfohlen, das Personal und die Mittel für die Verwaltung und die Eingliederung der ELB dem Bedarf entsprechend aufzustocken (ebd., S. 3).

Für Menschen über 25 Jahre, die länger als 24 Monate arbeitslos sind, könnten die Jobcenter die Regelbedarfe sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung in einen Zuschuss zu den Lohnkosten umwandeln. Somit werde ein Sozialarbeitsmarkt gegründet, der den perspektivlosen Betroffenen eine individuell geförderte, gerecht entlohnte und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermögliche (ebd., S. 3). Das IAB beurteilt diese Idee aber kritisch, da sie Fehlanreize schaffe. Das Institut verlangt für den Sozialarbeitsmarkt eine sichere Finanzierung über den Eingliederungstitel, damit die Behörden in ihren dezentralen arbeitsmarktpolitischen Handlungsfähigkeiten nicht beeinträchtigt würden (Bruckmeier et al., 2018, S. 22).

Die Grünen und die Linken sind für die Abschaffung der Sanktionsregelungen, weil diese verfassungswidrig seien. Außerdem sind die Parteien der Auffassung, dass die Sanktionen nicht

altersdifferenziert sein sollten. Der Sanktionszeitraum wird ebenfalls kritisiert; soweit die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, solle die Sanktionierung so schnell wie möglich beendet werden. Sanktionen ohne schriftliche Rechtsfolgenbelehrung dürften nicht erteilt werden.

Weiter geben die Parteien an, dass die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 39 Abs. 1 SGB II geändert werden solle. Eine aufschiebende Wirkung solle gewahrt sein. Abschließend sollen Steuern, soziale Leistungen und Sozialangaben aufeinander abgestimmt werden, sodass die Betroffenen immer begünstigt werden können (Deutscher Bundestag, Drs. 19/1711, 2018b, S. 1ff.; Deutscher Bundestag, Drs. 19/15078, 2019c, S. 1f.).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) ist der Auffassung, dass die Sanktionsregelungen nicht komplett abgeschafft werden sollen, aber das Sanktionsrecht grundsätzlich reformiert werden sollte. Die SPD fordert eine individuell angepasste Leistungsminderung. Die härteren Sanktionen für die unter 25-Jährigen seien falsch und müssten abgemindert werden. Die SPD empfiehlt eine altersunabhängige Minderung. Die Totalsanktionen, also das Streichen auch der Unterkunft- und Heizungskosten, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden, weil sie die Arbeitsvermittlung erschweren und zur Obdachlosigkeit führen könnten. Wichtig seien eine nachhaltige und flexible Arbeitsweise der Jobcenter und die Berücksichtigung der individuellen Eignungen, Bedürfnisse, Interessen und Wünsche der Hilfebedürftigen. Die Eingliederungsvereinbarungen müssten verständlich formuliert und gleichberechtigt besprochen werden. Die SPD verlangt im Sinne der Rechtssicherheit eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung (Deutscher Bundestag, Drs. 17/6454, 2011a, S. 4ff.).

Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der CDU/CSU-Fraktion

Die Arbeitsgruppe „Arbeit und Soziales“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion empfiehlt, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu streichen, weil dadurch eine Integration in den Arbeitsmarkt und somit die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht gelinge. Sie wünscht sich alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose. Diese sollten in den zweiten Arbeitsmarkt eingegliedert werden, was bedeutet, dass die Langzeitarbeitslosen neben einer Beschäftigung staatliche Unterstützung bekommen müssten. Ausbildungssuchende junge Menschen, deren Eltern langzeitarbeitslos sind, müssten unterstützt werden.

Zu den Regelsätzen äußern CDU/CSU sich eher zufrieden. Die Höhe der Regelsätze decke das Existenzminimum ab und sei daher ausreichend und verfassungskonform.

Die prekären Arbeitsverhältnisse (wie z. B. Leiharbeitsverhältnisse) werden aber abgelehnt. Sie sollten sozialversicherungspflichtig, unbefristet und tariflich entlohnt sein.

CDU und CSU sind der Auffassung, dass bei dem Prinzip des Förderns und Forderns die Sanktionsregelungen erhalten bleiben sollten, da das Sozialstaatsprinzip niemandem das Recht gebe, andauernd auf Kosten der Allgemeinheit zu leben. Damit akzeptieren die Unionsparteien die Sanktionen in der derzeitigen Form, sind aber der Meinung, dass finanzielle und materielle Anreizmechanismen geschaffen werden sollten, die das von den Betroffenen erwartete Verhalten belohnen. (Gesamter Punkt: CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 2014, S. 1ff.)

Alternative für Deutschland (AfD)

„Wenn die Sanktionsmechanismen allerdings fehlen, wird es zu nichts anderem als einem bedingungslosen Grundeinkommen, einem bedingungslosen Faulheitseinkommen. Das finden wir nicht gut“ (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/127, 2019a, S. 15840).²⁶

AfD lehnt die Aussetzung der Sanktionen gemäß dieser Aussage ab. Die Sanktionen seien bei schuldhaftem Verhalten gerechtfertigt, weshalb die Leistungen bei Fehlverhalten ganz gestrichen werden dürften. Das Aufheben von Sanktionen nach einer Verhaltensänderung schließt die AfD aber nicht aus (Deutscher Bundestag, Drs. 19/2748, 2018a, S. 8).

Die Partei ist weiterhin der Auffassung, dass die Sanktionsregelungen ein erhöhter bürokratischer Aufwand und eine große Belastung für die Behördenmitarbeitenden seien. Deswegen seien eine engmaschigere Betreuung und eine größere Personalstärke der Jobcenter wünschenswert (ebd., S. 8).

Die Ermessensspielräume bei den Entscheidungen der Behörden während einer Anhörung lehnt die AfD ab, da damit die Rechtssicherheit gefährdet sei (ebd., S. 8).

Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Partei der FDP ist gegen die Abschaffung von Sanktionen, äußert sich aber bezüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung kritisch zu den Sanktionsregelungen und fordert eine Abschaffung der Streichung dieser Leistungen. Eine Totalsanktionierung bei Fehlverhalten und bei Totalweigerung solle aber bestehen bleiben.

Die Gewährung von Sachleistungen, wie z. B. in Form von Lebensmittelgutscheinen, sollte noch bei einer Sanktion von 30% möglich sein.

Aus Sicht der FDP seien die Sanktionen aufzuheben, soweit die Betroffenen eine Pflichtverletzung innerhalb einer definierten Frist nachholen.

Die Hartsanktionierten unter 25 Jahren sollten durch ein psychosoziales Coaching während des Sanktionszeitraums begleitet werden.

²⁶ Norbert Kewächter, Vorsitzender der AfD-Fraktion (Stand: 11.2019).

Als Letztes empfiehlt die Partei die regelmäßige Durchführung von wissenschaftlichen Studien bezüglich der Sanktionsregelungen, durch welche die Leistungen um über 30 % gekürzt werden können. Die Studien sollten sich mit der tatsächlichen Wirksamkeit dieser Sanktionsregelungen beschäftigen und untersuchen, inwieweit die harten Sanktionen dazu beitragen, dass die Sanktionierten schneller ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit überwinden (Gesamter Punkt: Deutscher Bundestag, Drs. 19/15040, 2019d, S. 3ff.).

7.2 Weitere Positionen

Die Diakonie

An erster Stelle schlägt die Diakonie (der Wohlfahrtsverband der evangelischen Kirchen in Deutschland) vor, dass die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten sowie das Wahlrecht bei der EinV berücksichtigt werden und ein Rechtsanspruch hierauf bestehen solle. Außerdem müssten die bisherigen Ausbildungs- und Berufserfahrungen eine wichtige Rolle für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit spielen. Ohne diese Voraussetzungen seien die Sanktionen bei Pflichtverletzungen sinnlos.

Des Weiteren verlangt die Diakonie eine aufschiebende Wirkung bei allen Widersprüchen.

Die Diakonie kritisiert außerdem die begrenzten Eingliederungsmittel, die den Jobcentern zur Verfügung stehen. Die Betroffenen müssten intensiv unterstützt und gefördert werden, statt sanktioniert zu werden.

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die keinen Zuverdienst erwirtschaften, werden von der Diakonie als ein Nachteil für die Teilnehmenden gesehen. Es wird vorgeschlagen, dass die Betroffenen durch eine Aufwandsentschädigung oder durch Zahlung von Unterhaltsgeld bei Weiterbildungsmaßnahmen angereizt werden.

Die Diakonie ist weiterhin der Meinung, dass von Sanktionen abzusehen sei. Sie verstießen gegen die sozialen Grundrechte und bedrohten die Betroffenen mit Wohnungslosigkeit, Unterernährung und Energiesperren. Die nicht rückholbare und nicht nachzahlbare Leistungsmin- derung widerspreche dem Ziel und der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende, und zwar der Sicherung der Existenz und der Menschenwürde der Hilfebedürftigen.

Die Diakonie vertritt die Meinung, dass die positiven erzieherischen Wirkungen von Sanktionen nicht belegbar seien, da die Sanktionen die schwierigen Lebenssituationen der Betroffenen weiter verschärften. Damit das künftig verhindert werden könnte, müssten Härtefälle und belastende Lebensumstände jedes Einzelnen berücksichtigt werden.

Als Interventionsmöglichkeiten werden intensive persönliche und telefonische Kontakte zwischen den Behörden und den Leistungsberechtigten vorgeschlagen. Außerdem könnten die Hilfebedürftigen ohne die Androhung von Sanktionierungen zu wichtigen Terminen eingeladen und an ihre Mitwirkungspflichten erinnert werden.

Die Diakonie ist auch für die Abschaffung der besonders harten Sanktionierung gegenüber den unter 25-Jährigen. Die starre Dauer von drei Monaten bei den Sanktionierungen solle flexibilisiert werden. Es solle die Möglichkeit bestehen, die Sanktionierung durch Erfüllung der Pflichten zu beenden. Schwangere Leistungsberechtigte und Menschen in Elternzeit dürften gar nicht sanktioniert werden. (Gesamter Punkt: Diakonie, 2015, S. 6f.)

Deutscher Caritasverband e.V.

Die Caritas (der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirchen in Deutschland) bestätigt durch ihre Erfahrungen in der Beratungsarbeit die vielfältigen Probleme, die aufgrund einer Sanktionierung entstehen können. Sie äußert sich kritisch zu den schärferen Sanktionsregelungen gegenüber den jungen Menschen und den Kürzungen der Leistungen für die Unterkunft. Caritas ist der Meinung, dass die Rechte und Pflichten der Hilfebedürftigen und die Pflichten des Staates in ein angemessenes und faires Verhältnis gesetzt werden müssten. Diese Ansicht vertritt auch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) in ihrer Stellungnahme (vgl. AWO Bundesverband, 2010).

Als Weiteres fordert Caritas mehr Personal in den Jobcentern, damit die Betroffenen zu Bescheiden und hinsichtlich der Rechtsfolgen besser beraten werden könnten. Außerdem seien mehr Eingliederungs- und Verwaltungsmittel, individuelle Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote und eine passgenaue Förderung notwendig. Die Härtefälle müssten Berücksichtigung finden und die Leistungen dringend harmonisiert werden.

Der Verband ist außerdem der Meinung, dass die Leistungssysteme für die meisten Leistungsberechtigten nicht übersichtlich genug seien.

Caritas ist abschließend für die Beendigung der Brüche und Widersprüche zwischen den sozialrechtlichen Einstandspflichten und dem Unterhaltsrecht für die Betroffenen. (Gesamter Punkt: Deutscher Caritasverband e.V., 2018, S. 21ff.)

Sozialverband VdK

Der Sozialverband VdK äußert sich sehr kritisch zu mehreren Punkten der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Er ist der Meinung, dass die Regelsätze das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle Existenzminimum nicht absichern und der Leistungsumfang dafür zu gering sei. Das wird damit begründet, dass viele Kosten, wie z. B. für Energie, Gesundheit, Mobilität und Gebrauchsgüter (z. B. Waschmaschine), nicht vom Leistungsträger übernommen werden und die Betroffenen diese Kosten aus ihrem Regelsatz bezahlen müssen, was nicht möglich sei. Es wird auch darauf hingewiesen, dass viele Betroffene Darlehen bei den Jobcentern aufnehmen müssen, damit sie notwendige Anschaffungen tätigen und ihre Mietkautionen bezahlen können. Das Darlehen muss aber aus ihrem Regelsatz zurückgezahlt werden.

Des Weiteren äußert sich der VdK kritisch zu den vom Jobcenter übernommenen Kosten der Unterkunft, welche vielerorts nicht den tatsächlichen Mietpreisen entsprechen. Die vom Gesetzgeber als angemessen eingestuftes Unterkunfts-kosten seien zu niedrig, sodass die Betroffenen im angespannten Wohnungsmarkt keine günstigen Wohnungen finden könnten. Die meisten hätten keine andere Möglichkeit, als die überschießenden Mietkosten aus ihrem Regelsatz zu bestreiten. Darüber hinaus stünden die Regelsätze im Widerspruch zu den Art. 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG, weil sie das soziokulturelle Existenzminimum aufgrund der Darlehensrückzahlung und der Mietzahlungen aus dem Regelsatz nicht garantieren könnten.

Auch die Sanktionsregelungen werden kritisiert, weil dadurch die Leistungshöhe noch weiter eingeschränkt und das Existenzminimum der Betroffenen somit noch stärker unterschritten werde. Auch vom VdK wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Sanktionsregelungen ihr Ziel und ihre Aufgabe nicht erreichen.

Das Ungleichgewicht zwischen dem Fordern und dem Fördern der Leistungsberechtigten und das unangemessene Verhältnis zwischen der Schwere der Sanktionen und den Mitwirkungspflichten sind weitere Kritikpunkte des VdK. Es wird betont, dass die Sanktionen die soziale Teilhabe der Betroffenen beschränkten und ihre psychische Existenz bedrohten. Diejenigen, die keine Sachleistungen bei den Jobcentern beantragten, reduzierten andere Ausgaben, wie z. B. durch das Nichtbezahlen von Rechnungen und Mieten. Dadurch versuchten die Sanktionierten ihre Situation zu bewältigen, was aber zu Verschuldung führe und ihre Hilfebedürftigkeit verstärke. Im allerschlimmsten Fall könne die Sanktion gar zum Wohnungsverlust führen. Der VdK weist darauf hin, dass die Sanktionen sich nicht nur auf die Sanktionierten negativ auswirkten, sondern auch auf die Nichtsanktionierten, mit denen die Betroffenen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben.

Nach dem VdK seien die Leistungsberechtigten mit niedrigem Schulabschluss besonders von Sanktionen betroffen. Als Gründe werden fehlende Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft sowie die fehlende Fähigkeit, sich im komplexen Regelsystem zurechtzufinden, genannt. Somit seien die Sanktionen als ein Beitrag zur (Re-)Produktion der sozialen Ungleichheit in Bezug auf das Bildungsniveau anzusehen.

Der VdK gibt an, dass positive Wirkungen der Sanktionsregelungen auf die nachhaltige und langfristige Eingliederung der Betroffenen fehlten. Die ansteigende Anzahl der Mehrfach-sanktionierten unterstütze diese Behauptung.

Hinsichtlich der verschärften Sanktionsregelungen gegenüber den unter 25-Jährigen ist der VdK besonders kritisch. Die jungen Menschen müssten frühzeitig in den Arbeitsmarkt integriert und in eine Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. Das werde aber durch die Sanktionsvorschriften nicht erreicht. Ansprüche der jungen Menschen auf Qualifizierung, soziale Teilhabe und nachhaltige Eingliederung in die Arbeit müssten ausgebaut und dauerhaft finanziert werden.

Der VdK ist für die Abschaffung der Sanktionsregeln oder zumindest für die Begrenzung der Sanktionshöhe, und dies sowohl für die über 25-Jährigen als auch für die unter 25-Jährigen. Die Wohnkosten dürften von den Sanktionen zudem nicht betroffen sein.

Sanktionen für ein Meldeversäumnis, die 80 % aller ausgesprochenen Sanktionen ausmachen, werden vom VdK als nicht zwingend notwendig erachtet, da es sich hierbei um „ein relativ harmloses Versäumnis“ handle (Gesamter Punkt: Sozialverband VdK Deutschland e.V., 2018, S. 1ff.).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (kurz: Deutscher Verein) ist der Auffassung, dass die bestehenden Sanktionsregelungen überarbeitet werden müssen. Hierzu wird eine Gleichbehandlung bei den Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen empfohlen. Die altersspezifischen Unterschiede seien nicht zu rechtfertigen und verstießen zudem gegen die Norm des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass kein anderes Sozialgesetzbuch die jungen Menschen so stark verpflichte. Außerdem wiesen die empirischen Untersuchungen nicht nach, dass durch die härteren Sanktionsregelungen das Ziel des Gesetzgebers, die jungen Menschen verstärkt zu aktivieren, erreicht werde. Der Deutsche Verein fordert die Abschaffung von Totalsanktionen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung müssten trotz der Sanktion immer gewährleistet werden. Ferner wird der Verlust des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes kritisiert. Der Krankenversicherungsstatus müsse unabhängig von der Sanktionierung weiter sichergestellt werden. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass im Falle einer Sanktion die ergänzenden Sachleistungen grundsätzlich ohne Antrag erbracht werden müssen. Auch die etwaigen Mehrbedarfe sollten gewährleistet werden.

Eine weitere Empfehlung ist es, den Sanktionszeitraum altersunabhängig auf sechs Wochen zu halbieren, sobald die Betroffenen ihren Pflichten nachkommen. Die Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen sollten nicht kumuliert oder zu den anderen Sanktionen addiert werden.

Zudem solle vermieden werden, dass Leistungsberechtigte mit besonderen und schwerwiegenden Problemlagen bzw. Lebenssituationen sanktioniert werden. Die belastenden Lebensumstände müssten auch bei der Ausarbeitung der EinV berücksichtigt werden. Hierzu seien besondere Hilfskonzepte notwendig. Es wird noch dazu die Einführung der Einzelfallprüfung und der persönlichen Beratung bei wiederholter Pflichtverletzung empfohlen.

Als Letztes empfiehlt der Deutsche Verein die Einführung einer verpflichtenden schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung bei allen Sanktionen. Auf diese Weise würden die Rechtssicherheit und die Ordnungsmäßigkeit gewahrt (Gesamter Punkt: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2018, S. 3).

Bund-Länder-Arbeitsgruppe und Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe fordert die Abschaffung der verschärften Sanktionsregelungen gegenüber den unter 25-Jährigen. Es solle eine altersunabhängige Vorschrift für alle geben (Bundesagentur für Arbeit, 2013, S. 4ff.).

Außerdem wird ein fester Minderungsbetrag, der 30 % des Regelbedarfs nicht übersteigt, für alle Pflichtverletzungen empfohlen. Auch die wiederholte Pflichtverletzung solle diesen Mindestbetrag nicht überschreiten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2014, S. 3).

Wie vom Deutschen Verein (2018) wird bei jeder Sanktion die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung gefordert, um Rechtssicherheit zu wahren.

Die Minderungen für die KdU müssten ausgesetzt werden (ebd., S. 5). Hierfür spricht sich auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) aus, die in ihrer Stellungnahme weitere Veränderungsvorschläge ergänzt.

Nach Ansicht der BAGFW wäre es sinnvoll, wenn allen Leistungsberechtigten, unabhängig vom Alter, die Möglichkeit gewährt würde, die Sanktionen nach § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II auf sechs Wochen zu mindern. Auch die BAGFW betont, dass die jungen Menschen in keinem anderen Sozialgesetzbuch so verpflichtet seien wie im SGB II. Vor dem Erlass einer Leistungskürzung sei eine einzelfallbezogene Überprüfung erforderlich (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, 2014, S. 30ff.).

Die BAGFW empfiehlt des Weiteren kundenfreundliche Fallmanager sowie eine dauerhafte Bearbeitung und Betreuung durch denselben Sachbearbeiter, damit unerwünschte Konflikte und Missverständnisse aufgrund ständiger Wechsel der Bearbeiter vermieden werden. Während der Betreuung und der Ausgestaltung der EinV sollten die Härtefälle und die Wunsch- und Rechtswahl berücksichtigt werden (ebd., S. 32).

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB betont in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2019, dass es völlig inakzeptabel sei, dass das menschenwürdige Existenzminimum unterschritten werde und die Hilfebedürftigen somit in prekäre und niedrig entlohnte Beschäftigungen gezwungen würden. Er fordert daher die Abschaffung der existenzbedrohenden Sanktionsregelungen in allen drei Sanktionsstufen. Die verschärften Strafen für die jungen Leistungsberechtigten sollten ebenfalls abgeschafft werden. Der DGB sieht die altersspezifischen Regelungen als eine Diskriminierung der jungen Menschen an.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung dürften nicht gestrichen werden, weil zu dem Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG auch das Recht auf Wohnen zähle.

Der Sanktionszeitraum solle zum Folgemonat gekürzt werden, wenn die Hilfebedürftigen ihr Verhalten änderten. Der Minderungszeitraum solle außerdem altersunabhängig sein.

Der DGB äußert sich auch kritisch zu den Zumutbarkeitsregelungen. Zukünftig sollten nur die sozialversicherungspflichtigen und tariflich entlohnten Stellenangebote als zumutbar gelten. In den ersten sechs Monaten der Arbeitslosigkeit sollten Beschäftigungen unterhalb des Qualifikationsniveaus und Leiharbeitsverhältnisse freiwillig ausgeübt werden, da sie vom DGB nicht als zumutbare Tätigkeiten angesehen werden. Die Arbeitssuchenden seien in ihren Wünschen und ihrem Wesen begrenzt, weil sie ständig von Sanktionierung bedroht würden. Aus diesem Grund müssten sie nahezu jede zumutbare Arbeit vom Jobcenter annehmen, wobei die Beschäftigungen in den meisten Fällen niedrig entlohnt und prekär seien. Sanktionen bei Ablehnung von Ein-Euro-Jobs müssten, so der Deutscher Gewerkschaftsbund, ausgesetzt werden (Gesamter Punkt: Deutscher Gewerkschaftsbund, 2019, S. 1ff.).

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband fordert die Verlängerung der Beitragszeiten Arbeitslosengeldes I. Die maximale Bezugsdauer für Leistungsberechtigte bis 25 Jahre solle 18 Monate betragen, für 25- bis 50-Jährige 24 Monate und für Ältere ab 58 Jahren bis zu 36 Monate.²⁷ So würden langjährig Versicherte und ältere Arbeitssuchende wieder gestärkt. Der Paritätische Gesamtverband fordert außerdem eine Erhöhung des Regelsatzes um 37 %, damit das Armutsrisiko verringert werde.

Für Vollzeiterwerbstätige und Menschen, die aus bestimmten Gründen, wie z. B. Erziehung, Pflege oder gesundheitlichen Problemen, keine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen können, müsse ein Mindestarbeitslosengeld eingeführt werden, dessen Betrag höher als das Grundversicherungsniveau für Alleinstehende sein müsse.

Des Weiteren äußert sich der Paritätische Gesamtverband kritisch zu den derzeitigen Sanktionsregelungen. Diese sollten ersatzlos gestrichen werden, da sie nicht zu rechtfertigen seien. Die aktuellen Sanktionen „sind verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft, pädagogisch meist kontraproduktiv und geradezu dysfunktional“ (Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. 2018b, S. 8). Sanktionierung führe zu Armut, Verschuldung und im schlimmsten Fall zu Obdachlosigkeit. Die härteren Sanktionen gegenüber den jungen Menschen seien verfassungswidrig und müssten abgeschafft werden.

Nötig seien für die benachteiligten Personen neue Bildungsinstrumente und verstärkte Aus- und Weiterbildungen, die den Betroffenen Chancen am Arbeitsmarkt eröffneten. Hierzu benötigten die Jobcenter zusätzliche Finanzmittel und mehrjährige Verpflichtungsermächtigungen, um längerfristige Fort- und Weiterbildungen finanzieren zu können.

²⁷ Für die Menschen, die zwischen 51 und 57 Jahren alt sind, wurde keine maximale Bezugsdauer vorgeschlagen.

Für die Betroffenen, die aus bestimmten Gründen weder in den sogenannten ersten noch in den zweiten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, solle ein Sozialer (dritter) Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die Jobcenter müssten auf die Aktivierungsmaßnahmen verzichten und die von Erwerbsarbeit ausgeschlossenen Personengruppen stattdessen in sozialversicherungspflichtige, öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse vermitteln.

Abschließend empfiehlt der Paritätische Gesamtverband eine Anpassung der Zumutbarkeitsregelungen, damit die berufliche Biografie und die Wünsche des Einzelnen stärker berücksichtigt werden könnten (Gesamter Punkt: Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2018b, S. 1ff.).

7.3 Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen der Akteure

Oftmals überschneiden sich die Positionen zur Änderung bzw. Abschaffung der Sanktionsvorschriften. Vor allem wird aber die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit bei der Fallbearbeitung kritisiert. Zur Rechtssicherheit gehört aus Sicht der meisten Akteure die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung, die konkret, verständlich und vollständig sein soll. Außerdem wird es von den meisten Akteuren verlangt, auf die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten bei der EinV einzugehen. Damit das aber möglich ist, wird es von den Akteuren sowohl kompetentes Fachpersonal als auch eine höhere Personalstärke der Jobcenter gefordert.

Viele Akteure fordern die Abschaffung von Totalsanktionen sowie die Abschaffung der Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sollten immer unabhängig von den Pflichtverletzungen erbracht werden, um die Gefahr von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit zu verhindern.

Die meisten Akteure betonen, dass der ermittelte Regelbedarf das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG gewährleisten sollte. Einige Akteure sind der Auffassung, dass der Regelbedarf zu gering sei und entsprechend erhöht werden sollte. Zudem wird von einigen Akteuren darauf hingewiesen, dass der Regelsatz das Existenzminimum abbildet und somit jede Sanktionierung ein Abrutschen unter das Existenzminimum bedeute, was dem Grundgesetz und dem Grundsatz des Förderns und Forderns widerspreche. Insbesondere Totalsanktionen verletzen die Würde des Menschen, weshalb sie verfassungswidrig seien.

Die ergänzenden Sachleistungen nach § 31a Abs. 3 S. 1 SGB II müssten aus Sicht einiger Akteure noch bei der ersten Leistungsminderung gewährleistet werden. Sie sollten aber nicht unbedingt auf Antrag gestellt werden.

Einige Akteure sind der Meinung, dass die Sanktionen zwar nicht gänzlich abgeschafft werden müssen, aber beschränkt werden sollten. Unabhängig von der Häufigkeit der Pflichtverletzungen sollten sie auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt werden.

Härtefälle und die persönlichen Lebensumstände müssen nach Ansicht einiger Akteure berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sei die pauschale Leistungskürzung nach den gesetzlich vorgegebenen Sanktionsregelungen nicht zulässig.

Es wird gefordert, den Sanktionszeitraum zu flexibilisieren. Sobald sich das Verhalten der Sanktionierten zum Positiven ändert, sollten die Sanktionsmaßnahmen so schnell wie möglich beendet werden.

Als Letztes werden die verschärften Sanktionsregelungen gegenüber den jungen Leistungsbeziehenden kritisiert. Da die altersspezifische Differenzierung dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG widerspreche, sollten die Sonderregelungen abgeschafft oder zumindest geändert werden.

8 Gesamtfazit und Ausblick

Die Sanktionen im Rechtskreis SGB II stellen nicht nur die Behörden und deren Mitarbeitenden vor eine große Herausforderung, sondern auch die Soziale Arbeit. Die Soziale Arbeit muss nicht nur auf das Wohl der KlientInnen hinarbeiten, sondern auch das Gemeinwohl im Blick behalten. Somit befinden sich die Sozialarbeitenden in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, weil sie einerseits Hilfe leisten und ihre KlientInnen stützen müssen, andererseits aber auch dafür sorgen müssen, dass die Hilfebedürftigen die gesellschaftlichen Normen und Erwartungen erfüllen (Urban, 2004, S. 33f.).²⁸ Die Sanktionen im SGB II gehören zu dem Kontrollsystem und sie müssen eine erzieherische Wirkung bei den Betroffenen erzielen. Wie die Untersuchungen und Analysen zeigen, haben die Sanktionen intendierte und nicht intendierte Auswirkungen auf die Betroffenen. Bei den intendierten Effekten ist zwischen Ex-ante-Effekten und Ex-post-Effekten zu unterscheiden. Die ersten müssen erzieherisch auf das Verhalten aller Leistungsberechtigten wirken, und die zweiten betreffen das Verhalten der bereits Sanktionierten.

Es zeigt sich, dass sich der intendierte positive Einfluss der Sanktionen auf die Betroffenen durchaus einstellen kann; so können die Sanktionen die Leistungsberechtigten dazu motivieren, eine Tätigkeit anzunehmen. Diese Beschäftigungen sind aber meistens gering entlohnt und widersprechen den Wünschen und Fähigkeiten der Betroffenen, womit die Gefahr erneuter Arbeitslosigkeit und weiterer negativer Konsequenzen auf die Arbeitsintegration der Betroffenen besteht. In solchen Fällen können Sanktionen nicht als erfolgreich betrachtet werden. Die Leistungsminderungen lösen außerdem nicht intendierte Effekte aus, welche die Betroffenen jahrelang belasten können. Vor allem wird auf die Betroffenen psychischer Druck ausgeübt, der Depressionen, Minderwertigkeitsgefühle, Angstzustände und in besonderen Fällen auch psychosomatische Erkrankungen auslösen kann. Verschuldung und Kriminalität können

²⁸ Sogenanntes „Doppeltes Mandat“.

weitere Folgen der Sanktionierung sein. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands, soziale Ausgrenzung und der Verlust der Wohnung sind negative Auswirkungen auf die Sanktionierten, die lange Zeit nicht überwunden werden können. Daraus entstehen nicht nur für die Betroffenen Belastungssituationen, sondern auch für die zuständigen Sozialarbeitenden, welche sich in engem Kontakt mit den Betroffenen befinden.

Die Praxis zeigt, dass die negativen Auswirkungen von den Sanktionen auf die Betroffenen auch auf die Soziale Arbeit abfärben können. So kann aufgrund der Sanktionen ein negatives Spannungsverhältnis zwischen den Sozialarbeitenden und den Behördenmitarbeitenden entstehen. Die Sozialarbeitenden setzen sich für das Menschenwohl ein und versuchen, die Menschen zu ermächtigen und zu bestärken, sich für ihre Rechte einzusetzen und die Behörden zu kontaktieren. Außerdem versuchen sie, die Hilfebedürftigen in kleinen Schritten aus ihrer schwierigen Lage herauszuholen. Die Sanktionen bewirken aber genau das Gegenteil und erschweren diesen Prozess.

Auf der anderen Seite sind die Behördenmitarbeitenden angehalten, nicht zu wenig zu sanktionieren, da sie an bestimmte Vorschriften gebunden sind. In einem privaten Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Jobcenters Düsseldorf habe ich herausgefunden, dass sich die Mitarbeitenden dort manchmal rechtfertigen müssen, wenn sie trotz Pflichtverletzung keine Sanktion verhängen.²⁹ Damit eine gute Netzwerkarbeit zugunsten der ELB gelingt, muss aber kooperativ, lösungsorientiert und professionell gearbeitet werden. Negative Spannungsverhältnisse können sowohl die Mitarbeitenden als auch ihre KlientInnen überfordern.

Es ist besonders wichtig, dass die BA die realen Sanktionsursachen jährlich veröffentlicht und analysiert. Auf diese Weise könnte festgestellt werden, welche realen Sanktionsursachen am häufigsten für die jeweilige Pflichtverletzung verantwortlich sind. Eine Analyse der Ursachen von Pflichtverletzungen könnte zu angepassteren, wirksameren Hilfs- und Förderungsmaßnahmen führen, welche die Betroffenen befähigen, ihre Pflichten zukünftig zu erfüllen und somit ein vom Gesetzgeber unerwünschtes Verhalten zu vermeiden. Möglicherweise könnte eine solche Untersuchung auch dazu führen, Vorurteile und Stigmatisierung der Leistungsberechtigten in der Gesellschaft zu verhindern, indem sie deutlich macht, dass der überwiegende Teil der Hilfebedürftigen keine faulen Menschen sind, die nicht arbeiten wollen, sondern Menschen, welche sich derzeit in behindernden Lebensumständen befinden und dringend finanzielle und soziale Hilfe benötigen.

Damit aber die realen Sanktionsursachen überhaupt festgestellt und analysiert werden können, bedarf es einer intensiven und regelmäßigen Beratung auf Augenhöhe. Die KlientInnen bei den zuständigen Jobcentern müssen sich während der Beratungsstunden wohl und verstanden fühlen. Erst dann werden sie ihre Lebensgeschichte erzählen und ihr fahrlässiges

²⁹ Stand: 2018

Verhalten begründen. Besonders wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und ihren KlientInnen sind die ständige Kommunikation und der damit verbundene Vertrauensaufbau, wobei die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen immer in den Blick genommen werden müssen. Wenn das gelingt, können viele Sanktionierungen vermieden werden, womit sich sowohl die Sozialarbeitenden als auch die Behördenmitarbeitenden viel Energie, Zeit und Stress sparen. Das Wichtigste aber ist, dass unerwünschte negative Konsequenzen für die Betroffenen vermieden werden.

Es ist außerdem besonders wichtig, dass die Behördenmitarbeitenden eng mit den Sozialarbeitenden in Kontakt stehen. Sie könnten sich unterstützen und gegenseitig voneinander lernen. Es wäre wünschenswert, dass mehr Sozialarbeitende im Jobcenter und in der BA angestellt werden. Dadurch würden die Problemlagen der Betroffenen schneller erkannt, berücksichtigt und mit der Zeit beseitigt.

Einige Akteure (vgl. Kapitel 7) verlangen ein kompetentes Fachpersonal und die Verbesserung des Fallmanagements. Das könnte durch Qualifikationen und Weiterbildungen in den Bereichen Konfliktmanagement und Mediation, Recht und Soziale Beratung gelingen. Die Mediation könnte als eine Methode der Konfliktbeilegung förderlich sein, wenn Probleme zwischen den Mitarbeitenden und ihren KlientInnen entstehen. Außerdem könnte sie die gemeinsame Erarbeitung interessengerechter Lösungen unterstützen. Zu diesem Zweck müssten aber die finanziellen und personellen Ressourcen der Behörden erhöht werden.

Es ist weiterhin eine große Herausforderung für die Behörden, sich ständig an die Arbeitsmarktdynamik anzupassen. Deswegen könnten Supervision und Coaching für den Bereich der Arbeitsintegration als evaluierte Instrumente für die Organisations- und Personalentwicklung genutzt werden. Bei Bedarf könnten Supervisionen auch zweimal im Monat stattfinden.

Des Weiteren könnten regelmäßige Führungskräfte-Feedbacks eingeführt werden, in denen Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Jobcenters erarbeitet werden. Als Beispiel hierfür kann das Führungskräfte-Feedback der Hochschule Düsseldorf aus dem Jahr 2018 angeführt werden. Hier nahmen mehrere Mitarbeitende des Jobcenters Düsseldorf anonym an Befragungen und Umfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen teil, auf deren Grundlage im Rahmen einer Abschlusspräsentation konkrete Empfehlungen und Hinweise zu Verbesserungen der Führungskultur im Jobcenter bereitgestellt wurden (Hochschule Düsseldorf, 2018, S. 26f.).

Die unterschiedlichen Akteure fordern weiterhin eine schriftliche und verständliche Rechtsfolgenbelehrung. Es muss den Betroffenen aber in besonderen Fällen auch möglich sein, die Rechtsfolgenbelehrung mündlich erläutert zu bekommen. Das betrifft besonders Menschen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, oder Menschen, die aufgrund von Analphabetismus oder Behinderung das schriftliche Schreiben nicht verstehen können.

Einige Akteure verlangen eine maximale Leistungskürzung von 30 % des Regelsatzes. Am 5. November 2019 wurde ihre Forderung mit einer Zwischenregelung des BVerfG erfüllt. Jetzt besteht die Möglichkeit, diese Zwischenregelung zu analysieren und somit die positiven bzw. negativen Auswirkungen dieser Beschränkung der Leistungskürzungen zu überprüfen. Die Sanktionierten müssen befragt werden, um herauszufinden, ob die maximal 30%ige Kürzung bezüglich ihrer Arbeitsintegration als positiv und sinnvoll zu bewerten ist.

Laut dem Urteil des BVerfG vom November 2019 sind die Totalsanktionen bei Totalweigerung dennoch verfassungskonform. Aus der Sicht der meisten Akteure sollten diese aber nicht bestehen, da eine Totalweigerung nicht immer mit der fehlenden Motivation zur Arbeitssuche und Tätigkeitsaufnahme begründet sei. Sie könnte vielmehr als Aufruf für einen besonderen Hilfebedarf und intensive Unterstützung gesehen werden. Die Totalsanktionen müssen in allen Fällen verfassungswidrig sein, weil sie das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Wohlfahrt nach Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzen. An dieser Stelle lässt sich noch anmerken, dass die KdU immer übernommen werden müssen. Jeder hat das Recht auf Wohnen (vgl. Art. 13 GG) und niemand sollte aufgrund seiner besonderen Lebenssituation wohnungslos werden. Die Wohnungslosigkeit ist ein weiteres Problem unserer Gesellschaft, welches sich sowohl für die Betroffenen und deren Familienangehörige als auch für die Sozialarbeitenden besonders schwierig überwinden lässt. Als Mitarbeiterin in einer Not- schlafstelle für wohnungslose Mädchen und Frauen in Düsseldorf kann ich hierzu anmerken, dass schon drei Übernachtlerinnen aufgrund der von Sanktionen entstandenen Mietrückstände gezwungen wurden, ihre Wohnungen zu verlassen. Die Konsequenzen waren für die Betroffenen so katastrophal, dass sie mit der Zeit depressiv geworden sind. Eine der Frauen ist sogar suchtkrank geworden. Alle drei haben bis heute immer noch keinen neuen festen Wohnsitz.³⁰

Weiterhin müssen die Kranken- und Pflegeversicherungen in unbeschränktem Umfang immer gewährleistet werden. Nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hat jeder „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“.

Außerdem müssen die Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen vermieden werden. Einige Akteure äußern sich auch hierzu kritisch, weil immer mehr Leistungsberechtigte davon betroffen sind. Im Jahr 2019 wurde über ein Viertel aller Leistungsberechtigten aufgrund eines Meldeversäumnisses sanktioniert. Gemäß einigen Untersuchungen könnte diese Sanktion die Arbeitsbeziehung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Betroffenen zwar vertraulicher machen, in anderen Untersuchungen wird diese Sanktionsart aber kritisiert, weil sie gleichzeitig Überschuldung und Vertrauensverlust verursachen kann. Durch vorherige telefonische Erinnerung ließe sich diese Sanktion in vielen Fällen vermeiden. Da dies aber für

³⁰ Stand: 2017-2019. A e dre Frauen waren m A ter zw schen 23 und 27 Jahren.

einige Behördenmitarbeitende eine zusätzliche Belastung sein könnte, wäre es auch in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Jobcenter mit genug Personal ausgestattet werden. Außerdem sollten die Termine vor Ort beim zuständigen Jobcenter im Regelfall nicht durch Telefongespräche ersetzt werden, damit die Sachbearbeitenden regelmäßig ihre KlientInnen sehen können. Denn bei physischer Anwesenheit lässt sich eben auch manches feststellen, was vielleicht telefonisch nicht gesagt bzw. berichtet wird. Die Telefongespräche könnten aber für Ausnahmefälle bestehen bleiben. Beispielsweise wäre ein Telefongespräch sinnvoll, wenn Betroffene aufgrund von Pflegeverpflichtungen oder Erkrankungen wochenlang keine Termine beim Jobcenter wahrnehmen können. Auf diese Weise könnten sie während dieser Zeit dennoch mit ihren zuständigen Sachbearbeitenden in Kontakt bleiben.

Ein weiterer Punkt sind die Ausbildungsmöglichkeiten und die Weiterqualifizierungsmaßnahmen. Diese müssen den Berufswünschen und den Interessen der Betroffenen entsprechen. Die Betroffenen müssen davor bewahrt werden, in Endlosschleifen aus Ausbildungen und Weiterqualifizierungen festzuhängen, welche ihnen am Ende keine Zukunftsperspektive eröffnen. An dieser Stelle sei noch zu erwähnen, dass ein wesentlicher Punkt für die erfolgreiche Arbeitsvermittlung die Eignung der Betroffenen ist. Es muss von den Behörden berücksichtigt werden, was ihre KlientInnen mitbringen und was möglicherweise ausbaufähig ist und qualifiziert werden kann. Deswegen müssen die Betroffenen von Anfang an kompetent, individuell und intensiv beraten werden.

In dieser Arbeit wurde durch die Untersuchungen der intendierten und nicht intendierten Auswirkungen von Sanktionen auf die Betroffenen nachgewiesen, dass diese in ihrer bestehenden Form verfassungswidrig sind und ihren Zweck oftmals nicht erfüllen. Es bedarf daher einer Korrektur bzw. eines Alternativkonzepts der Sanktionsregelung. Das Sanktionssystem im SGB II soll dazu beitragen, dass alle ELB ihren Pflichten nachkommen, pflichtwidriges Verhalten vermieden und die Arbeitsaufnahme beschleunigt wird. Durch die damit verbundenen negativen Effekte auf die Betroffenen und Mitarbeitenden in den Behörden und in den Beratungsstellen hindert es aber das Hilfesystem. Es stellt sich damit die Frage, welche anderen Optionen es zukünftig zu Hartz IV und den Sanktionsvorschriften gibt.

Eine mögliche Option wäre die Abschaffung von Sanktionsvorschriften oder zumindest deren temporäre Aussetzung. Das könnte ein Experiment sein, um die Wirksamkeit der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit und ohne Sanktionen zu vergleichen. Eine sanktionsfreie Grundsicherung für Arbeitssuchende könnte dazu beitragen, dass die Hilfebedürftigen ein würdevolles Leben führen.

ELB mit guten körperlichen und psychischen Voraussetzungen könnten sich besser auf die Arbeitssuche und auf die Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit konzentrieren. Anstelle von Druck und Zwang könnten die Behörden ein Anreiz- und Belohnungssystem in das zukünftige Änderungsgesetz verwenden. Bei regelmäßiger Zusammenarbeit, Kooperation und stetigem

Engagement könnten die Arbeitssuchenden mit besonderen Förderungen und einem individuellen Fallmanager oder mit Gutscheinen belohnt werden. Die Belohnungen könnten die Betroffenen motivieren und ihre Bereitschaft zur Verbesserung ihrer besonders schwierigen Lage erhöhen. Die EinV soll weiterhin geschlossen werden, aber sie könnte um ein Bonussystem ergänzt werden. Alternativ wäre noch die Auszahlung von monetären Leistungsprämien, welche bei Erfüllung von konkreten Aufgaben oder Weiterbildungen gewährt werden könnten (vgl. Ehrentraut et al., 2014, S. 40).

Die Abschaffung der Sanktionsregelungen sollte aber kein Grund für die Beendigung der intensiven Beratungen und der Vermittlung von Förder- und Hilfsmaßnahmen sein. Diese müssen weiterhin bestehen bleiben. Niemand soll sich in seiner schwierigen Lage allein gelassen fühlen.

Eine andere Alternative wäre das bedingungslose Grundeinkommen (BGE), welches das ALG II, das Kindergeld und die Sozialhilfe bis auf einige Ausnahmen ersetzen würde. Die Bedürftigen bekämen monatlich einen festgelegten finanziellen Beitrag, der nicht zurückgezahlt werden muss und keine Gegenleistung erfordert. Das Besondere beim BGE ist seine Auszahlung auch bei Erwerbstätigkeit (Spannagel, 2015). Das BGE wird aktuell weltweit diskutiert, aber auch stark kritisiert. Seine Umsetzung könnte negative Folgen für die Bürger, den Staat und die Wirtschaft haben. Kritiker behaupten, dass dadurch der Blick auf die wirklich Hilfebedürftigen verloren ginge; es könnte nicht mehr berücksichtigt werden, wer vielleicht über den Grundbeitrag hinaus eine Unterstützung benötigt. Zudem sei die Finanzierung aufgrund der nicht absehbaren langfristigen Kosten nicht gesichert. Und auch für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt könnte das BGE negative Konsequenzen mit sich bringen. So würde mit der Einführung des BGE kaum noch jemand schlecht bezahlte oder anstrengende Tätigkeiten ausüben. Auf der anderen Seite könnte das BGE aber das Steuer- und Sozialleistungssystem vereinfachen und die Behörden verschlanken (vgl. Schupp, 2020, S. 112ff.).

Finnland realisierte im Jahr 2017 als erstes europäisches Land diese Idee in Form eines Pilotversuchs mit Unterstützung der Regierung. Das Experiment dauerte zwei Jahre und endete im Dezember 2018. Der Grundgedanke, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen den Ausstieg aus der Arbeitslosigkeit fördert, konnte nicht bestätigt werden. Viele Forscher analysieren und kritisieren das finnische Experiment und bringen Gründe vor, warum dieses gescheitert sein könnte. So sollten am Anfang 10 000 Teilnehmer aufgenommen werden, die ein Grundeinkommen von rund 1000 Euro monatlich erhalten sollten. Das aber war mit dem geplanten Budget nicht möglich, weswegen nur 2000 Personen an dem Experiment teilnahmen. Aus Sicht der Forscher war die Testgruppe damit für signifikante Schlussfolgerungen zum BGE zu klein. Außerdem wird kritisiert, dass die Teilnehmenden durch das BGE weniger bedingte Sozialleistungen als vorher erhielten (Business Insider, 2019).

Im Abschlussbericht des Experiments zeigt sich, dass eine Beschäftigungsaufnahme durch das BGE nicht wahrscheinlicher als ohne BGE bzw. mit ALG II ist. Es wurden aber trotzdem mehrere positive Auswirkungen auf die Teilnehmenden beobachtet, wie z. B. Unabhängigkeit von Organisationen und weiteren Personen, Freiheit in der Lebensgestaltung, Kreativität, Sorglosigkeit bei der Existenzsicherung, stärkeres Vertrauen in die Behörden, die Mitarbeitenden und das Sozialleistungssystem sowie Zunahme der Motivation zur Arbeitsaufnahme und Wertschöpfung. Die Teilnehmenden fühlten sich während des Experiments sehr wohl, waren weniger gestresst und relativ zufrieden mit ihrem Leben (Kangas/Jauhiainen/Simanainen, 2019, S. 30).

In diesem Zusammenhang wurde am 1. Februar 2019 das wissenschaftliche Experiment „HartzPlus“ in Deutschland eingeführt. 250 Menschen sind für einen Zeitraum von drei Jahren gegen die Sanktionsregelungen bedingungslos und unbürokratisch abgesichert. Jeder, der sanktioniert wird, bekommt durch den Verein einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, sodass quasi „Sanktionsfreiheit“ hergestellt wird. Weitere 250 Personen sind als Vergleichsgruppe an das Experiment gebunden. Alle 500 Teilnehmenden müssen anonym an Umfragen teilnehmen, um die potenziellen Veränderungen bis 2022 festzuhalten. Im Rahmen der Studie werden drei Bereiche berücksichtigt: Gesundheit und Wohlbefinden, Einstellungen und Meinungen zu unterschiedlichen Themenbereichen sowie die individuellen Lebensverhältnisse. Das Experiment wird aus Spenden finanziert (HartzPlus, 2019).

Ein anderes Experiment ist das im Juli 2019 gestartete Berliner Modellprojekt zum solidarischen Grundeinkommen nach der Idee von Berlins Regierungschef Michael Müller (SPD). Als Alternative zu Hartz IV zielt dieses Projekt auf die Beschaffung von Arbeit statt auf Arbeitslosigkeitsverwaltung. Es richtet sich an Menschen, die seit über drei Jahren arbeitslos sind und keine Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt haben. Bis zu 1000 Langzeitarbeitslosen werden in einem Zeitraum von fünf Jahren vom Staat sozialversicherungspflichtige Jobs in Verwaltung, Landesunternehmen oder bei sozialen Trägern finanziert, wobei die Teilnehmenden nach Mindest- oder Tariflohn bezahlt werden (Spiegel, 2019).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Hilfebedürftigen durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende eine Sicherheit bekommen, die sie vor der totalen Mittellosigkeit bewahrt und ihnen damit trotz Arbeitslosigkeit ein Leben in Würde ermöglichen soll. Das steckt auch in der Leitidee der Grundsicherung für Arbeitssuchende von 2002 „Die Eigeninitiative auslösen – Sicherheit einlösen“ (Hartz et al., 2002, S. 19). Das Versprechen der Sicherheit wird aber mit den bestehenden Regelungen nicht eingelöst. Hartz IV sollte die Hilfebedürftigen vor Armut schützen, wird tatsächlich aber von vielen Betroffenen mit Armut gleichgesetzt. In erster Linie muss hierzu der Regelbedarf erhöht werden, damit die Grundsicherung tatsächlich existenzsichernd ist. Die dringende Erhöhung des Regelbedarfs haben auch knapp 80 % der 1000 Befragten im Rahmen einer neuen Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts

Forsa im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands befürwortet (Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., 2020, S. 4).

Der aktuelle Regelsatz ist nicht richtig berechnet worden und bedarf daher einer Anpassung. Der Anteil im Regelsatz für Ernährung beträgt für eine alleinstehende Person aktuell 150,60 Euro im Monat, was für eine gesunde und ausgewogene Ernährung zu wenig ist. Außerdem kann man sich mit dem für Bildung vorgesehenen Anteil im Regelsatz (1,12 Euro) sogar keine Tageszeitung leisten. Das sind Beispiele, die andeuten, dass dieses Agenda-System abgesetzt werden muss und die Sanktionen bei so einem niedrigen Regelsatz gestrichen werden müssen. Als kritisch zu betrachten sind außerdem Arbeitsgelegenheiten wie Ein-Euro-Jobs. Immer mehr Menschen unter 25 Jahren sind gezwungen, solche Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. Dadurch werden sie aber nicht in den Arbeitsmarkt integriert, sondern langsam aus ihm entfernt. Es müssen Arbeitsstellen mit besserem Zuverdienst geschaffen werden, sodass die Menschen von ihrer Arbeit wirklich profitieren können.

Eine sanktionsfreie Grundsicherung für Arbeitssuchende mit höheren Regelsätzen ist vorstellbar. Es besteht aber das Risiko, dass durch das „attraktive“ Sozialleistungssystem mehr Menschen Leistungen beantragen würden. Deswegen müsste ihre Bedürftigkeit anhand von Einkommen und Vermögen weiterhin geprüft werden. So wird die Grundsicherung für Arbeitssuchende bedingungslos, aber bedarfsgeprüft. An dieser Stelle ist besonders zu betonen, dass die derzeitigen Vermögensfreibeträge³¹ zu niedrig sind. Das Schonvermögen muss daher deutlich angehoben werden.

Es wäre vielleicht sinnvoller, wenn das Hartz-IV-System über Module verändert würde. Es könnten weitere Experimente durchgeführt und neue Methoden und Modelle ausprobiert werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass gescheiterte Experimente wie der Pilotversuch in Finnland nicht zwangsläufig bedeuten, dass eine Idee schlecht ist. Es ist wichtig, die Misserfolge zu diskutieren und die Ideen zu ergänzen und zu verbessern.

Im Fokus der Überlegungen steht auch die Finanzierung. Eine Beantwortung dieser Frage ist momentan noch nicht möglich. Die Finanzierung muss auf Dauer in sich stimmig sein und getragen werden können.

Die härteren Sanktionen für die unter 25-Jährigen müssen unbedingt abgeschafft werden, weil Integration und Teilhabe der Betroffenen durch finanzielle Repressionen nicht erreicht werden können. Aus Sicht der Arbeitsmarktpolitik und Pädagogik sind die verschärften Sanktionsregelungen für junge Leistungsberechtigte weder sinnvoll noch zielführend. Zwar zeigen einige Studien, dass sich die Sanktionen motivierend auf die Betroffenen auswirken können, weitere Studien und Analysen weisen aber darauf hin, dass die Sanktionen in einem Missverhältnis zu den Gefahren der gesundheitlichen und sozialen Isolation und Ausgrenzung stehen.

³¹ Grundfreibetrag: 150 € je vollendetem Lebensjahr (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II).

Die altersdifferenzierten Sanktionen verstoßen nicht nur gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, sondern auch gegen das Altersdiskriminierungsverbot nach Art. 21 Abs. 1 GRCh³². Die Sanktionsregelungen in ihrer bestehenden Form greifen negativ in die psychosoziale Entwicklung der Betroffenen ein. So besteht die Gefahr, dass die jungen Menschen dauerhaft aus dem System fallen und den Weg in die Schwarzarbeit nehmen. Um das zu verhindern, wurde zum 1. August 2016 eine neue Förderungsform in das SGB II (§ 16h) aufgenommen, die es den Jobcentern ermöglicht, die schwer erreichbaren Betroffenen durch niedrighschwellige Angebote zu fördern (Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, 2017, S. 2). Es ist aber nicht zielführend, die jungen Menschen einerseits zu fördern und andererseits besonders hart zu sanktionieren.

Stattdessen ist die Verfestigung der Arbeitslosigkeit von unter 25-Jährigen durch eine frühzeitige und intensive Betreuung zu bekämpfen, und es ist notwendig, neue Methoden und Modelle zu entwickeln, um Alternativen zu Hartz IV und den Sanktionsvorschriften etablieren zu können.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

³² Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Literaturverzeichnis

- Alt, C., Lange, A. (2011). Kindschaftskonstellationen in Vater-Mutter-Familien und Einelternfamilien. In Schwab, D., Vaskovics, L. A. (Hrsg.). *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft: Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (S.139-156). Verlag Barbara Budrich.
- Ames, A. (2009). *Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II*. Hans-Böckler-Stiftung.
- Apel, H., Dr., Engels, D., Dr. (2013). *Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB 11 und nach dem SGB 111 in NRW: im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen* (ISG) Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH). S.30-54
- Arni, P., Lalive, R., Van Ours, J. C. (2009). *How Effective Are Unemployment Benefit Sanctions? Looking Beyond Unemployment Exit* (IZA DP No. 4509). Bonn, S.29-32. Zugriff am 30.03.2020. Verfügbar unter: <http://ftp.iza.org/dp4509.pdf>
- AWO Bundesverband (2010). *Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* (Drucksache 17/3404). Berlin. Zugriff am 10.05.2020. Verfügbar unter: https://alt.awo-ol.de/server_import/Dateien_Pressemitteilungen/Stellungnahme_AWO_Bundesverband_HartzIV_Regelsaetze.pdf?m=1332757007
- Bacher, J. (2002). Statistisches Matching: Anwendungsmöglichkeiten, Verfahren und ihre praktische Umsetzung in SPSS. *ZA-Information / Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung*, 51.Zugriff am 30.05.2020. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-199039>
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2008). *Position der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen*. Bielefeld, S. 5. Zugriff am 10.04.2020. Verfügbar unter:

https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:Lk7o7_eoz5QJ:https://www.bagw.de/media/doc/POS_08_SGBII_SGBXII_Folgen.pdf+&cd=1&hl=en&ct=clnk&gl=de&client=safari

Boecken, W. (2003). *Förderung der Eigenverantwortung in der Sozialhilfe und Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (Konvergenz)*. Münster: Lit Verlag.

Boockmann, B., Thomsen, S. L., Walter, T. (2009). *Intensifying the Use of Benefit Sanctions: An Effective Tool to Shorten Welfare Receipt and Speed Up Transitions to Employment?* (IZA DP No. 4580). Bonn, S. 20-21. Zugriff am 25.03.2020. Verfügbar unter: <http://ftp.iza.org/dp4580.pdf>

Bortz, J., Döring, N. (2002). *Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler* (3. überarbeitete Auflage). Heidelberg: Springer, S. 561.

Bruckmeier, K., Kruppe, T., Kupka, P., Mühlhan, J., Osiander, C., Wolff, J., Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2018). *Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung* (IAB Stellungnahme Nr. 5). Nürnberg, S. 8-22. Zugriff am 25.03.2020. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/stellungnahme/2018/sn0518.pdf>

Bundesagentur für Arbeit (2005). *Leitfaden für ausbildungssuchende Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis des SGB II* (S.10-11). Zugriff am 15.03.2020. Verfügbar unter: https://www.stiftung-spi.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/veroeffentlichungen/E_und_C/BfA_Leitfaden_Ausbildungssuchende_unter_25.pdf

Bundesagentur für Arbeit (2013). *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“: Änderungsvorschläge der BA*. Zugriff am 16.04.2020. S. 4-7. Verfügbar unter: https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/2013-06-12_Vorschlaege_TOP_B-L-AG_inkl_4-Nachtragen.pdf

Bundesagentur für Arbeit (2017). *Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen: §§ 31, 31a, 31b SGB II*. S.4-5. Zugriff am 08.03.2020. Verfügbar unter: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/FH_31_-_04.05.2017.pdf

- Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Hrsg.) (2019). *Sanktionen (Monatszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter. Berichtsmonat: Dezember 2018*. Zugriff am 23.05.2020. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376&year_month=201812&year_month.GROUP=1&search=Suchen
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Hrsg.) (2020). *Sanktionen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007). Deutschland, West/Ost und Länder*. Zugriff am 20.04.2020. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023378&year_month=aktuell&year_month.GROUP=1&search=Suchen
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Hrsg.) (2020a). *Sanktionen (Monatszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter. Berichtsmonat: Dezember 2019*. Zugriff am 23.05.2020. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376®ion=&year_month=201912&year_month.GROUP=1&search=Suchen
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik (Hrsg.) (2020b). *Sanktionen (Monatszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter. Berichtsmonat: Januar 2020*. Zugriff am 23.05.2020. Verfügbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=1023376®ion=&year_month=202001&year_month.GROUP=1&search=Suchen
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2019). *Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2005 bis 2019*. Zugriff am 20.04.2020 Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach->

Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Booklet-Grusi.pdf

Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2020). *Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitsmarkt kompakt)*. Zugriff am 20.04.2020. Verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/AM-Kompakt-Sanktionen-Grundsicherung.pdf>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2014). *BAGFW-Positionspapier zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts—einschließlich des Verfahrensrechts—Im SGB II (Rechtsvereinfachung im SGB II)*. Berlin, S. 30-33. Zugriff am 16.04.2020. Verfügbar unter: https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2014/2014-10-14_BAGFW-_Positionspapier_Rechtsvereinfachung_im_SGB_II_final.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2018). *Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren*. Position der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Berlin. Zugriff am 25.03.2020. Verfügbar unter: https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:1Z0ITvOCDkkJ:https://www.bagw.de/media/doc/POS_17_Wohnraum_beschaffen.pdf+%&cd=3&hl=en&ct=clnk&gl=de&client=safari

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014). *Bericht über die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts—Einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II)*. Berlin, S.3-5. Zugriff am 16.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/ASMK-Schlussbericht-02.07.2014.pdf>

Bundesverfassungsgericht (2010). *Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09*. Karlsruhe, S. 1. Zugriff am 21.02.2020.

- Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2010/02/ls20100209_1bvl000109.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Bundesverfassungsgericht (2019). *Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019—1 BvL 7/16—(Sanktionen im Sozialrecht)*. Karlsruhe, S. 34-59. Zugriff am 21.02.2020. Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/11/ls20191105_1bvl000716.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Burkiczak, C., Dr. (2020). Online-Kommentar zu § 31, § 31a, § 31b, § 32. In: Rolfs, C. Prof. Dr., Giesen, R., Prof. Dr., Kreikebohm, R., Prof. Dr., Udsching, P., Prof. Dr. (Hrsg.). *BeckOK Sozialrecht*. (56.Auflage). München: C.H. Beck.
- Business Insider (2019). *Why Finland's basic-income trial failed, according to experts*. Zugriff am 15.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.businessinsider.de/international/finland-basic-income-experiment-reasons-for-failure-2019-12/?r=US&IR=T>
- CDU/CSU-Bundestagsfraktion (2014). *Arbeitsmarktpolitik 2020 – Schritt in die Zukunft: Vorschlag für ein Positionspapier aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, AG Arbeit und Soziales*. S. 1-6. Zugriff am 14.04.2020. Verfügbar unter: https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Vorschl-ge-AG-der-CDU-Anreize-statt-Sanktionen-PosPap_SGBII.pdf
- Cornelißen, V.W., Bien, W. (2014). Frühe Elternschaft: riskant, gewagt und instabil In: Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hrsg.). *Gemeinsam leben: Wie sich die Lebens- und Familienformen verändern*. *DJI Impulse*, 44 (4). München, S.10-11. Zugriff am 12.03.2020. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull108_d/DJI_4_14_Web.pdf
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). *Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder –und Jugendhilfe in Deutschland - 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 18/11050* (S. 150 - 153). Zugriff am 24.05.2020. Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bun-destagsdrucksache-data.pdf>

Daseking, C., Freier, J., Koitz, S., vom Stein, A., & Wernick, A. (2009). *Wer nicht spurt, kriegt kein Geld: Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen*. AG Sanktionen der Berliner Kampagne gegen Hartz IV. Berlin. Zugriff am 05.04.2020. Verfügbar unter: http://www.hartzkampagne.de/pdfs/broschuere_zu_sanktionen_2008_11_24.pdf

Davilla, S. (2011). *Die Eigenverantwortung im SGB III und SGB II: Obliegenheiten und Sanktionen zur Beendigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2018a). *Fachtagung: Abgehängt oder verschwunden? Schwer erreichbare junge Menschen zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung*. Berlin. Zugriff am 17.04.2020. Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/180615_dokumentation_jsa_abgehaengt.pdf

Der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2018b). *Hartz IV hinter uns lassen: Konzept des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für eine Neuausrichtung der Grundsicherung für Arbeitslose* (S.1-8). Zugriff am 17.04.2020. Verfügbar unter: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/\\$FILE/Konzept_Hartz-IV-hinter-uns-lassen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/$FILE/Konzept_Hartz-IV-hinter-uns-lassen.pdf)

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (2020). *Regelsätze zu niedrig: Einschätzungen der Bevölkerung zu Kosten des täglichen Lebensunterhalts. Ergebnisse einer Meinungsumfrage im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes*. S. 4. Zugriff am 31.05.2020. Verfügbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2020_broschuere_regelsaetze-zu-niedrig.pdf

Deutscher Bundestag (2003). *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*.

Drucksache 15/1516. Berlin, S. 61. Zugriff am 06.04.2020. Verfügbar unter:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf>

Deutscher Bundestag (2006). *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)*. Drucksache 16/1696. Berlin, S. 27–28. Zugriff am 01.03.2020. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/016/1601696.pdf>

Deutscher Bundestag (2011a). *Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren – Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen*. Drucksache 17/6454. Berlin. Zugriff am 14.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/064/1706454.pdf>

Deutscher Bundestag (2011b). *Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*. Drucksache 17/4830. Berlin, S. 4-11. Zugriff am 02.03.2020. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/048/1704830.pdf>

Deutscher Bundestag (2018a). *Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen*. Drucksache 19/2748. Berlin, S. 8 Zugriff am 13.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902748.pdf>

Deutscher Bundestag (2018b). *Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung*. Drucksache 19/1711. Berlin, S. 1-3. Zugriff am 11.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/017/1901711.pdf>

Deutscher Bundestag (2019a). *Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht—127. Sitzung (Plenarprotokoll 19/127)*. Berlin, S. 15840. Zugriff am 11.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19127.pdf>

Deutscher Bundestag (2019b). *Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung*. 19. Wahlperiode, Drucksache 19/13116. Berlin, S. 5-8. Zugriff am 20.04.2020. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/131/1913116.pdf>

- Deutscher Bundestag (2019c). *Für soziale Garantien ohne Sanktionen*, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/15078. Berlin, S. 1-2. Zugriff am 11.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/150/1915078.pdf>
- Deutscher Bundestag (2019d). *Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren*. Drucksache 19/15040. Berlin, S. 3-5. Zugriff am 11.04.2020. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/150/1915040.pdf>
- Deutscher Caritasverband e.V. (2018). *Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion Die Linke „Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen“ (BT-Drs. 19/103) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung“ (BT-Dr. 19/1711)*. Freiburg, S. 21-24. Zugriff am 25.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.iab.de/de/informationsservice/informationssysteme/infoplattform/infoplattform-publikationsdetails.aspx/Publikation/k180607r04>
- Deutscher Gewerkschaftsbund (2019). *Debattenpapier des DGB-Bundesvorstands: Soziale Sicherheit statt Hartz IV* (S. 1-10). Zugriff am 16.04.2020. Verfügbar unter: <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:tdexsoMD2SoJ:https://www.dgb.de/%2B%2Bco%2B%2B70025d72-f93e-11e8-b4a4-52540088cada/Soziale-Sicherheit-statt-Hartz-IV-Diskussionspapier-des-DGB-Bundesvorstands.pdf+%&cd=4&hl=en&ct=clnk&gl=de&client=safari>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2018). *Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag zu Sanktionen im SGB II am 4. Juni 2018*. Berlin, S.3. Zugriff am 15.04.2020. Verfügbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-09-18_sanktionen-im-sgb-ii.pdf
- Diakonie (2012). *Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig: Diakonie-Umfrage ergibt: SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig nicht umgesetzt* (Positionspapier).

- Stuttgart, S.17. Zugriff am 22.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.diakonie-portal.de/system/files/texte-05-2012-sgb-ii-rechtsansprueche.pdf>
- Diakonie (2015). *Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie: Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen*. (Positionspaper). Berlin, S. 6-7. Zugriff am 18.04.2020. Verfügbar unter: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Diakonie-Texte_PDF/Texte-05_2015_10-Jahre-HartzIV.pdf
- Die Bundesregierung (2020). *Höhere Regelsätze ab 2020*. Zugriff am 04.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/regelsaetze-1666914>
- Diestelkamp, S., Thomasius, R. (2017). *Riskanter Alkoholkonsum bei Jugendlichen: Manual zur Durchführung einer motivierenden Kurzintervention* (S.7-8). Berlin: Springer.
- Dietz, M., Kupka, P., Ramos Lobato, P. (2013). *Acht Jahre Grundsicherung für Arbeitsuchende: Strukturen - Prozesse - Wirkungen*. IAB-Bibliothek, 347, S.19. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag.
- Egle, U. T., Franz, M., Joraschky, P., Lampe, A., Seiffge-Krenke, I., Cierpka, M. (2016). Gesundheitliche Langzeitfolgen psychosozialer Belastungen in der Kindheit – ein Update. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 59(10), 1251–1252. <https://doi.org/10.1007/s00103-016-2421-9>
- Ehrentraut, O., Plume, A.-M., Schmutz, S., Schüssler, R. (Hrsg.) (2014). *Sanktionen im SGB II: Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen* (S. 4-33). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Eicher, W., Spellbrink, D. W. (2008). *Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitsuchende* (2. Auflage). München: C.H. Beck, S.45.
- Ellesat, P., Herm, F., Nowotny, E., Dr. (2009). Welche Formen von Kindeswohlgefährdung können wir 6 unterscheiden? In: Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.). *Kindeswohlgefährdung—Erkennen und Helfen* (11. überarbeitete Auflage, 470 – 490 Tausend), S.41. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

- Feldhaus, M., Timm, A. (2015). Der Einfluss der elterlichen Trennung im Jugendalter auf die Depressivität von Jugendlichen. *JFR - Journal of Family Research*. Oldenburg, S. 46. <https://doi.org/10.20377/JFR-27>
- Geiger, U. (2010). Wie sind personenübergreifende Sanktionsfolgen auf der Grundlage der geltenden Fassung von § 31 SGB II zu verhindern? *info also – Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht*, (1). Zugriff am 5.04.2020. Verfügbar unter: https://www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/Aufsatz_infoalso_10_01.pdf
- Götz, S., Ludwig-Mayerhofer, W., Schreyer, F. (2010). *Sanktionen im SGB II: Unter dem Existenzminimum*. IAB Kurzbericht Nr. 10. Nürnberg, S.4 - 7. Zugriff am 01.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/158327/1/kb2010-10.pdf>
- Grießmeier, N. (2013). *Der disziplinierende Staat: Eine kritische Auseinandersetzung mit Sanktionen bei Arbeitslosengeld II-Empfängern aus der Sicht der Sozialen Arbeit und der Menschenrechte* (2. Auflage). Grünwald: Kleine Verlag.
- Hahn, J. (2019). Online-Kommentar zum Sozialrecht. In: Knickrehm, S., Kreikebohm R., Waltermann, R. (Hrsg.). *VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UhVorschG*. München: C.H. Beck.
- Hartz, P., Dr., Bensel, N., Dr., Fiedler, J., Dr., Fischer, H., Gasse, P., Jann, W., Prof. Dr., Kraljic, P., Dr., Kunkel-Weber, I., Luft, K., Schartau, H., Schickler, W., Schleyer, H.-E., Schmid, G., Prof. Dr., Tiefensee, W., Voscherau, E. (2002). *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit*. Berlin, S.19. Zugriff am 02.05.2020. Verfügbar unter: <http://carecommunity.de/sozialberufe/politik/Hartz1.pdf>
- HartzPlus (2019). *HartzPlus*. Zugriff am 30.04.2020. Verfügbar unter: <https://hartz-plus.de>
- Hillmann, K., Hohenleitner, I. (2012). *Working Paper: Impact of benefit sanctions on unemployment outflow: Evidence from German survey data* (HWWI Research Paper No.129). Hamburg, S. 23-28. Zugriff am 12.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/67940/1/730756483.pdf>

- Hochschule Düsseldorf (2018). *Forschungsreport: Forschen-Entwickeln-Gestalten*. Düsseldorf, S. 26–27. Zugriff am 27.04.2020. Verfügbar unter: https://hs-duesseldorf.de/Documents/HSD_Forschungsreport_2018_Web.pdf
- Hofmann, B., Koch, K., Rauch, A., Schreyer, F., Stops, M., Wolf, J., Zahradnik, F. (2011). Wirkung und Nutzen von Sanktionen in der Grundsicherung: Zur Stärkung der Rechte von Arbeitslosen. *IAB Stellungnahme*, 5. Nürnberg. Zugriff am 04.04.2020. Verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/89201/1/776058134.pdf>
- Hohner, S. (2017). *Sanktionen im SGB II*. Baden-Baden: Nomos.
- Jud, A., Dr., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A., Fegert, J. M., Prof. Dr. (2016). *Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs* (Expertise). Berlin, S.23-26. Zugriff am 13.04.2020. Verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf
- Juris (2004). *VG Frankfurt, 26.02.2004—3 G 653/04, 3 G 653/04*. Zugriff am 25.02.2020. Verfügbar unter: <https://www-juris-de.ezp.hs-duesseldorf.de/perma?d=JURE060013365>
- Juris (2008). *BSG Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R*. Zugriff am 27.05.2020. Verfügbar unter: <https://www-juris-de.ezp.hs-duesseldorf.de/r3/document>
- Kangas, O., Jauhiainen, S., Simanainen, M. (2019). *The basic income experiment 2017–2018 in Finland: Preliminary results* (Reports and Memorandums of the Ministry of Social Affairs and Health). Helsinki. Zugriff am 15.05.2020. Verfügbar unter: http://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/161361/Report_The%20Basic%20Income%20Experiment%2020172018%20in%20Finland.pdf?sequence=1&isAllowed=y
- Knickrehm, S., Hahn, J. (2017). Online-Kommentar zum SGB II. In: Eicher, W., Luik, S. *Grundsicherung für Arbeitsuchende*. (4. neu bearbeitete Auflage). München: C.H. Beck.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2017). *§ 16 h SGB II im Interesse junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen: Eine Arbeitshilfe für Träger*

- im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit*. Berlin, S.2. Zugriff am 25.05.2020. Verfügbar unter: http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Arbeitshilfe_Umsetzung_pp_16_h_SGB_II.pdf
- LAG Jugendsozialarbeit NRW, LAG Streetwork/Mobile Jugenarbeit NRW (2018). *Kein Dach überm Kopf. Befunde aus der Arbeit mit jungen Wohnungslosen und Konsequenzen für Politik und Praxis*. Essen, S.2. Zugriff am 23.03.2020. Verfügbar unter: https://www.kabine1.com/download/Kein_Dach_%C3%BCberm_Kopf.pdf
- Lalive, R., Van Ours, J. C., Zweimüller, J. (2002). *The Effect of Benefit Sanctions on the Duration of Unemployment* (IZA DP No. 469). Zürich, S.25 - 26. Zugriff am 03.04.2020. Verfügbar unter: <http://ftp.iza.org/dp469.pdf>
- Lauterbach, W. (2020). Online-Kommentar zum SGB II, SGB III (Sozialgesetzbuch). In: Gagel, A. (Hrsg.). *Grundsicherung und Arbeitsförderung* (76. Auflage). München: C.H. Beck.
- Machin, S., Marie, O. (2004). *Crime and benefit sanctions*. Centre for Economic Performance, London School of Economics and Political Science. London, S. 20. Zugriff am 03.04.2020. Verfügbar unter: <http://cep.lse.ac.uk/pubs/download/dp0645.pdf>
- Muche, C., Oehme, A., Schröer, W. (2010). *Niedrigschwellige Integrationsförderung: Eine explorative Studie zur Fachlichkeit niedrigschwelliger Angebote in der Jugendsozialarbeit*. Berlin, S. 44. Zugriff am 29.03.2020. Verfügbar unter: http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/Studie_BAG_OERT_2010.pdf
- Müller, K.-U., Steiner, V. (2008). *Imposed Benefit Sanctions and the Unemployment-to-Employment Transition: The German Experience* (IZA DP No. 3483). Bonn, S. 20. Zugriff am 03.04.2020. Verfügbar unter: <http://ftp.iza.org/dp3483.pdf>
- Münder, J. (Hrsg.) (2009). *Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Lehr- und Praxiskommentar* (3. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Naab, S., Hauer, M., Voderholzer, U., Hautzinger, M. (2015). Depressive Störungen bei Jugendlichen: Diagnostik und Therapie. *Fortschritte der Neurologie · Psychiatrie*, 83, S. 49. <https://doi.org/10.1055/s-0034-1385776>

- Nivorozhkin, A., Romeu Gordo, L., Schneider, J. (2010). *Job search monitoring, inactivity and reservation wages* (DZA Diskussionspapiere Nr. 50). Deutsches Zentrum für Altersfragen. Berlin, S.15-16. Zugriff am 02.04.2020. Verfügbar unter: <https://core.ac.uk/reader/42103072>
- Nivorozhkin, A., Wolff, J. (2012). *Give them a break! Did activation of young welfare recipients overshoot in Germany? (A regression discontinuity analysis)*. Nürnberg, S.14-15. Zugriff am 02.04.2020. Verfügbar unter: http://conference.iza.org/conference_files/YULMI2012/nivorozhkin_a2096.pdf
- Peters, K. (2008). Zwischen fordern und überfordern. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 155 (5), 190–191. <https://doi.org/10.5771/0340-8574-2008-5-190>
- Ploetz, Y. (Hrsg.) (2013). *Jugendarmut: Beiträge zur Lage in Deutschland*. Opladen: Barbara Budrich.
- Reimer, K, Barrot, C. (2007) Hazard-Raten-Modelle. In: Albers, S. (Hrsg.), Klapper, D., Konradt, U., Walter, A., Wolf, J. *Methodik der empirischen Forschung* (2. überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Gabler, S. 331.
- Schels, B. (2008). Junge Erwachsene und Arbeitslosengeld II: Hilfebezug in jungen Jahren verfestigt sich viel zu oft. *IAB-Kurzberich*, 22. Bielefeld. Zugriff am 19.02.2020. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2008/kb2208.pdf>
- Schifferdecker, S., Brehm, B. (2020). Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts: Befriedung eines erbitterten Konflikts? *NZS*, 1. S. 1-3. Zugriff am 22.02.2020. Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fzeits%2Fnzs%2F2020%2Fcont%2Fnzs.2020.1.1.htm&anchor=Y-300-Z-NZS-B-2020-S-1>
- Schneider, J. (2008). *The Effect of Unemployment Benefit II Sanctions on Reservation Wages* (IAB Discussion Paper Nr. 19). Nürnberg, S.43-45. Zugriff am 02.04.2020. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2008/dp1908.pdf>

- Schreyer, F., Zahradnik, F., Götz, S. (2012). Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II. *Sozialer Fortschritt*, 61 (9), 217–219. <https://doi.org/10.3790/sfo.61.9.213>
- Schupp, J. (2020). Bedingungsloses Grundeinkommen: Viel Zustimmung, aber auch große Ablehnung. *Wirtschaftsdienst*, 100 (2), 112–116. <https://doi.org/10.1007/s10273-020-2580-z>
- Sommer, J., Oschmianskz, F., Popp, S., Karato, Y., Kowalczyk, K. (2018). *Evaluation des Bundesprogramms RESPEKT: Abschlussbericht* (Forschungsbericht Nr. 518). Berlin, S. 20-22. Zugriff am 10.12.2019. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb518-evaluation-des-bundesprogramms-respekt.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2018). *Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zu den Anträgen: Der Bundestagsfraktion Die Linke: Sanktionen bei Hartz IV und Leistungsbeschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen BT-Drucksache 19/103 der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung statt Sanktionen und Ausgrenzung BT-Drucksache 19/1711*. Berlin, S.1-5. Zugriff am 06.04.2020. Verfügbar unter: https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/75088/vdk-stellungnahme_zu_sanktionen_bei_hartz_4
- Spannagel, D. (2015). *Das bedingungslose Grundeinkommen: Chancen und Risiken einer Entkoppelung von Einkommen und Arbeit*. WSI Report. Düsseldorf. Zugriff am 05.05.2020. Verfügbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_24_2015.pdf
- Spiegel (2019). *Solidarisches Grundeinkommen: Berlin startet Modellprojekt*. Zugriff am 06.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/solidarisches-grundeinkommen-berlin-startet-modellprojekt-a-1275405.html>
- Steinel, M., Schulz, E., Schulz, V. (2015). Ernährungsphysiologischer und ökonomischer Nutzen der Tafelangebote. In: *Hauswirtschaft und Wissenschaft*, 63 (4), S. 193. Zugriff am

- 22.05.2020. Verfügbar unter: https://www.hs-anhalt.de/fileadmin/Dateien/FB1/Mitarbeiter/Dasbach/Publikationen/130_Tafelangabeote_HuW_4_2015.pdf
- Steingen, A., Gehring-Decker, M., Knors, K. (2016). *Mädchengewalt: Verstehen und Handeln: Das Kölner Anti-Gewalt-Programm für Mädchen*, S.102. Göttingen: Vandenhoeck and Ruprecht.
- Stolle, M., Sack, P.-M., Thomasius, R. (2007). Drogenkonsum im Kindes- und Jugendalter: Früherkennung und Intervention. *CME-Punkte*, 104. Hamburg, S.2063-2064. Zugriff am 13.03.2020. Verfügbar unter: <https://pdfs.semanticscholar.org/eb8e/89dca9e54a37cfbd74e7b7bd2aa3076ed7db.pdf>
- Svarer, M. (2007). The Effect of Sanctions on the Job Finding Rate: Evidence from Denmark. *IZA, No. 3015*, 39. Bonn, S. 24. Zugriff am 05.04.2020. Verfügbar unter: <http://repec.iza.org/dp3015.pdf>
- Tillmann, F., Gehne, C., Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e.V., (Hrsg.) (2012). *Situation ausgegrenzter Jugendlicher: Expertise unter Einbeziehung der Perspektive der Praxis*. Düsseldorf, S. 18-19. Zugriff am 29.03.2020. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/abt_fsp1/Newsletter_16_DJI_Expertise_Situation_ausgegrenzter_Jugendlicher_Tillmann_Gehne_.pdf
- Träbert, K. (2010). *Sanktionen der Europäischen Union gegen ihre Mitgliedstaaten: Die Sanktionsverfahren nach Art. 228 Abs. 2 EGV und Art. 7 EUV* (Bd. 23). Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Urban, U. (2004). *Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle: Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung*. Weinheim: Juventa-Verlag
- van den Berg, G. J., Abbring, J. H., Ours, J. C. (2005). The Effect of Unemployment Insurance Sanctions on the Transition Rate from Unemployment to Employment. *The Economic Journal*, 115(505). Bonn. <https://doi.org/10.1111/j.1468-0297.2005.01011.x>
- van den Berg, G. J., Hofmann, B., Uhlendorff, A. (2016). *The Role of Sickness in the Evaluation of Job Search Assistance and Sanctions* (DIW Berlin Nr. 1542). Bonn, S. 34-35. Zugriff

- am 04.05.2020. Verfügbar unter: <https://www.iza.org/de/publications/dp/9626/the-role-of-sickness-in-the-evaluation-of-job-search-assistance-and-sanctions>
- van den Berg, G. J., Uhlendorff, A., Wolff, J. (2017). Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen. *IAB-Kurzberich*, 5. Bielefeld. Zugriff am 04.05.2020. Verfügbar unter: <http://doku.iab.de/kurzber/2017/kb0517.pdf>
- Walper, S. Prof. Dr., Eickhorst, A., Dr., Fullerton, B., Dr., Schreier, A., Dr. (2017). *Faktenblatt 5 zur Prävalenz- und Versorgungsforschung der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Psychische Belastungen bei Eltern mit Kleinkindern*. Köln, S.2. Zugriff am 12.03.2020. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-5-NZFH-Praevalenzforschung-Psychische-Belastungen.pdf
- Weber, M. (2020). Online-Kommentar zum SGB X § 24 Anhörung Beteiligter. In: Rolfs, C. Prof. Dr., Giesen, R., Prof. Dr., Kreikebohm, R., Prof. Dr., Udsching, P., Prof. Dr. (Hrsg.). *BeckOK Sozialrecht*. (56.Auflage). München: C.H. Beck.
- Welt (2007). *Arbeitsamt: Hartz-IV-Empfänger stirbt an Unterernährung*. Zugriff am 08.03.2020. Verfügbar unter: <https://www.welt.de/vermishtes/article818850/Hartz-IV-Empfaenger-stirbt-an-Unterernaehrung.html>
- Wendl, P., Dose, H.-J. (Hrsg.) (2019). *Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis: Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltsprozessen* (10. überarbeitete Auflage). München: C.H. Beck.
- Winkel, R. (2006). Angleichung der Regelsätze in Ost und West: SGB-II-Änderungsgesetz— Kürzung der Leistungen für junge Erwachsene. In *Soziale Sicherheit* 3, S. 103–106.
- Zabel, C., Popp, S., Wolff, J. (2010). Ein-Euro-Jobs für Hilfebedürftige Jugendliche: Hohe Verbreitung, geringe Integrationswirkung. *WSI-Mitteilungen*, 63 (1), 11–12. <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2010-1-11>

Anhang

Sanktionsvorschriften im SGB II im Wortlaut

§ 31 Pflichtverletzungen

(1) ¹Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

²Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) ¹Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20

maßgebenden Regelbedarfs. ²Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. ³Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. ⁴Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. ⁵Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. ⁶Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

(2) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. ²Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. ³Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.

(3) ¹Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. ²Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. ³Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b Beginn und Dauer der Minderung

(1) ¹Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. ²In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die

Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. ³Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. ⁴Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. ⁵Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

(2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 Meldeversäumnisse

(1) ¹Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. ²Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) ¹Die Minderung nach dieser Vorschrift tritt zu einer Minderung nach § 31a hinzu. ²§ 31a Absatz 3 und § 31b gelten entsprechend.

Persönliche Erklärung

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:

„Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen auf Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis SGB II“

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ort, Datum:

Yanislava Petrova

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF